Grenzfragen des Nerv… …ebens
Begründet von Hofrat Dr. L. L… …a
Herausgegeben von Prof. Dr. Kretschmer, Marburg a. L.
Heft 127



Der Querulantenwahn

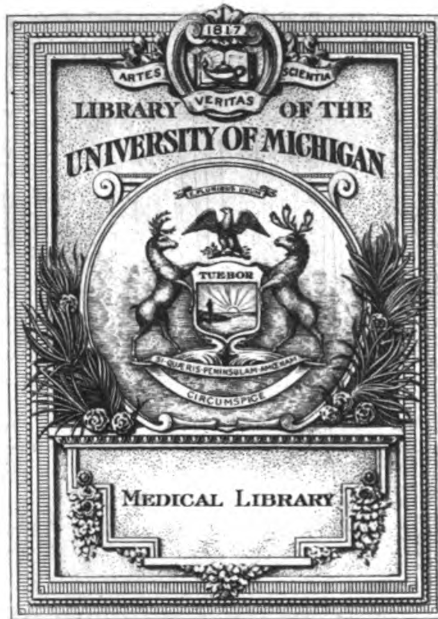
Ein Beitrag zur sozialen Psychiatrie

von

Prof. Dr. med. Raecke
Leiter der städtischen Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkranke in Frankfurt a. M.



München · Verlag von J. F. Bergmann · 1926


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
MEDICAL LIBRARY

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens
Begründet von Hofrat Dr. L. Löwenfeld und Dr. H. Kurella
Herausgegeben von Prof. Dr. Kretschmer, Marburg a. L.
Heft 127

Der Querulantenwahn

Ein Beitrag zur sozialen Psychiatrie

von

Prof. Dr. med. Raecke
Leiter der städtischen Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkranke in Frankfurt a. M.

München · Verlag von J. F. Bergmann · 1926

Der Querulantenwahn

Ein Beitrag zur sozialen Psychiatrie

von

Prof. Dr. med. Raecke

Leiter der städtischen Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkranke in Frankfurt a. M.



München · Verlag von J. F. Bergmann · 1926



Herrn Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Siemerling

in dankbarer Verehrung
gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

Beispiele.

„Daß etwas anderes Recht sein könne, als sie es sich denken, geht über ihre Vorstellung, und weil sie jedem zumuten, daß ihm ihr Recht ebenso klar sein müsse wie ihnen selbst, so erscheint ihnen alles, was nicht ihrer Überzeugung gemäß getan oder gesprochen wird, als ein offenbares, handgreifliches, absichtliches Unrecht."

v. Feuerbach.

Einleitung.

Als berühmtestes Musterbeispiel aller Querulanten gilt die tragische Persönlichkeit des Berliner Kaufmannes Hans Kohlhase, der wegen eines ihm ungerecht von einem Junker abgeforderten Futtergeldes von 5 Groschen nach vergeblicher Anrufung der Gerichte eigenmächtig dem gesamten Sachsenlande Fehde ansagte und mit einer zusammengerafften Schar von Abenteurern 1534 bis 1540 schonungslos raubte, brannte, mordete, um schließlich auf dem Rade zu enden. Wie ein bloßer Privatmann so weit kommen konnte, in dieser erschreckenden Art sein vermeintliches „Recht" selbst in die Hand zu nehmen und um dessen Anerkennung mit Feuer und Schwert zu kämpfen, das hat der Dichter Heinrich v. Kleist in freier Bearbeitung des historischen Stoffes unter dem Titel „Michael Kohlhaas" mit poetischer Einfühlung liebevoll und packend geschildert.

Als dem Kleistschen Michael Kohlhaas von Luther bei persönlicher Zusammenkunft vorgehalten wird, man dürfe doch niemals wegen solcher Kleinigkeiten Menschenleben vernichten und Städte anzünden, da vermag der Querulant das keineswegs einzusehen. Luther sagt zu ihm: „Rasender, unbegreiflicher und entsetzlicher Mensch! ... Nachdem dein Schwert sich an dem Junker Rache, die grimmigste, genommen, die sich denken läßt: Was treibt dich, auf ein Erkenntnis zu bestehen, dessen Schärfe, wenn es zuletzt fällt, ihn mit einem Gewicht von so geringer Erheblichkeit nur trifft?" Ausweichend antwortet der Gemahnte: „Kann sein, kann auch nicht sein." Aber an anderer Stelle vertritt er seinen Standpunkt mit um so größerer Deutlichkeit: „Wer mir den Schutz der Gesetze versagt, der stößt mich zu den Wilden in der Einöde hinaus, er gibt mir die Keule, die mich selbst schützt, in die Hand!"

Hier haben wir scharf herausgehoben das Wesentliche in der Denkart eines Querulanten: Er beansprucht eine rechtliche Sonderstellung und schätzt den Schaden, den er selbst erleidet, ganz anders ein als den, welchen er seinen Widersachern zufügt. Die leichteste Kränkung seiner privaten Rechte erscheint ihm hundertmal ärger, als seine ehrenrührigsten Beleidigungen und schlimmsten Verstöße gegen Gesetz und öffentliche Sicherheit. Zwar ein Jurist wie v. Ihering hat solchem einseitigen Standpunkte weitgehendes Verständnis entgegengebracht und ausgeführt, daß für das naive Rechtsgefühl der Kampf um ein konkretes Recht immer zugleich schon den Kampf um das allgemeine Recht bedeute. Mit dem Rechte eines Verletzten stürze das Gesetz überhaupt zusammen!

Allein auch v. Ihering, der sich sogar über die einem Shakespeare schen Shylock zugefügte „Ungerechtigkeit" erregen konnte, räumt doch andererseits ein, daß der Querulant durch seinen „Fehltritt" im Kampfe ums Recht von der höchsten Stufe der Motive in den Abgrund der Gesetzlosigkeit stürze und zum „Verbrecher aus verletztem Ehrgefühl" werde.

Gerade die maßlose Überbewertung einer vermeintlich erfahrenen Rechtskränkung durch den Querulanten uud sein absoluter Urteilsmangel in Berechnung der Zulässigkeit und Tragweite eigener Abwehrversuche, wie sie im zitierten Zwiegespräche zwischen Luther und Kohlhaas so grell hervortreten, pflegen dem unbeteiligten Beobachter den Verdacht nahe zu legen, der Querulant müsse an einem geistigen Defekt leiden und ein Wahnkranker sein. Aber man hüte sich da doch vor übereilten Schlüssen! Man weiß, wie die klare Überlegung durch Leidenschaften getrübt und verwirrt wird, und daß im Sturm der Affekte Verbrechen begangen werden können, die vom Täter selbst nach Rückkehr ruhiger Vernunft aufs Tiefste beklagt werden. Ferner bleibt zu bedenken, daß es neben momentanen Leidenschaftsausbrüchen auch länger anhaltende Affektzustände gibt, die Denken und Handeln in eine unheilvolle Bahn zwingen. Ein eindrucksvolles Beispiel bieten die meist erst spät verebbenden Wogen des religiösen und politischen Fanatismus, denen die schauderhaftesten Untaten in der menschlichen Geschichte zur Last zu legen sind. Sehr schön hat v. Ihering den Protest der kräftigen sittlichen Natur gegen den Frevel am Recht geschildert als den mächtigsten Affekt überhaupt, der die gewaltigsten Umwandlungen im Menschen hervorrufe und gerade die mildesten, versöhnlichsten Naturen in einen ihnen sonst fremden Zustand der Leidenschaft zu versetzen imstande sei: „Es ist das Phänomen des Gewitters in der moralischen Welt, erhaben, majestätisch in seinen Formen durch die Plötzlichkeit, Unmittelbarkeit, Heftigkeit seines Ausbruchs, durch das orkanartige, elementare, alles vergessende und alles vor sich niederwerfende Walten der sittlichen Kraft und wiederum versöhnend und erhebend zugleich durch seine Impulse und seine Wirkungen, eine moralische Luftreinigung für das Subjekt wie für die Welt. Aber freilich, wenn die beschränkte Kraft des Subjektes sich bricht an Einrichtungen, die der Willkür den Halt gewähren, den sie dem Recht versagen, dann schlägt der Sturm auf den Urheber zurück."

Leidenschaftliche Verfechtung des eigenen Rechtsstandpunktes braucht an sich noch nicht krankhaft zu sein. Die Lebhaftigkeit, mit der einer eine erfahrene Unbill empfindet, die Größe der Opfer an Geld und Zeit, die er aufwendet, um das ersehnte Recht zu erlangen, sind nach Hoche individuell zu verschieden, um eine Entscheidung, ob gesund, ob krank, zu erlauben. Die Hartnäckigkeit des Ringens mag dem Unbeteiligten wunderlich erscheinen. Allein immer muß die Stärke des Affektes in Rechnung gestellt werden. Es steht da um den Querulanten ähnlich wie um den Eifersüchtigen, der ebenfalls übertreibt und sonderbar unbeherrscht sich gebärdet. „Beide zerstören, was sie retten wollen", sagt v. Ihering, und obgleich es zweifellos einen Eifersuchtswahn gibt, so ist doch noch lange nicht jeder erregte Eifersüchtige ein Wahnkranker! Die Parallelen lassen sich sogar noch weiter ziehen: Wie die Unterscheidung zwischen Eifersuchtsaffekt und Eifersuchtswahn zu den allerschwierigsten Aufgaben der Psychiatrie gehört, genau so geht es auch mit der Erkennung von Querulantenwahn. Es ist leider nicht zu bestreiten, daß gelegentlich auf beiden Gebieten gerichtsärztliche Fehlgutachten erstattet worden sind. Man muß sich da mit der Unvollkommenheit allen menschlichen Wissens abfinden und bestrebt

bleiben, durch unverdrossenes Fördern unserer Kenntnisse die Irrtumsmöglichkeiten für die Zukunft zu beseitigen.

Wie unendlich verwickelt manchmal die Verhältnisse liegen, und welche mühevollen Hindernisse von der psychiatrischen Beurteilung einer Querulantenpersönlichkeit noch heute zu überwinden sind, davon bringt ein eindringliches Beispiel Wetzels verdienstvolle Veröffentlichung über „das Interesse des Staates im Kampfe mit dem Recht des Einzelnen", die mit einem sehr beachtenswerten Nachwort des Juristen v. Endemann schließt. Die dort ausführlich besprochene Krankengeschichte eines berüchtigten Querulanten, der in der Schrift „Freiherr v. Hausen" genannt wird, enthüllt schonungslos die verblüffende Tatsache, daß über einen einzigen Menschen im Laufe von 25 Jahren wegen Zurechnungsfähigkeit, Ehescheidung, Gemeingefährlichkeit, Entmündigung, Geschäftsfähigkeit, Anstaltsbedürftigkeit buchstäblich nicht mehr zu zählende psychiatrische Gutachten erstattet worden sind, ohne daß es je gelingen wollte, auch nur die eine Frage einwandfrei zu klären, ob v. Hausen überhaupt ein Geisteskranker war! Wetzel hat schließlich diese Frage verneint, obgleich sie vor ihm von erfahrenen Irrenärzten ebenso bestimmt bejaht wurde. Wir wollen später die Gründe prüfen, warum derartig befremdende Widersprüche entstehen konnten. Hier sollte nur zunächst an einem klassischen Beispiel, das keineswegs vereinzelt dasteht, gezeigt werden, wie dringend notwendig eine schärfere Klärung des Verhältnisses von Querulantentum und Querulantenwahn ist. Weitere interessante Beispiele widerspruchsvoller Begutachtungen hat früher Pelman mitgeteilt, vor allem den berühmten Fall Hegelmaier: Dieser hatte sich als schneidiger Staatsanwalt in Heilbronn ausgezeichnet und wurde von der Stadt zum Bürgermeister gewählt. In seiner neuen Stellung überwarf er sich bald mit Gemeinderat und Regierung derart, daß sich die ganze städtische Maschinerie in Prozessen und Händeln aufzulösen drohte. Als ihn das Medizinalkollegium schließlich für geisteskrank erklärte, wog bereits die Masse seiner Akten 100 Pfund, aber mit solcher Entscheidung war der Kampf noch lange nicht zu Ende. Hegelmaier griff das Gutachten der Behörde mit Erfolg an und wurde auf Grund einer Beobachtung in Straßburg von den Irrenärzten Fürstner und Schüle als geistesgesund angesprochen, worauf sich auch das Medizinalkollegium ihrem Urteil anschloß. Nach Fürstners Ausführungen war der günstige Verlauf mit Ausbleiben von unheilbarer Verrücktheit für ihn maßgebend. Pelman zieht aus solchen Vorkommnissen die Moral, „daß die Entscheidung, ob wir es in einem gegebenen Falle von Querulieren mit einem gesunden oder mit einem kranken Individuum zu tun haben, oft recht schwierig und es selbst dem erfahrenen Beobachter nicht zu verdenken ist, wenn er sich in seinem Urteil irren sollte."

Der Begriff des Querulantenwahnsinns.

Sucht sich heute der Nichtfachmann aus psychiatrischen Lehrbüchern und Zeitschriften ein zutreffendes Bild von der Umgrenzung des Querulantenwahnes zu verschaffen, so stößt er bald auf das unbequeme Hindernis, daß noch keineswegs eine befriedigende Einheitlichkeit der Betrachtungsweise erzielt erscheint. Abweichende Richtungen der einzelnen Schulen, Unterschiede in ihrer Nomenklatur, weitgreifende Wandlungen der Anschauungen in den letzten Jahrzehnten, alles das trägt dazu bei, den nicht Eingeweihten zu verwirren und das Vorhandensein unlöslicher Widersprüche vermuten zu lassen. Ein Richter, der etwa vor zwanzig Jahren öfters Gutachten über Querulanten gelesen hatte und

nun heute ein modern-psychiatrisches zur Hand nimmt, mag verwundert den Kopf schütteln, wie ganz anders die mit Wahnbildung einhergehenden Geistesstörungen jetzt nicht bloß benannt, sondern auch hinsichtlich Verlauf, Ausgang, Behandlungsmöglichkeit beurteilt werden. Gewisse Änderungen beruhen tatsächlich auf inzwischen vollzogenen Fortschritten der nie rastenden medizinischen Wissenschaft, andere werden dagegen mehr vorgetäuscht teils durch Umgestaltungen der Klassifizierung, teils durch eine neue Mode der Betrachtungsweise. Denn auch die medizinische Wissenschaft hat ihre Moden, und übertriebene Einseitigkeiten der Anschauungsformen lösen sich gesetzmäßig ab, indem die Extreme erst einander verdrängen, ehe sie sich ergänzend verbinden. Wie sehr das für unser Thema zutrifft, lehrt ein kurzer historischer Überblick über die psychiatrischen Definitionen des Querulantenwahnes: Zwei Hauptrichtungen sind es, die sich da deutlich gegeneinander abheben. Die erste und ursprünglich ältere, die dann jedoch zeitweise von der herrschenden zweiten unterdrückt und fast gänzlich verdrängt wurde, um sich hernach in jüngeren Ausläufern um so stärker wieder durchzusetzen, legte den Hauptwert auf die ererbte und zur wesenseigentümlichen Charakterveranlagung gewordene, also das Gesamtleben gleich einem roten Faden durchziehende Affektanomalie. In Schüles Lehrbuch der klinischen Psychiatrie z. B. findet sich der Querulantenwahn bei den Seelenstörungen der sittlich defekten Hereditarier abgehandelt.

Schüle leitet die Entwicklung des Querulantenwahnsinns nicht nur aus einem angeborenen Mißtrauen, sondern vor allem aus moralischer Minderwertigkeit her: „Sehr häufig, ja in der Regel, reicht auch ein originärer sittlicher Defekt in die Genese der Krankheit hinein, ein Stück Moral Insanity, welche den Träger von jeher eine eigenartige Rechtswelt hatte schaffen lassen: einen Kult schrankenlosen Egoismus' mit entsprechend reduziertem Rechtsgefühl für andere, und daneben eine durch dünkelhaftes Selbstgefühl getragene geistige Beschränktheit, welche in die Aufstellung von rechtfertigenden Scheingründen für die selbstsüchtigen Rechtsbestrebungen ihre Stärke zu setzen gewöhnt war. Die Vorgeschichte dieser Prozesser enthüllt meist ränke- und streitsüchtige Charaktere von Jugend auf, Tunichtgute, welche von jeher alles besser wissen wollten, eine um die andere Erziehungsanstalt oder Lehrstelle quittierten, weil sie überall Händel bekamen, jeden Widerspruch als frechen Eingriff in ihre Rechtssphäre brutal zurückwiesen und rücksichtslos auf ihrem „Schein" beharrten. Andere wieder ließen früher weniger in gemütlicher als in intellektueller Richtung ihre defekte Anlage hervortreten; sie zeigten sich als flatterhafte Hospitanten in allen Berufsgebieten, nirgends sich gründlich orientierend, in allem etwas und doch nichts im ganzen, ihr seichtes Wissen durch desto größere Zuversicht und Beredsamkeit verhüllend. Bei diesen bedarf es in der Folge erst noch eines Anpralls an die harte Wirklichkeit, um ihre Luftschlösser zerstört zu sehen — während die ersten in regelmäßiger Weiterentwicklung ihrer krankhaft hyperästhetischen, brutal negierenden Charakteranlage zum Schiffbruch gleichsam prädestiniert sind. Beide stürzen gleichmäßig auf den ersten äußeren Bankrott in die Illusion einer widerrechtlichen Beeinträchtigung durch Machinationen, Intriguen von außen: sie werden verfolgungswahnsinnig." . . . .

„Auf die erste Niederlage vor Gericht erfolgt nun die erste querulante Reaktion. Der Kranke in seinen Rechtsanspruch verbohrt und durch dessen Abweisung verbittert, schreitet zum Rekurs und verfolgt diesen auch durch alle zugängigen Instanzen. Dabei wird oft die fein abgewogene Taktik verfolgt, in Nebensachen sein „Vorgehen" anzuklagen; aber der scheinbare Rückzug geschieht nur, um desto schärfer im Hieb auszuholen und schließlich den Gegner auch für das eben eingestandene „Unrecht" als ein provoziertes, verantwortlich zu machen. Jede neue Niederlage, weit

entfernt, ihn zur Besinnung zu bringen, schärft nur seinen Widerstand und seine Angriffslust. Tritt er eine Freiheitsstrafe an, so verbringt er diese mit endlosen Beschwerdeschriften, welche alle nur Variationen desselben Themas sind: er ist im Rechte, alle andern im Unrechte. Kaum entlassen, setzt er seine Sisyphusarbeit ruhig fort; zum Zwangsgedanken tritt nun auch sein beeinträchtigtes „Rechtsgefühl" als Zwangsimpuls; er fühlt sich bald nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, die Sache nicht ruhen zu lassen, um dem Rechte auch der anderen zum Siege zu verhelfen. Das erst unterdrückte Selbstgefühl schlägt jetzt in ein exaltiertes um und erweitert sich: der Kranke weiß sich jetzt als Vorkämpfer für die Sache aller rechtlos Bedrängten, er streitet für die „Menschenrechte".

„Mit diesem verstärkten manischen Impulse kommt nun auch der anfänglich erst in der Stille gehegte Verfolgungswahn zur rechten Wirksamkeit: Der Kranke muß nicht nur für sein und der anderen Recht kämpfen, er muß auch seine „Feinde" und die gegen ihn geschilderten Intriguen entlarven. Dadurch wird der stille Groll zum offenen Feldzug gegen Beamte, Richter und Zeugen." ...

„Der ethische Verfall wird im Weiterverlaufe immer größer. Jede neue Demütigung steigert die affektive Reizbarkeit, und diese genügt sich bald nicht mehr mit den einfachen Angriffen auf die „infamen" Urteilssprüche (welche in den Augen des Kranken „unsittlich" und damit rechtlich unverbindlich sind) und deren Verkündiger; sie schreitet nun auch zur boshaften Lüge und Verleumdung, welche keine Grenze mehr kennt und schließlich gegen den gesamten Rechtsstaat und dessen höchsten persönlichen Träger den Krieg erklärt."

Es wird also von Schüle nachdrücklich betont, daß die dem Querulantenwahn Verfallenden sich bereits vorher durch ihren rücksichtslosen Egoismus, ihre Streit- und Ränkesucht auszeichneten, ehe sie noch gegen die Schranke vermeintlicher rechtlicher Benachteiligung stießen. Ihr ganzes Vorgehen lasse eine starke Affekterregbarkeit, ein gewisses „manisches" Element nicht vermissen. Später hat Köppen diesen manischen Zug unterstrichen und von einem vernünftelnden Irresein gesprochen. Für Neisser waren die geisteskranken Querulanten von Haus aus höhere Entartete (Dégénérés supérieures) mit labilen Affekten, gesteigerter Phantasietätigkeit und Neigung zu einfallsmäßigem Fabulieren. Auch Heilbronner redete von einer charakterogenen, also aus der Anlage heraus sich entwickelnden Wahnbildung, die den hysterischen Einfällen und der pathologischen Lüge nahe stehe, sich dagegen streng unterscheide von dem chronischen Krankheitsprozesse einer Verrücktheit im Sinne der damaligen Paranoialehre. Diese ganze Anschauungsweise betrachtet offenbar die gegebene und unveränderliche Veranlagung als die Hauptsache, das verletzende Erlebnis einer vermeintlichen Rechtskränkung als mehr auslösendes Moment für das nun einsetzende Querulieren. Insofern steht Specht noch teilweise auf dem gleichen Boden mit seiner jüngeren und viel engeren Auffassung, als stelle der sogenannte Querulantenwahn lediglich einen Spezialfall des manisch-depressiven Irreseins dar. Jeder manische Kranke trägt nach Specht bereits das ganze Rüstzeug des Querulanten in seiner Reizbarkeit, gesteigertem Rechtsgefühl, Tatendrang, Vielgeschäftigkeit mit sich herum, und nicht eigentlich die Idee einer rechtlichen Benachteiligung, vielmehr die Reaktion der manischen Persönlichkeit auf diese Idee lasse den Querulantenwahn emporschießen.

Völlig anders war das Bild, das die zweite Hauptrichtung psychiatrischer Betrachtungsweise von dem geisteskranken Querulanten entwarf. Sie gelangte vor allem durch Hitzigs klassische Monographie über den Querulantenwahn zum zeitweiligen Siege.

In seinem ausführlichen Gutachten über den Geisteszustand des früheren Aktuar L. schildert Hitzig „die wahnsinnige Hartnäckigkeit und Unbeugsamkeit des Kranken: „Nicht nur verfolgt er jeden Rechtsstreit durch alle Instanzen, nicht nur verlangt er in unverschämter Weise, indem er Verstand, Rechtskenntnis und Charakter des gesamten Richterpersonals bemängelt, fortgesetzt die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Prozesse, sondern er begeht unaufhörlich die gleichen Delikte, wegen derer er noch im Prozeß verwickelt ist oder Strafen verbüßt. Man würde L. mit der Annahme, er handle wider seine bessere Überzeugung, schweres Unrecht tun. Im Gegenteil

ist ihm von seinem Standpunkt aus vollkommen Glauben zu schenken, wenn er sich in einer seiner Eingaben als „Kämpfer für Wahrheit und Recht“ hinstellt, wenn er die Behauptung aufstellt, er würde in den schwebenden bezw. schon entschiedenen Prozessen doch noch freigesprochen, der Staatsanwalt N. aber in Anklagezustand versetzt werden. Um so schwerer würde freilich seine Enttäuschung, um so größer sein Grimm, um so stachelnder seine Verachtung aller Beteiligten sein, wenn das Endurteil im entgegengesetzten Sinne ausfiele. Eine neue Flut von Schmähungen wäre die mit Sicherheit vorauszusehende Folge. Sein Standpunkt ist eben ein verrückter.“ . . . .
„Die ganze Argumentation L.s und seine für den Geistesgesunden unerhörte fernere Handlungsweise beruht auf einer Hypothese. Der Justizrat Sch., der seine in einer der L.schen Prozeßsachen abgegebenen eidlichen Aussagen ohnehin vorsichtig verklausuliert hatte, irrt sich in zwei nebensächlichen Dingen, berichtigt die diesbezüglichen Aussagen aber noch vor Schluß der Verhandlung. Inzwischen hat L. bereits wegen Meineids gegen ihn denunziert. Das eingeleitete Verfahren, wie die durch alle Instanzen gejagten Beschwerden ergeben die vollständige Schuldlosigkeit des p. Sch. L. jedoch hat die nicht erweisliche Vermutung, Sch. habe sich nur dadurch, daß er von seiner, L.s Denunziation Kenntnis erhalten hatte, zur Abänderung seiner wissentlich unwahren Aussage bestimmen lassen. Gegen diese Hypothese zerfallen ihm alle richterlichen Feststellungen in nichts. Jener Rechtsanwalt ist und bleibt für ihn von diesem Augenblicke an der „meineidige Sch.“ derart, daß er ihn in Zukunft ohne dieses Epitheton kaum zu nennen vermag, wie er denn ähnliche, wenig schmeichelhafte Epitheta für verschiedene andere richterliche Personen ohne besondere sachliche Nötigung wiederholt benutzt.

„Nicht genug damit. Da die Meineidigkeit des Sch. für seinen Wahn eine vollkommen erwiesene und feststehende Tatsache ist, so läßt er keine abweichende Überzeugung gelten. Wer anders denkt und demgemäß handelt, der ist ein Schuft und ein abscheulicher Verbrecher. So spinnt er sein Wahnsystem weiter und weiter aus und bezieht immer mehr Personen in dasselbe hinein.“ . . . . .

„Das ganze Gebahren des Exploraten charakterisiert sich somit als eine Mischung von verbrecherischen Tendenzen und verrückten, auf bestimmten Gebieten geradezu schwachsinnigen Vorstellungen, Schlüssen und Handlungen. Seine Wahnvorstellungen sind auf den Typus der Verfolgungsideen mit einer Beimischung von Überschätzungsideen zurückzuführen.“

An anderer Stelle sagt Hitzig: „Fragen wir nun nach dem Inhalte des Wahngebäudes der verrückten Querulanten und nach seiner Erscheinungsweise, so ist zunächst die Auffassung, als ob es sich um eine Art Monomanie, fixer Idee oder gar um eine innerhalb der Grenzen des Normalen bleibende Steigerung berechtigter Strebungen, wie das Gebahren von nicht geisteskranken Fanatikern handeln könne, auf das Bestimmteste abzuweisen. Der Querulantenwahnsinn, wie überhaupt die ganze Krankheitsgruppe Verrücktheit ist vielmehr als eine tiefgreifende Erkrankung der ganzen psychischen Persönlichkeit aufzufassen.“

„Mit der Betrachtung der gewöhnlichsten Beeinträchtigungsideen und der mit ihnen im kausalen Zusammenhang stehenden affektiven Vorgänge ist aber die Pathologie dieses Teiles des Querulantenwahnes bei weitem nicht abgeschlossen. Zunächst erscheint uns in einer Reihe von parallel laufenden psychischen Prozessen der stets mehr oder minder ausgesprochene Größenwahn dieser Kranken. Bekannt, vielfach erwähnt, aber nicht immer deutlich genug hervorgehoben ist ja die Selbstüberschätzung, mit der der Querulant dem gesamten juristischen Personal gegenüberzutreten pflegt. Anfänglich tritt dabei die persekutorische Vorstellung von den nichtswürdigen Absichten der Gegner nicht selten hinter der Vorstellung, daß die Richter und die Staatsanwälte unfähig seien, das Recht zu finden, mehr zurück. Erst später, wenn sich alle Instanzen übereinstimmend ausgesprochen haben, befestigt sich die Überzeugung, daß dies nicht mit rechten Dingen, sondern nur auf dem Wege eines gegen den Kranken gerichteten Komplottes zugehen könne, immer mehr. Inzwischen fühlt er sich aber dieser ganzen, ebenso unfähigen wie verbrecherischen Gesellschaft weit überlegen. Nur er beurteilt alle Streitfragen richtig, nur er vermag zutreffend zu beurteilen, ob die Gesetze formell oder materiell richtig angewendet sind, nur er ist die alleinige Quelle des Rechts. Gerade aus dieser krankhaften Auffassung heraus erklärt sich denn auch ein großer Teil der monotonen und gleichzeitig beleidigenden Eingaben unserer Kranken. Typisch ist z. B. die Auslassung des Aktuars L.: „Eine solche Argumentation ist also wider die Vernunft und sieht man daraus, daß es doch recht unfähige Richter gibt.“

„Aus der vorstehenden psychischen Analyse geht in klinischer Beziehung mit Bezug auf das Wesen und die Erscheinungsweise der uns beschäftigenden Krankheit mit Sicherheit hervor, daß

die Krankheitserscheinungen auf dem intelektuellen Gebiet sich keineswegs auf die Produktion einer isolierten fixen Idee beschränken, also eine Art von Monomanie darstellen, sondern daß unter allen Umständen die pathologischen Vorbedingungen für die Konzeption zahlreicher Wahnideen teils persekutorischer, teils expansiver Natur gegeben sind, und daß sich demgemäß auch unter dem Einflusse des Konfliktes der Interessen in der Regel eine Anzahl von derartigen Wahnideen entwickelt. Es versteht sich von selbst, daß diese Wahnideen überall, wo sie in Assoziationsreihen eintreten, wahnsinnige Schlußbildungen bedingen. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß solche Assoziationsreihen, welche mit den Wahnvorstellungen in keinerlei Zusammenhang stehen, formal wie inhaltlich normal gebildet werden können. Dies wird namentlich zu Anfang der Krankheit beobachtet. Je länger aber diese besteht, um so mehr Beziehungen entwickeln sich zwischen den erhaltenen und den krankhaften Elementen des Bewußtseinsinhaltes, so daß schließlich immer mehr und mehr Assoziationsreihen ihre letzten Glieder in dem Wahne finden, und die Kranken an nichts anderes denken, von nichts anderem sprechen können, als von dessen Inhalt. Auf diese Weise kommt es eben, daß die krankhaften Elemente des Denkens, so zirkumskript sie auch auf den ersten Anblick erscheinen mögen, dennoch, ähnlich wie ein Karzinom, allmählich in ihre gesunde Nachbarschaft übergehend, den ganzen psychischen Organismus durchseuchen."

Nach Hitzig erfährt durch den Querulantenwahn die gesamte psychische Persönlichkeit eine Umwandlung. Er erblickte also in ihm, den er mit dem hypochondrischen verglich, nur eine besondere Form der chronischen Verrücktheit oder Paranoia. Der eigentliche Erkrankungsprozeß bestehe in einer tiefgreifenden Störung der Verstandestätigkeit, einem psychischen Schwächezustande, als dessen Ursache greifbare anatomische Gehirnveränderungen anzunehmen seien. Es komme zu Ausfällen in der Assoziationsfaserung der Großhirnrinde und Ausschaltung einzelner Hirnterritorien, wodurch sich die möglichen Vorstellungsverbindungen verminderten. Infolge dieser chroniseh fortschreitenden Gehirnerkrankung entwickelten sich der Kritik unzugängliche und fixierte Wahnideen im Sinne der Verfolgung und Größe. Nur fälschlich erwecke es den Anschein, als ob bei Querulantenwahnsinnigen sich solche Wahnvorstellungen auf das isolierte Thema vermeintlicher Rechtskränkung erstreckten. Nähere Prüfung werde stets erkennen lassen, daß außerdem auch Beeinträchtigungsideen anderen Inhaltes vorhanden wären, und daß regelmäßig fremde Personen in den Kreis der angeblichen Verfolger mit hineinbezogen würden, sobald sie nur irgendwie mit der schwebenden Rechtsfrage zu tun bekämen. Ebenso beruhten die häufigen Überschätzungsideen auf geistiger Schwäche, und die Entwicklung des gesamten Krankheitsvorganges sei eine so ausgesprochen chronisch allmähliche, daß bereits vor dem betreffenden Rechtsstreite wahnhafte Gedankengänge nachweisbar sein sollten.

Obgleich auch mit dieser Lehre eine gewisse, durch die Anlage gesetzte Neigung zu persekutorischen und expansiven Vorstellungen, ferner die Auslösung des eigentlich charakteristischen Bildes durch das erregende Erlebnis zugegeben wurde, so lag doch ihr Hauptnachdruck so stark auf der unbewiesenen Annahme eines zu Geistesschwäche führenden anatomischen Gehirnprozesses, daß daraus ein starres Paranoia-Schema für alle Fälle von Querulantenwahn zu erwachsen drohte.

Gewiß erhob sich alsbald entschiedener Widerspruch. Der als gerichtlicher Gutachter besonders erfahrene Leppmann wehrte sich gegen das Dogma, als sei jeder Querulantenwahn ein Ausfluß von Geistesschwäche und Verrücktheit, und verglich das Querulieren mit den Zwangshandlungen. Bei manchen sonst ganz intelligenten Menschen hafte der Gedanke eines erlittenen Unrechtes zwanghaft im Vordergrunde des Bewußtseins. Unter tiefer Gemütsverstimmung werde von ihnen dieselbe Ideengruppe immer wieder hin und her gewälzt ohne die Möglichkeit, sich von ihr abzulenken. Trotz besserer Erkenntnis von der Unzweckmäßigkeit, ja vielleicht der Schädlichkeit des Querulierens würden

solche Kranke dennoch immer wieder dazu getrieben. Sie handelten aus ihrer affektiven Verstimmung heraus und wegen der Bindung ihrer Vorstellungen an bestimmte, alle Qualitäten von Unlustaffekten erregende Tatbestände, nicht aber aus Schwachsinn.

Ebenso erklärte der große Hirnanatom und Kliniker Wernicke, das Wesentliche an der Entstehung des Querulantenwahns bleibe immer das Anknüpfen an ein besonders affektvolles Erlebnis oder an eine Reihe derartiger Erlebnisse mit überwertigen Ideen, deren Grundlage die Schwierigkeit der Angliederung des neuen Erlebnisses an den alten Bewußtseinsinhalt bilde. Je höher sich der schädigende Affekt erweise, um so weniger reichten die normalen Gegenvorstellungen zur Korrektur aus, und es entfalteten sich dann als weitere psychotische Symptome Erklärungswahnvorstellungen, Erinnerungsfälschungen und umschriebener Beziehungswahn, um sich zu einem Wahngebäude zusammenzuschließen. Wo der Umfang der Erkrankung auf die ersten psychotischen Elemente sich beschränke, da vermöchte sogar noch Auftreten kräftiger Gegenvorstellungen Heilung herbeizuführen. Mit Vermeidung der Anlässe zur Erneuerung des Affektes könne allmählich der Affekt selbst schwinden, nur bei zu weit gediehener Systematisierung sei die Heilung nicht mehr möglich.

Allein diese Einwände, so einleuchtend sie uns heute wieder erscheinen, wurden damals von Hitzig energisch zurückgewiesen: Es handle sich weder um Zwangsvorstellungen noch um eine umschriebene Wahnbildung, sondern um einen gesetzmäßig fortschreitenden Krankheitsprozeß, für den die Ausbildung geistiger Schwäche das Charakteristische sei. Falls wirklich gelegentlich einmal ein Querulant von formalen Denkstörungen, von Symptomen des Schwachsinns freizubleiben scheine, so habe man mit einem ganz ausnahmsweisen rudimentären Stillstande des Krankheitsprozesses in frühen Stadien zu rechnen und dürfe keinesfalls ein solches atypisches Vorkommnis zu klassifikatorischen Zwecken verwenden! Damit war das herrschende Schema des Querulantenwahnsinns auf lange Zeit hinaus festgelegt, um nun in zahllosen Gutachten immer wieder gezeichnet und nachgezeichnet zu werden. Die Hitzigschen Forderungen waren so gehalten, daß sie allerdings auf jene vorgeschritteneren Fälle, wie sie vor allem in die Irrenanstalten zur Internierung und zur Obergutachtung gelangten, sich meist anpassen ließen. Hier war durch die Dauer des erbitterten Kampfes die Kritikfähigkeit vermindert, die Zahl der vermeintlichen Verfolger und ihrer vermuteten Schikanen ins Maßlose gewachsen, und der Nachweis einer ausgreifenden systematisierten Wahnbildung bot keine großen Schwierigkeiten. Heilung galt demgemäß als ausgeschlossen.

Dennoch hätte sich die einseitige Auffassung kaum je so weitgehend durchsetzen können, wenn ihr nicht die anfängliche Stellungnahme des einflußreichsten psychiatrischen Klinikers Kraepelin sehr zu Hilfe gekommen wäre. Zwar war Kraepelin von den anatomischen Anschauungen Hitzigs wohl erheblich entfernt, allein ihn fesselten der eigentümlich logische Ausbau gerade des Verfolgungswahnsystems mancher Querulanten auf Grund von Beziehungsideen und ohne Halluzinationen, die anscheinende Unerschütterlichkeit ihrer Behauptungen gegenüber jeder Kritik und die angenommene Unheilbarkeit. Ein derartiges Bild entsprach so vollkommen seiner Vorstellung vom Wesen der echten chronischen Paranoia, die er von anderen paranoiden Bildern abzutrennen strebte, daß er den Querulantenwahn geradezu als Musterbeispiel für eine schärfere Umgrenzung seines Paranoia-Begriffes glaubte aufstellen zu dürfen. Freilich war das nur möglich, wenn er sich streng an die

irgendwie systematisierten Fälle hielt und alle übrigen als „Pseudo-Querulanten" aussonderte. Er folgte damit nur dem Vorgehen von Hitzig, der ebenfalls, was ihm nicht in sein Schema paßte, als rudimentär und atypisch bei Seite geschoben hatte.

Lange jedoch hat Kraepelin nicht die Augen vor der Tatsache verschließen mögen, daß der Querulantenwahn gegenüber anderen chronischen Wahnformen sich vor allem dadurch auszeichnet, daß er stets an ein gemütlich stark erregendes Erlebnis rechtlicher Benachteiligung anknüpft und sich hierin den engeren psychogenen Störungen wie hysterischen Reaktionen und Unfallsneurosen nähert. Auch hat Kraepelin immer in erster Linie dahin gewirkt, die früher übermäßig große und ganz uneinheitliche Gruppe der alten Paranoia aufzulösen und die tatsächlich zu geistiger Schwäche führenden paranoiden Defektpsychosen herauszuheben, sie zu den Verblödungsprozessen der Dementia praecox zu stellen oder ihnen als „Paraphrenien" eine besondere Geltung einzuräumen. Auf diesem Wege mußte er schließlich das kunstvolle Hitzigsche Gebäude untergraben und zerstören.

Es ist hier nicht der geeignete Ort, die interessante Geschichte von der Entwicklung der Paranoia-Lehre näher zu verfolgen. Nur ein flüchtiger Überblick sei zum Verständnis des folgenden gegeben: Der alte, noch von Hitzig vertretene Paranoia-Begriff hatte fast alle Formen von akuter und chronischer Wahnbildung umfaßt, gleichgültig, welchen Ausgang die Krankheit nahm. Als charakteristisch galt das Auftreten von Verfolgungs- und Größenideen, mochten sie systematisiert und logisch verständlich erscheinen, mochten ganz unsinnige und verworrene Vorstellungen geäußert werden, Sinnestäuschungen eine Rolle spielen, Erregungs- und Verwirrtheitszustände sich einmischen, Zeichen von Verblödung in den Vordergrund drängen. Immer sollte es sich um ein erworbenes Gehirnleiden mit vermutlich anatomischen Gehirnveränderungen handeln. Je nach Art, Ausbreitung und Schwere dieser Gehirnveränderungen sollte der Schwachsinn früher oder später oder überhaupt nicht deutlich in Erscheinung treten. Immerhin galt selbst in den letzteren Fällen die Kritiklosigkeit der Kranken gegenüber dem eigenen Wahngebäude als Beweis ihrer Urteilsschwäche.

Solange der Querulantenwahnsinn diesem verschwommenen Paranoia-Begriffe subsumiert ward, konnte es nicht ausbleiben, daß seine Auslösung durch die Erbitterung eines Rechtsstreites nur als nebensächliches Moment gewertet wurde, hingegen als Hauptsache die Ausbildung wahnhafter Gedankengänge, die jeder Kritik unzugänglich sich erwiesen. Man durfte mit Hitzig vermuten, daß Anfänge der Wahnbildung bereits vor dem betreffenden Rechtsstreit bestanden hätten, daß ihnen schon beginnende Intelligenzstörungen zugrunde lägen, und daß der überhaupt von anatomischen Gehirnveränderungen beherrschte Krankheitsverlauf, völlig unabhängig von äußeren Ursachen, seinen gesetzmäßigen, unheilvollen Ausgang nehmen müsse. Der immer wieder in gelegentlichen praktischen Fällen sich erhebende Widerspruch zwischen solcher Voraussage wissenschaftlicher Gutachten und tatsächlicher Beobachtung erschwerte die Stellung des Gerichtsarztes und beunruhigte die öffentliche Meinung. Alle Versuche, dieser Verwirrung zu steuern durch Aufstellung der Hypothesen vom Pseudoquerulantentum, von atypischen und rudimentären Verlaufsformen hatten notwendig etwas Unbefriedigendes und konnten auf die Dauer nicht das herrschende starre Schema retten.

Den ersehnten Fortschritt brachte erst die rücksichtslose Preisgabe des

alten Paranoia-Begriffs. Sie wurde unter lebhaften wissenschaftlichen Kämpfen angebahnt durch die allmähliche Umgruppierung der bisherigen psychiatrischen Krankheitsbilder nach ganz neuen Anschauungen, wie sie hauptsächlich mit den bahnbrechenden Arbeiten von Kahlbaum und Kraepelin eingeleitet wurden. Wer ein heutiges psychiatrisches Lehrbuch, z. B. das jüngste von Bumke, zur Hand nimmt, der gewinnt zwar den Eindruck, daß jene Kämpfe noch lange nicht ihren Abschluß gefunden haben. Dennoch hat eine wesentliche Klärung sich durchgesetzt: Bumke nennt die Frage der paranoischen Erkrankungen eine der schwierigsten der klinischen Psychiatrie und betont offen, daß wir mit der Mehrzahl der paranoischen Formen systematisch nichts anzufangen wissen. Aber unser wichtiger Fortschritt sei darin zu erblicken, daß wir nicht mehr wegen der oberflächlichen und äußerlichen Ähnlichkeit von Verfolgungs- und Größenideen die verschiedenartigsten Krankheitsbilder zusammenfassen. Alle „Krankheitsprozesse“, mögen sie auf grobanatomischen Gehirnveränderungen oder auf noch unbekannten biologischen Grundlagen beruhen, und die ein vorher gesundes Gehirn zu abnormen seelischen Leistungen zwingen, gehören für uns heute nicht mehr zur echten Paranoia, denn diese stellt überhaupt keinen solchen Krankheitsprozeß dar, sondern „entwickelt sich“ aus einer von Geburt an vorhandenen Veranlagung, die mit der Norm durch fließende Übergänge verbunden bleibt und daher dem Verständnisse des Gesunden ebenso zugänglich ist wie alle Reaktionen, mit denen Veranlagungen auf die Einwirkung seelischer Umweltsreize antworten. Lediglich die Besonderheit der Veranlagung ist schuld, wenn äußere Anlässe, die fast zu den unvermeidlichen Reibungen des Lebens zählen, wahnhafte Gedankengänge im Sinne einer echten Paranoia entstehen lassen. Wie im Schützengraben durch seelische Vorgänge das hysterische Kriegszittern hervorgerufen ward, so ähnlich kann bei gegebener Veranlagung durch ein affektbetontes Erlebnis eine paranoische Verirrung der seelischen Entwicklung bedingt werden. Darum bleibt sie stets unserem einfühlenden Verständnisse zugängig. Dagegen alle unbegreiflichen, wirren Wahnbildungen im Verlaufe tatsächlicher Krankheitsprozesse mannigfachster Art scheiden grundsätzlich aus dem Rahmen des neuen Paranoia-Begriffes aus. Sie gehören teils den verschiedenen Defektpsychosen an wie der Greisenverblödung, der syphilitischen Gehirnerweichung oder Paralyse, der Schlagaderverhärtung des Gehirns, der Dementia praecox oder Schizophrenie, teils werden sie vorläufig als sogenannte Paraphrenien selbständig gruppiert und mit einem Fragezeichen versehen. Außerdem kennen wir noch episodische Wahnbildungen bei akuten Psychosen wie den periodischen Anfällen des manisch-depressiven Irreseins, bei Vergiftungsvorgängen (Alkoholismus, Kokainismus), bei Epilepsie usw.

Zugleich war es nur eine notwendige Folge dieser neuen Betrachtungsweise, welche der angeborenen Anlage erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte, daß neben den ausgesprochenen Geisteskrankheiten auch die psychopathischen Grenzzustände mit ihren vorübergehenden pathologischen Affektstürmen mitberücksichtigt und eifriger psychiatrischer Bearbeitung unterworfen wurden. Hierunter fielen die abnormen Reaktionen der alten Pseudoquerulanten und manche früher rätselhaften transitorischen Wahnexplosionen. Der von Wernicke geschaffene Begriff der „überwertigen Idee“ erhielt jetzt vermehrte Bedeutung als exquisites Grenzsymptom. Solcher zeitweise durch stärkste Affektbetonung in den Vordergrund gedrängter Gedankenkomplex erlangt durch sein beherrschendes Übergewicht über alle anderen Gedanken bestimmenden Einfluß auf das gesamte

Fühlen und Handeln. Mancher Gesunde wird durch wertvollen Inhalt seiner überwertigen Idee zu erfolgreichen Taten angespornt oder läßt sich durch einen irrtümlichen in ernste Bedrängnisse verführen. Nicht der Inhalt der überwertigen Idee an sich, nur ihr Grad und Unkorrigierbarkeit sind es nach Bumke, die sie unter Umständen einen wahnhaften Charakter annehmen lassen. Fließend sind die Übergänge, doch je mehr das bloße Gefühl dauernd den Vorrang über das Urteil davonträgt, um so mehr droht ein überwertiger Irrtum zur krankhaften Wahnvorstellung zu erstarren. Die nur in momentanem Affektausbruch geäußerten wahnartigen Behauptungen mögen dagegen mit Abebben der Leidenschaft wieder aufgegeben werden. So sehen wir manche psychopathische Erregungen nahe an die oben geschilderte paranoische Entwicklung grenzen.

Für uns erhebt sich vor allem die wichtige Frage, wohin nach solcher Umgestaltung der Paranoia-Lehre der Querulantenwahnsinn gehört. Die modernen Versuche zur Klärung unseres Problems gingen grundsätzlich von einer viel breiteren Basis aus, als sie einst Hitzig und Kraepelin gewählt hatten. Nicht wieder durften unbequeme Fälle willkürlich ausgeschieden werden, und die früher als Pseudoquerulanten bezeichneten hatten gebührende Berücksichtigung zu finden. Neben den Irrenanstaltsinsassen wurde jetzt methodiseh von Bonhoeffer, Siefert, Birnbaum, Rüdin, Wilmanns u. a. das überaus wichtige Material der Strafanstalten zum Vergleiche herangezogen, und ferner wurden nach dem Vorgang des jüngeren Mendel die querulatorischen Formen der sogenannten Unfallsneurosen mit berücksichtigt. Alsbald zeigte sich die Konstruktion eines besonderen Pseudoquerulantentums unberechtigt. Die mannigfachsten Übergänge ergaben sich zwischen den leichtesten, heilbaren und den schwersten, unheilbaren Bildern. Was bisher in Bausch und Bogen als ein selbständig fortschreitender Krankheitsprozeß gedeutet worden war, entpuppte sich jetzt häufig genug als eine aus dem Zusammenstoß individueller Artung und äußerem erregenden Geschehnis entsprungene psychopathische Reaktion.

Solche zugleich affektiv (nach der von Leppmann-Wernicke beschriebenen Weise) und auf dem Boden angeborener Veranlagung (Schüle, Neisser) entstandenen mehr reaktiven Formen gewannen freilich bei stärkster Ausprägung und unter unausgesetzter Einwirkung neuer erregender äußerer Schädlichkeiten eine gelegentlich recht weit gehende Ähnlichkeit mit der von der alten Hitzig-Kraepelinschen Lehre angenommenen echten Prozeßpsychose. Es konnte sogar Wilmanns kaum errungene Überzeugung, daß die Formen des freien Lebens und die der Strafanstalten klinisch gleichwertig seien, vorübergehend wieder wankend gemacht werden durch die Beobachtung eines in der Freiheit erkrankten Querulanten mit unheilvoll fortschreitender Wahnbildung, bis Rüdin zeigte, daß auch in den Gefängnissen bei lebenslänglich Verurteilten derselbe ungünstige Verlauf festzustellen sei, indem hier gleichfalls die erregenden äußeren Schädlichkeiten unausgesetzt wirksam blieben. Erst mit diesem interessanten Nachweise war die Brücke geschlagen, und es stellte sich als wichtige Erkenntnis heraus, daß Verlauf und Ausgang des Querulantenwahns weitgehend abhängig sind von der Möglichkeit, das erregende äußere Geschehnis im Vorstellungsleben des Kranken zurücktreten zu lassen.

Die so erlangte Herausarbeitung rein seelisch entstandener und dennoch fortschreitender Wahnformen wirkte befruchtend auf die Versuche zur Klärung der Paranoia-Lehre zurück. Als wesentliche Voraussetzungen für die Entstehung systematisierter Wahnbilder wurden immer mehr erkannt die ursprüngliche seelische Veranlagung und die Art der Umweltserlebnisse. Namentlich Gaupp

hat sich da große Verdienste erworben um die Darlegung der Beziehungen von präpsychotischer Persönlichkeit zur Wahnerkrankung. Nach ihm trennt überhaupt keine scharfe Linie die ursprüngliche paranoische Veranlagung von der Paranoia. Bei jeweils gegebener Charakterstruktur können chronische Einwirkungen seitens der Umgebung ebenso bedeutungsschwere Folgen zeitigen wie akut heftige Einzelerlebnisse. Je stärker andererseits sich die ursächliche Bedeutung von Milieu und Erlebnis für das Zustandekommen einer Wahnbildung erweist, um so eher mögen unter günstiger Abänderung der äußeren Bedingungen Besserungen und Heilungen erhofft werden. Somit sind für Gaupp Paranoia und Querulantenwahn nicht mehr wie für Hitzig Krankheitsprozesse, die einen früher gesunden Menschen befallen.

Diese Auffassung hat sich heute ziemlich allgemein durchgesetzt. Wie schon Siefert bei den Querulanten eine ab origine reizbare und „paranoische" Minderwertigkeit vermutete, so hat Kretschmer sie Träumer und Kampfnaturen genannt, die eben wegen ihrer unzulänglichen Anpassungsfähigkeit an die Lebenswidrigkeiten krankhaft reagieren. Kehrer unterstreicht ihre innere Konfliktslage und die starke innere Spannung, welche zur Selbsttäuschung führt, so daß jedes beliebige harmlose und nur ganz entfernt mit dem innerlich erregenden Gedankenkomplexe assoziativ verknüpfte Ereignis in ein Wahnerlebnis umgedeutet wird. Die paranoisch-querulatorische Reaktion des degenerativen Häftlings ist für Försterling die eine vorhandene Möglichkeit seiner Abwehrreaktion, nämlich die Kampfform, während die andere Möglichkeit eine „Flucht" in hysterische Zustände sein würde. Es sei gleich hier angemerkt, daß oft genug die gleiche abnorme Persönlichkeit im Laufe ihres Daseins bald Kampfform, bald Fluchtform bevorzugt, wie denn schon Heilbronner, Wilmanns u. a. die engen Beziehungen zwischen Querulantenwahn und Hysterie ausdrücklich betont hatten.

So klar und einleuchtend sich diese neue Linienführung im Ausbau der Lehre vom Querulantenwahn abzuheben scheint, dennoch besteht zunächst eine gewisse Schwierigkeit in der Richtung, daß ausgesprochen querulatorische Züge sich den allerverschiedensten Geisteskrankheiten, auch den zweifellos zu geistigen Schwächezuständen führenden Defektpsychosen beimischen können. Die Behauptung von Specht, daß manisch-depressives Irresein zur Entwicklung von Querulantenwahn Veranlassung zu bieten vermag, ist ebenso unanfechtbar wie die Beobachtung von Autoren aus der Hitzigschen Schule, daß manche querulierende Wahnkranke schließlich geistig verblödeten. Es gibt überhaupt keine Geistesstörung, die sich nicht gelegentlich mit dem Symptom des Querulierens verbindet. Diese Erkenntnis hatte schon den älteren Mendel zu der Forderung veranlaßt, den Querulantenwahn als besondere Krankheit fallen zu lassen und nur noch vom Symptom des Querulierens im Verlaufe der einzelnen Psychosen zu reden. E. Schultze und Kittel haben sich angeschlossen. Allein solcher Radikalismus ist nicht nur vom praktischen Standpunkte aus unzweckmäßig. Der Terminus Querulantenwahn ist durch seine Vergangenheit für Mediziner und Juristen mehr wie ein leeres Wort, er deckt einen wesentlichen Begriff, so daß seine völlige Preisgabe doch eine fühlbare Lücke, auch in didaktischer Hinsicht bedeuten würde.

Notwendig ist aber die sorgsame Unterscheidung, ob das Querulieren nur eine Episode im Verlaufe einer beliebigen Geisteskrankheit bildet oder das für die Beurteilung des Gesamtkrankheitszustandes Ausschlaggebende ist, womit dieser überhaupt erst in Erscheinung tritt. Bei Paraphrenien, bei Defektpsychosen

aus der großen Gruppe der Dementia praecox, bei Epilepsie, bei Arteriosklerose des Gehirns, bei paralytischer Gehirnerweichung, bei Greisenblödsinn und vor allem während der Anfälle von manisch-depressivem Irresein kann episodisch das Symptom des Querulierens mehr oder weniger beherrschend in den Vordergrund treten. Hier überall sollte man dann grundsätzlich höchstens von einem symptomatischen Querulantenwahn reden dürfen und diesen absolut trennen von dem echten oder, vielleicht besser gesagt, genuinen Querulantenwahn, der sich als Reaktion auf äußere erregende Ereignisse aus der gegebenen Veranlagung heraus geltend macht. Man kann sich den klaffenden Unterschied zwischen symptomatischem und genuinem Querulantenwahn etwa in folgender Weise klar machen: Beim symptomatischen Querulantenwahn liegt ein gut umschriebener und mehr oder weniger weit gediehener, eigenen Gesetzmäßigkeiten folgender Krankheitsprozeß bereits vor, wenn durch die Einwirkung geeigneter erregender Umweltsreize die Entstehung querulatorischer Abwehrtendenzen hervorgerufen wird. Es muß da bei aller Anerkennung einer gewissen Veranlagung zum Querulieren doch erst noch durch die fortschreitende Psychose eine bestimmte Reaktionsbereitschaft erzielt sein, damit der einfallende äußere Reiz den symptomatischen Querulantenwahn auslöst. Dagegen sprechen wir nur dann von einem genuinen Querulantenwahn, wenn vorher lediglich die Veranlagung, aber keine Geisteskrankheit vorhanden war, und erst infolge Auftreffens des verhängnisvollen Reizes auf jene Veranlagung als ausgelöste Reaktion ein wahnhaftes Querulieren erzeugt wird. Weil also alle anderen psychotischen Mechanismen hier ganz ausscheiden, hat der genuine Querulantenwahn trotz seinem Erwachsen aus besonderer Veranlagung immer zum Entstehen wie zum Fortschreiten mächtige und wiederholte Einwirkungen der Umwelt nötig. Der unausgesetzte Kampf mit letzterer ist die unerläßliche Vorbedingung seiner Existenz. Dieser Kampf ruft ihn hervor und unterhält ihn. Fände der Kampf einen befriedigenden Abschluß, hätte auch der ihm allein entsprungene Querulantenwahn zu erlöschen. Solche Heilungsmöglichkeit ist nicht bloß eine theoretische Annahme, sondern entspricht, wie wir noch sehen werden, auch den praktischen Erfahrungen.

Veranlagung, Entstehung und Verlauf.

Aus unserer notwendig etwas skizzenhaft gehaltenen Übersicht über die allmählichen Wandlungen des Begriffes Querulantenwahn ist hoffentlich der eine wichtige Gesichtspunkt mit wünschenswerter Deutlichkeit zutage getreten, daß nur die Menschen Gefahr laufen, nach unbefriedigendem Ausgange eines Rechtsstreites in krankhaftes Querulieren auszuarten, die eine innere Disposition dazu in sich tragen. War diese Disposition durch eine schon vorher vorhandene oder wenigstens in der Entwicklung begriffene Geisteskrankheit erworben, so handelt es sich um Fälle von symptomatischem Querulantenwahn, die wir bei unseren weiteren Betrachtungen außer acht lassen dürfen. Der genuine Querulantenwahn hingegen wächst stets direkt aus der ererbten Veranlagung heraus und stellt die Abwehr- und Kampfreaktion einer aus angeborenen Ursachen seelisch abwegigen Persönlichkeit dar. Wie ist nun diese Veranlagung beschaffen und aus welchem Holze werden die Querulantenwahnsinnigen geschnitzt?

Die Basis kann nicht breit genug gewählt werden, von der aus an die Untersuchung dieser Frage herangetreten wird. Das einseitige Material der Irrenanstalten genügt keinesfalls, um ein abgerundetes Bild zu geben. Schon oben ward erwähnt, welche Erweiterung des Blickes dadurch erreicht wurde, daß man neben den Insassen von Heil- und Pflegeanstalten auch diejenigen der Gefängnisse und Zuchthäuser berücksichtigte. Es ist überhaupt ein nicht zu unterschätzender Fortschritt für die Behandlung aller klinisch-psychiatrischer Fragen gewesen, daß die moderne Psychiatrie zielbewußt begonnen hat, schon die leichtesten seelischen Abwegigkeiten im freien Leben zu durchforschen, die sogenannten Psychopathien oder Zustände geistiger Minderwertigkeit, und die aus ihrem Studium erlangten Kenntnisse für die Aufstellung möglicher Krankheitsbilder mit verwertet. Nicht mehr die Anstaltspfleglinge allein, losgelöst von Familie und Beruf, herausgerissen aus den gewohnten Beziehungen des Individuums zu seiner Umwelt, sind heute ausschließlicher Gegenstand irrenärztlicher Beobachtung, sondern man geht planmäßig auf die Erfassung gerade der Grenzzustände, der Krankheitsanfänge und der Defektheilungen aus, ja stöbert sorgsam die leisesten Züge krankhafter seelischer Artung auf, wo sie in Familie und Schule, in Berufs- und Rechtsleben, Politik und Kultur, kurz den mannigfachsten gesellschaftlichen Verhältnissen sich bemerkbar machen. Neben Krankenhäusern und Anstalten erheben sich Polikliniken und Fürsorgestellen für Gemüts- und Nervenkranke, die in erster Linie Psychopathenfürsorge treiben, so daß die Entstehung eines neuen Zweiges der Psychiatrie, der sozialen Psychiatrie, sich mit wachsender Deutlichkeit abzuheben beginnt. Damit wird der früher nicht ganz zu Unrecht den Irrenärzten entgegengehaltene Vorwurf einer gewissen Weltfremdheit immer mehr hinfällig. Ihr Gesichtskreis ist im neuen Jahrhundert unwillkürlich ein anderer geworden. Freilich wehren sich hier und da noch Vertreter der alten Vorurteile gegen solche Erweiterungen des Aufgabenbereiches und erklären, sie seien nur Irrenärzte für Geisteskranke, nicht für Psychopathen. Für die letzteren hätten sie in ihren Anstalten keinen Platz! Wo und wie solche Rückwärtsler aber die Grenze ziehen wollen, ist völlig schleierhaft, da, wie wir noch mehrfach zu betonen haben werden, viele psychopathische Reaktionen eben nichts anderes als Geistesstörungen vom Charakter der „Geisteskrankheiten" sind im theoretischen, verwaltungstechnischen und forensisch-praktischen Sinne. Die Trennungslinie zwischen psychopathischer Reaktion oder Anlageentwicklung auf der einen Seite, zwischen Prozeßpsychosen auf der anderen Seite deckt sich absolut nicht mit dem altehrwürdigen Scheidungsversuche von Geisteskrank und Nichtgeisteskrank. Mancher Psychopath hat heute als geistesgestört zu gelten und morgen wieder nicht. Fast blitzschnell wechseln diese Zustände. Bei Epileptikern mit ihren Dämmerzuständen ist man das seit langem gewöhnt; nur für die Psychopathen mag mancher es nicht zugeben. Andererseits beobachten wir bei Dementia praecox garnicht so selten, daß ein anscheinend schon erheblich verblödeter Anstaltsinsasse nach seiner Abholung durch die Angehörigen eine so gute Besserung (Remission) erfährt, daß man ihn praktisch fast als geheilt bezeichnen könnte. Gehörte er darum etwa vorher nicht in die Anstalt? Wir sehen, auch bei gesetzmäßig fortschreitenden Krankheitsprozessen sind reaktive Einflüsse bisweilen von weittragender Bedeutung, und zwischen psychopathischer und psychotischer Reaktion gibt es alle Übergänge. Je mehr man sich gewöhnt, verwandte Formen seelischer Störungen unbekümmert um Grad und Dauer in einheitlichem Zusammenhange zu betrachten, um so eher erlangt man den er-

höhten Standort, von dessen Warte aus die Nebensächlichkeiten gegen die Hauptsachen zurücktreten.

Unzweckmäßig ist auch eine Beschränkung in der Richtung, daß man nur dort von Querulanten spricht, wo es sich um gerichtliche Prozesse handelt. Wesentlich ist vielmehr das einsichtslos verbissene Ankämpfen des Einzelindividuums gegen eine behördliche Entscheidung mit allen denkbaren, selbst den unzweckmäßigsten und unerlaubtesten Mitteln aus dem Gefühle erlittener Rechtskränkung heraus. Gerade die offene Psychopathenfürsorge bietet besonders oft Gelegenheit, derartige Konflikte in ihren Anfängen zu beobachten und von der Charakterveranlagung der Betreffenden ein Bild zu gewinnen. Aus dem mir zur Verfügung stehenden reichen Material will ich hier drei typische Beispiele herausgreifen:

Fall 1.

Ludwig U., 30 Jahre, Händler, wurde im Januar 1925 der Schutzaufsicht unserer Psychopathenfürsorge unterstellt:

Mutter gestorben an Lungentuberkulose. Vater willensschwach und uneinsichtig. Er selbst hatte als Kind Rachitis und skrofulöse Augenentzündung, mußte eine Drüsenoperation am Halse durchmachen. Stets reizbar und schwer erziehbar. Kam als Knabe wegen Diebstählen ins Rettungshaus W., wurde Tapezierer. Früh Neigung zum Rauchen und Trinken. Im Krieg zu den Sanitätsmannschaften eingezogen, geriet er schon während der Ausbildungszeit in Konflikte, beging angetrunken tätlichen Angriff auf den Vorgesetzten und wurde nach Feststellung seiner Zurechnungsfähigkeit mit sieben Jahren Gefängnis bestraft. In der Untersuchungshaft hatte er einen Ruhranfall. Seither klagte er über Zustände von Herzangst, Atemnot, Zittern der Beine, Schlafstörungen. Doch kam er wegen Fehlens jeden objektiven Befundes nicht ins Lazarett. Nach seiner Amnestierung häuften sich diese hysterischen Beschwerden, so daß er schließlich der Nervenheilstätte G. überwiesen wurde. Hier schalt er über die Behandlung, wußte alles besser, war lebhaft und redselig. Den Arzt fuhr er an, er kenne seinen ganzen Schwindel, und verlangte Entlassung: Überall habe man ihn bisher aus dem Lazarett hinausgeschmissen, wenn er hinein wollte, jetzt, wo er heraus wolle, halte man ihn fest! Wegen des ständigen Nörgelns und Querulierens wurde er in die Heilanstalt verlegt. Nach eingetretener Beruhigung entlassen und unter die Pflegschaft des leider völlig einflußlosen Vaters gestellt, beanspruchte er Rente und heiratete. Da er keine feste Stellung annahm, auf „Nervenkrankheit" durch Dienstbeschädigung pochte und nur im Handel sich betätigte, fiel er bald der Armenpflege zur Last.

Mit dem Wohlfahrtsamte geriet er in Konflikt, weil er ungemessene Ansprüche stellte, gelieferte Möbel, Kleider, Arzneien versetzte und verkaufte, den Erlös vertrank. Notstandsarbeiten anzunehmen, weigerte er sich wegen „Nervenkrankheit", machte auf dem Arbeitsamt solchen Krach, daß ihm der weitere Zutritt verboten ward. Bei Einweisung ins Krankenhaus wurde nur eine leichte Lungenspitzenaffektion festgestellt. Da er sich der Hausordnung nicht fügte, ausging und sich betrank, im Rausche den Arzt beleidigte, wurde er wegen „psychopathischer Erregung" in die Nervenheilstätte K. verlegt. Hier prahlte er mit seinen Streichen und Vorstrafen, führte zotige Reden, trieb sich umher, bettelte, kam betrunken zurück. Eine Geisteskrankheit, die seine Überführung in eine Irrenanstalt begründet hätte, war nicht festzustellen. So erfolgte seine Entlassung. Nun bestürmte er, pochend auf „Nervenschwäche", das Wohlfahrtsamt in noch zudringlicherer Weise. Weil er zehn Monate die Miete nicht bezahlt hatte und wiederholt im Rausch nächtliche Ruhestörung verübte, mit allen Hausgenossen im Streit lebte, gelang es dem Hauswirt, ihn hinauszusetzen, während die Frau zur Entbindung im Krankenhause war. Er selbst wurde schwer betrunken auf der Straße aufgefunden und auf drei Tage in die Heilanstalt verbracht. Jetzt verlangte er vom Wohlfahrtsamte eine neue Wohnung, Kleider, Möbel, Schuhe und weigerte sich, ins Obdachlosenasyl zu gehen. Als er auf Ablehnung seiner Forderungen stieß, geriet er in heftigste Erregung, stieß Drohungen aus, machte schwülstige Eingaben, wollte einen Prozeß anfangen. Jede Arbeit lehnte er ab, er sei 100% erwerbsunfähig!

In diesem querulierenden Zustande wurde er unserer Fürsorgestelle zur Betreuung überwiesen. Zunächst war sein Auftreten unverschämt und rabiat. Unter heftigen Bewegungen und mit großem Redeschwall, schreiend und tobend verfocht er die Behauptung, er sei ein „psychisch und organisch" kranker Mensch, der keine Notstandsarbeit leisten könne. Die Stadt habe die Pflicht, ihn in geordnete Verhältnisse zu bringen und ihm sogleich eine Wohnung für seine Familie zu stellen. Sonst werde er „gerichtlich gegen sie vorgehen". Auf Vorhalt, daß er die gelieferten Möbel und Kleider

verkauft haben sollte, leugnete er: „Alles Schwindel! Die Stadt könnte mich im Krankenhaus beschäftigen oder sonst in einem städtischen Betriebe, damit ich wieder in Ordnung komme. Mir liegt ja nichts an der blauen Mütze. Ich setze auch einen Zylinder auf. Aber untergebracht will ich sein!" Unseren Vorschlag, ihm eine andere Stelle zu vermitteln, lehnte er schroff ab. Dagegen erwies er sich für Behandlung seiner nervösen Beschwerden empfänglich, ließ sich untersuchen, war dann jedoch nicht mit den Verordnungen einverstanden: „Was nutzt mir das Tablettensystem? Das Essen in der Volksküche ist null und nichtig." Er wollte Krankenkost, Milchzulage und Fichtennadelbäder als Anfang. Sodann verlas er eine neue Eingabe an den Magistrat: Die Stadt sei an seinem Elend schuld, weil sie ihm keine Wohnung gebe! Dabei blieb er zunächst. Aber nachdem er sich mehrfach gründlich ausgesprochen und ausgeschimpft hatte, wurde er sichtlich zugänglicher, räumte sogar ein, daß er vielleicht zuviel getrunken habe. Indessen sei das nur aus Verzweiflung geschehen: „Ich habe da eine künstliche Narkose gesucht!" Jedenfalls sei er noch nicht arbeitsfähig, denn er habe „Schwächezustände mit Versagen der Reflexe". Auch fehle ihm eben jeder Ansporn zur Arbeit. „Mit Nerven habe ich seit Jahren zu tun, aber der Fortschritt kam durch die Wohnungssache. Die Stadt glaubt vielleicht, wir schaffen den Lump in die Landesheilanstalt, aber dazu habe ich zuviel Rückhalt hinter mir. Das gibt es nicht! Meine Frau ist als anständig bekannt, sie sagt: Mein Mann ist krank, und wenn er gesund ist, arbeitet er wieder. Als ihm das verlangte Attest über Arbeitsunfähigkeit verweigert wird, droht er mit „Gewaltakten" und äußert mißtrauisch, warum wir nur ihm nicht hülfen, wo wir doch anderen geholfen hätten?

Körperlich fanden sich alte Drüsennarben an beiden Seiten des Unterkiefers, Tätowierungen an beiden Armen. Keine Lähmungen. Alle Reflexe regelrecht. Zittern von Zunge und Händen. Über beiden Lungenspitzen leichte Schallverkürzung.

Immerhin blieb er in unserer ambulanten Behandlung, sprach sich gern aus, ließ sich langsam klar machen, daß er keineswegs arbeitsunfähig sei. Dennoch wollte er Arbeit nur unter drei Bedingungen aufnehmen: Es dürfe sich nur um Beschäftigung in freier Luft handeln, nicht um Fabrikarbeit. Vorher müsse er die Wohnung samt notwendigem Mobiliar gestellt erhalten. Die Stadt müsse ihm zu seinem Lohne einen laufenden Zuschuß zahlen, damit er seine Bedürfnisse befriedigen könne. Das Trinken wolle er ja einschränken. Unseren Gegenvorschlag, erst die Arbeit aufzunehmen, damit wir eine Basis zu Verhandlungen mit dem Wohlfahrtsamte hätten, wies er wieder glatt ab, betonte immer von neuem eigensinnig: „Erst die Wohnung! Anders mache ich es nicht, da sind alle Worte vergebens. Von meinem Recht gehe ich nicht ab! Wir wollen die Sache so laufen lassen, wie sie läuft. Ich habe mich an das Gericht gewandt und meinen Standpunkt vertreten, auf alles andere lasse ich mich nicht ein. Lieber tot, als möbliert wohnen! Ich werde der Stadt beweisen, daß sie an meinem Unglück schuld ist. Warum hat die Stadt nicht meine Miete bezahlt? Das war eine bodenlose Gemeinheit! Sie wollte mich hinausprovozieren. Ich sage jedermann die Wahrheit, wie ich das denke, und wie das richtig ist. Der Verlust der Wohnung ist das Fundament, daß ich körperlich und geistig zurückgegangen bin. Ich bin arbeitswillig in dem Sinne, wie ich arbeiten will, nicht mit Axt und Schippe, das hält mein kranker Körper nicht aus. Ich will ja nichts Unrechtes erpressen, sondern nur mein Recht, um Mensch zu werden, nicht ein Olbel und Depp! Wenn heute einer sein Recht behauptet, so sagt man, er ist verrückt oder gemeingefährlich!" Lachend setzte er hinzu, er werde sich gegen jede Einweisung in eine Anstalt zu wehren wissen, er habe Leute hinter sich. Erst auf freundliches Zureden lenkte er ein: „Ich bin ein aufgeregter Häring, aber nicht verrückt, nur nervenkrank. Wenn die mich ins Arbeitshaus bringen könnten, hätten sie es längst gepackt." Das Wohlfahrtsamt wolle seine Vernichtung, wir sollten ihm doch beistehen.

Nunmehr wurde versucht, durch seine Frau auf ihn einzuwirken, die sich schon längere Zeit im weiblichen Obdachlosenheim mit dem Kinde befand und durch den Verlust ihres Haushalts ebenfalls leiden mußte. Sie nahm den Mann weitgehend in Schutz, war von seiner unbilligen Behandlung durch die Ämter überzeugt, sah aber doch ein, daß er seinen Arbeitswillen beweisen müsse, wenn wir helfen sollten. Allmählich wuchs unter der fortgesetzten Behandlung seiner nervösen Beschwerden sein Zutrauen, zumal nachdem es gelungen war, ihn in der neu errichteten Revierstube für Obdachlose unterzubringen. Er schlug einen anderen Ton an: „Wirken Sie doch darauf ein, daß ich anders behandelt werde. Ich bin ein kranker Mann. Ich lasse mich nicht zwingen. Aber wenn ich passende Wohnung bekomme, lasse ich mit mir reden. Dann brauche ich keinen Arzt mehr und ich bin mir selbst Arzt genug. Ich bin gewillt, daß ich die Arbeit, soweit sie mit meinem Körper verträglich ist, übernehme. Aber die Revierstube muß mir bleiben!" Kleine Zuwendungen von Kleidungsstücken stärkten die Freundschaft. Der heftige Entrüstungsaffekt, die anfängliche Verbitterung ließen nach. In den öfteren Diskussionen schien er auch fähig, andere Auffassungen zu begreifen. Zwar wollte er zunächst nichts davon wissen, daß er sich selbst mit unserer Hilfe Wohnung suchen und sich beim Arbeitsamte melden sollte, und blieb immer wieder

dabei: Die Stadt habe ihm die Wohnung zu stellen. Endlich schwand sogar dieser Widerstand. Der Weg für einem brauchbaren Kompromiß war geebnet.

Als unser Fürsorger ihm zuletzt im September begegnete, da sah U. zufrieden und gut angezogen aus, verrichtete Notstandsarbeiten, trank nicht mehr und lebte einträchtig mit Frau und Kind in notdürftig möblierter Wohnung. Wie lange es bei seiner Charakterveranlagung gut gehen wird, bleibt freilich abzuwarten.

Obiger Fall ist in mehr als einer Richtung höchst lehrreich. Die Vorgeschichte entspricht durchaus der Schilderung vom asozialen, reizbaren, überheblichen, ethisch defekten Psychopathen mit hypomanischen Zügen, wie sie Schüle von einem Teil seiner Hereditarier entwirft. Allerdings war bei U. über erbliche Belastung nichts Wesentliches bekannt. In bedenkliche Konflikte war er dagegen von Jugend auf durch seine mißtrauische Reizbarkeit und Rechthaberei geraten. Obgleich selbst zu Gesetzesübertretungen leicht bereit, kämpfte er mit hartnäckigem Eigensinn für sein vermeintliches Recht, wollte blind mit dem Kopf durch die Wand. Überall überwarf er sich und wähnte sich dann ungerecht behandelt. Die Langmut des Wohlfahrtsamtes nutzte er rücksichtslos aus, und als sie ein Ende nahm, klagte er, es wolle ihn vernichten, alles sei Schiebung, Verleumdung. Auch uns trat er zunächst mißtrauisch und drohend gegenüber. Einen geeigneten Anhaltspunkt, sein Vertrauen zu gewinnen, bot die ärztliche Behandlung seiner hysterischen Beschwerden. Allein die Hauptsache zur Entspannung seiner aufs Höchste gestiegenen Verbitterung trugen doch die wiederholten stundenlangen Aussprachen bei. Hier reagierte er seinen Affekt ab und ward zutraulicher durch das Verständnis, das er fand. Allerdings war es anfangs nicht leicht, seinem anmaßenden Tone mit ruhiger Geduld zu begegnen. Mehr als einmal war er nahe daran, auch uns zu seinen Widersachern zu rechnen, weil wir ihm nicht weit genug entgegenkamen. Dennoch ließ er es bei unverschämten Drohungen bewenden und beruhigte sich, als diese ignoriert wurden. Ein großer Teil seiner verletzenden Art, mit der er sich bei allen Behörden Unannehmlichkeiten schuf, war Ausfluß seiner Unbeherrschtheit. Ward ihm dann mit gleicher Grobheit erwidert, erblickte er darin feindselige Absicht. Schon wähnte er, das Wohlfahrtsamt wolle ihn verbrecherisch unterdrücken und vernichten, und verrannte sich in eine unmögliche Abwehrstellung im vermeintlichen Kampfe ums Recht. Nur noch einen Schritt weiter, und die Entstehung von echtem Querulantenwahn war denkbar. Gerade weil es sich um einen bloßen Grenzfall handelt, schien seine Betrachtung zu Beginn unserer Untersuchung wertvoll.

Fall 2.

Gustav S., 34 Jahre, Kaufmann, fand sich selbst im Juni 1923 bei unserer Psychopathenfürsorgestelle ein mit Klagen, er sei ein „Opfer des Mieteinigungsamtes", könne vor Mißmut über erlittene Ungerechtigkeiten nicht mehr schlafen und nicht mehr arbeiten, habe Nervenzittern und innere Unruhe und verlange von uns Abhilfe.

Vater gestorben an Tuberkulose, ebenso zwei Geschwister. Ein Bruder lungenkrank und Trinker, ein anderer Stotterer. Zwei Schwestern des Vaters nervenleidend, zwei Geschwister der Mutter sehr „nervös". Er selbst hatte als kleines Kind Krämpfe, in der Schulzeit Herzstörungen und Schwindel, lernte schwer. Wegen allgemeiner Körperschwäche nicht aktiv gedient. Im Krieg eingezogen, kam er gleich ins Lazarett wegen „Nervenerschöpfung". Nach seiner Rückkehr zur Truppe brach er bald wieder zusammen mit hysterischen Erscheinungen. In verschiedenen Heilanstalten beobachtet: Klagte Zittern, Gliederreißen, Gedächtnisschwäche, war ängstlich, mißtrauisch, reizbar, schlapp und wehleidig. Neigte zum Nörgeln und Querulieren. Auch trug er, „in manierter Weise" allerlei phantastische Ideen vor, bezeichnete sich als Kriegsgegner aus religiöser Überzeugung. Darum sei er beim Militär ungerecht behandelt und als Drückeberger verdächtigt worden. Im Krankenblatte der Heilanstalt G. heißt es: „Nichts ist ihm recht. Nörgelt und queruliert in der übelsten Art, beschwert sich über alle möglichen Nichtigkeiten, an denen bei der

Prüfung nichts Wahres ist." Er machte einen arbeitsscheuen Eindruck, so daß der Verdacht entstand, er habe wohl nie etwas geleistet. Die Diagnose lautete auf „angeborene Psychopathie mit verschroben geschraubten Ideen und ausgesprochen hysterischen Zügen", weder zum Kriegs- noch zum Hilfsdienst geeignet. Später stellte er Antrag auf Rente und behauptete, vor dem Kriege immer gesund gewesen zu sein. Nur durch seine „ununterbrochenen Strapazen und Entbehrungen in der vordersten Linie" seien seine Nerven zerrüttet. Wirklich erhielt er 20% Rente wegen Verschlimmerung alter neurasthenischer Beschwerden bewilligt, wurde dann aber abgefunden. Vergebens kämpfte er gegen diese Entscheidung an.

Nach dem Kriege war er als Reisender tätig und hauste als „Einsiedler" mit seinem Bruder August, dem trunksüchtigen Psychopathen, zusammen, dessen er sich rührend annahm, obgleich derselbe immer wieder ihm seine Sachen versetzte und den Erlös vertrank. Weil sie sich den einen Raum als Wohnzimmer einrichteten und zusammen in einer kleinen Mansarde schliefen, wurde ihnen jenes größere Zimmer zugunsten einer kindergesegneten Familie genommen. Dagegen wehrte sich Gustav durch alle Instanzen in so maßlos querulierender Weise, daß er sich alles verdarb. Plötzlich fand er, daß er unmöglich mit dem „lungenkranken" Bruder zusammenschlafen könne. Er wandte sich an die Tuberkulosenfürsorge, lief zum Regierungspräsidenten, schlug überall Krach. Von dem Mieteinigungsamte erhielt er z. B. folgendes Schreiben: „Nachdem Sie mindestens 6—7 mal in unserem Amtsgebäude größten Skandal verübt, in den Zimmern und Korridoren laut gebrüllt, dem Dezernenten wiederholt mit großem Geschrei vor Zeugen Schiebung vorgeworfen, den Amtsleiter mit erhobener Faust bedroht und erklärt haben, er solle sich vor Ihnen in acht nehmen, sonst könnte Verschiedenes passieren, verbieten wir Ihnen hiermit das Betreten unseres Gebäudes und werden, sobald wir Sie darin antreffen, Strafanzeige gegen Sie wegen Hausfriedensbruch erstatten. . . ."

Körperlicher Befund: Groß, kräftig, starres, fast totes Gesicht bei lebhaftem Gestikulieren und schreiender Stimme. Nase nach rechts. Reflexe regelrecht. Keine Lähmungen. Zittern von Zunge und Händen. In der Ruhe spricht er merkwürdig stockend, mit pastoralem Beiklang. In der Erregung überstürzen sich die Worte. Seine Bewegungen haben etwas geschraubt Pathetisches.

Er berichtete, er sei vergeblich in seiner Sache bei Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtverordneten und Stadträten gewesen. Alle hätten ihn abgewiesen. Alle gehörten zu seinen Gegnern. Dadurch sei sein Kriegsleiden verhängnisvoll verschlimmert. Er wolle jetzt „unparteiische" Leute zur Besichtigung seiner Wohnungsverhältnisse und ein ärztliches Attest, daß er als Nervenleidender nicht in der kleinen Mansarde bleiben dürfe. Mit laut schreiender Stimme, die Arme erhoben: „Ich berufe mich auf das Urteil der unparteiischen Sachverständigen! Ist das Mieteinigungsamt da, um Leute hinauszusetzen? Es ist ganz traurig, was für Zustände da herrschen. Es geht auf Leben und Tod, das ist schlimmer wie die Franzosen!" Bei dem Versuche, ihm freundlich zuzureden, fährt er auf: „Das ist unerhört so was! Verschonen Sie mich!" Er wolle Schutz gegen die Ungerechtigkeit. Man halte ihn wohl für vogelfrei? „Ich fechte die Sache selber weiter. Ich will die Öffentlichkeit mit den Mißständen bekannt machen. Ich erwarte keine Hilfe von Ihnen, meine Herren! Ich lasse nicht meine Sachen hinaussetzen. Himmelschreiende Zustände!"

Zeitweise beruhigt, als der Fürsorger sich die Wohnung angesehen hat, und wir einen Versuch machen zu vermitteln. Ist aber absolut dagegen, als ihm der Vorschlag gemacht wird, ihm ein größeres Zimmer in einem anderen Hause zu besorgen. Er will sein „Recht" nicht aufgeben. Es handle sich nur um Schiebungen. Alles arbeite gegen ihn, fertige ihn kurz ab. Dadurch errege er sich: „Ich kann mich nicht mehr halten. Ich bin mir noch nicht klar, was ich machen soll, wenn man meine Sachen anrührt. Ich stehe auf christlichen Grundsätzen, aber solche Behandlung vertrage ich nicht! Ich kann mich nicht mehr beherrschen!"

Als unser Vermittlungsversuch erfolglos bleibt, verlangt er, daß wir sofort den Oberbürgermeister antelephonieren: „Der Magistrat muß eingreifen! Das ist doch himmelschreiend, daß die Behörden nicht eingreifen, und ich bitte doch diese Stelle, das Möglichste zu tun." Wird ganz wütend bei dem Versuche, ihm die Lage ruhig darzustellen, schreit, dreht sich im Kreise, schimpft, droht: „Ich verlange mit Gewalt Wohnung! Denn Unterkunft habe ich auch ein Recht dafür!" Höhnt, es seien himmelschreiende Zustände in Deutschland. Da säßen alle die gut bezahlten Beamten und täten nichts. Für ihn täten sie nichts. Er verlange jetzt von der Fürsorgestelle, daß sie ihm seine Zimmer gäbe!

Obgleich er nach jeder solchen Unterhaltung im hellen Zorn davonläuft, kommt er doch immer wieder, wohl weil er hier nach Herzenslust reden und toben darf. Als er einmal zu ausfallend wird, wird ihm vorwurfsvoll entgegen gehalten: „Das ist aber nicht höflich." Sofort stutzt er, lenkt ein, redet leiser, entschuldigt sich freilich nicht. Immerhin hört er allmählich mehr auf Einwände, diskutiert die Möglichkeit einer Wohnungsänderung. Dann wird er wieder mißtrauisch,

kommt nur ins Wartezimmer, läuft wieder fort. Oder er stürmt plötzlich mit Klagen über ungerechte Schiebungen herein. Will durch die Kriegsbeschädigten-Organisation vorgehen, sich an den Reichswehrminister als den „Diktator" wenden, die Sache als „Verbrechen" der Staatsanwaltschaft übergeben. Schließlich gelingt es, ihn ganz zu beruhigen und einen gangbaren Ausweg zu finden.

Nachdem er sich fast zwei Jahre nicht hatte blicken lassen, kam er mit Klagen über seinen Bruder August, der ihm wieder Sachen versetzt, nicht arbeitet, nur trinkt: „Ich muß davon befreit werden, es ist mein Untergang!" Schilt wieder maßlos, als nicht auf der Stelle eingegriffen werden kann, erst Recherchen notwendig sind. Bezeichnet das alles als faule Ausreden, man wolle nicht seine Pflicht tun. Als dann aber die Aufnahme des Bruders August in die Heilanstalt mit seinem ausdrücklichen Einverständnis vollzogen ist, paßt ihm das wieder nicht, und er schreit pathetisch: „Jetzt zweifle ich an der Menschheit!" Er holt den Bruder ab und kommt bald mit neuen Klagen, daß jener ihm den Schrank aufgebrochen und Sachen versetzt hat. Von einer Entmündigung des Bruders will er nichts wissen. Die von der Fürsorgestelle eingeleitete Auslösung der versetzten Sachen erschwert er dadurch, daß er sich einmischt und auf eigene Faust Krach schlägt. Endlich gelingt es zu erreichen, daß die Brüder getrennt wohnen. Seit einem Vierteljahre herrscht Ruhe.

Auch dieser Typ paßt unter die von Schüle geschilderten Hereditarier. Zwar war S. kein ausgesprochen asoziales Element. Aber mit seiner verschroben phantastischen Art, seiner Unbeherrschtheit und Rechthaberei fügte er sich immer nur schlecht in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein, kam zu leicht in Konflikte. Man könnte ihn wohl wegen seines manierierten Gebahrens und seiner einsiedlerischen Lebensweise in Kretschmers Sinne als Schizoiden bezeichnen. Daneben traten auch bei ihm hysterische Züge stark hervor. Eigentlich hypomanisch war er sicher nicht. In der Ruhe erschien er mehr gehemmt, schwerfällig und mißtrauisch empfindlich. Seine Wutausbrüche waren trotz heftigsten Geschreies von einer gewissen Oberflächlichkeit und pathetisch-theatralisch. Man konnte sie gelegentlich durch ein hingeworfenes Wort überraschend beeinflussen. Dennoch stand dauernd im Vordergrunde des Bildes die mit Selbstüberhebung verbundene eigensinnige Rechthaberei, die ihn trieb, jede abweichende Meinung nicht bloß als falsch, vielmehr als direkt feindselig und böswillig anzusehen. Seine eigene Person hatte in seinen Augen immer Recht, so hilflos und ungeschickt er sich auch tatsächlich meist benahm. Gänzlich ratlos war er z. B. in der Behandlung seines trunksüchtigen Bruders, der ihn förmlich aussaugte. Doch auch hier war er nicht dankbar für Unterstützungen, die nicht genau in der von ihm erwarteten Weise erfolgten. Er allein vertrat nach seiner Überzeugung den Standpunkt des Gesetzmäßigen und Ehrenhaften. So war er immer bereit, von einer Einzelerfahrung aus verallgemeinernd auf die gesamten deutschen Zustände zu schließen und überall die schlimmste Mißwirtschaft zu vermuten. Hier blickt deutlich der so oft vorhandene Hang des Querulanten durch, reformatorische Bahnen einzuschlagen.

Allerdings muß berücksichtigt werden, daß wir in den letzten Jahren sehr häufig Beispiele erlebt haben, daß bisher friedliche Menschen durch die aufreibenden Schädlichkeiten des Wohnungselendes und der Mietstreitigkeiten in schwere seelische Ausnahmezustände und Erregungen hineingetrieben wurden. Indessen bei S. hatte es sich nach seiner Vorgeschichte um einen von jeher zum Querulieren geneigten Psychopathen gehandelt, der auf jede ihm unbequeme Situation mit entsprechender Erregung reagierte und der wohl sehr wahrscheinlich auch durch den ungünstigen Ausgang eines anderen Rechtsstreites in gleichem oder noch höherem Maße in die Kampfstellung gedrängt worden wäre. Die Möglichkeit, sich auszusprechen, und das Bewußtsein, daß man sich zu seinen Gunsten bemühte, verhinderten allein stärkere Ausbrüche seiner Reizbarkeit. Sicher aber ist S. ein Mann, der im späteren Leben noch mehrfach Zusammen-

stöße haben wird und der dann recht leicht einmal sich im Querulieren festfahren könnte.

Fall 3.

Hugo W., 28 Jahre, Kaufmann, belästigte bereits seit über ein Jahr fortgesetzt die hiesige Tuberkulosefürsorge durch seine querulierenden Schreibereien. Er verlangte eine Kur in einer Lungenheilstätte, weil er Lungentuberkulose habe. Als die ärztliche Untersuchung negativ ausfiel, und er ablehnenden Bescheid erhielt, wurde er zornig, schrieb drohende Postkarten, wandte sich an Polizei und Behörden. So schrieb er ans Stadtgesundheitsamt: „Sie haben die Pflicht, Leute, die zu Krankheiten neigen, welche die Mitwelt bedrohen, unterzubringen. Die Tuberkulosefürsorge habe ich bereits beim Polizeipräsidenten ob ihrer Fahrlässigkeit angezeigt. Es liegt jetzt Verdacht offener Tuberkulose vor!" Die Versicherung, er sei nicht tuberkulös, ließ er nicht gelten, schrieb vielmehr an die Tuberkulosefürsorge: „Wenn ich mal auf der Straße Bazillen auswerfe, haben Sie die Schuld der Übertragung. Dem vorzubeugen, ist doch der Zweck Ihres Institutes!" Er berief sich auf angebliche Äußerungen seiner früheren Ärzte, welche beginnende Tuberkulose für möglich gehalten hätten. Auch eine Röntgenuntersuchung stellte ihn nicht zufrieden. Nochmalige eingehende Untersuchung der inneren Organe in der Medizinischen Poliklinik ergab gar nichts. Die Diagnose lautete auf „Tuberkulophobie". Das erbitterte ihn noch mehr. Er wandte sich ans Ministerium mit Beschwerden über die Tuberkulosefürsorge, erklärte, er werde alle Hebel in Bewegung setzen, um diesen Verein zur Auflösung zu zwingen, der solange warte, bis die Tuberkulose offen sei. Die ärztlichen Untersucher beschimpfte er als Ignoranten und Schauspieler. Auf offenen Postkarten drohte er mit Gericht und Polizei, behauptete, Blut im Auswurf zu haben. Beim Wohnungsamte beantragte er Beschlagnahme der Räume der Tuberkulosefürsorge, da diese doch nichts tue. An den Leiter der Fürsorge schrieb er, es sei besser, offen einzugestehen, daß man kein Geld habe, als lügenhafte Diagnosen in die Welt zu setzen. Er wandte sich an die Landesfürsorge für Tuberkulose in Berlin und an alle möglichen privaten Stellen mit Verleumdungen über die hiesige Fürsorge, machte sie überall schwarz. Müßten denn erst sechs Blutstürze eintreten, damit man einem armen Kranken helfe? Die Aufforderung, unsere Poliklinik zur Besprechung aufzusuchen, lehnte er heftig ab: Er sei nicht verrückt! Schließlich gelang es, ihn an einem neutralen Orte zu treffen und zur Untersuchung zu bekommen:

Status: Klein, mäßig genährt, schlaff, gebückt. Großes Muttermal rechts auf dem Rücken. Zittern der Hände. Lidflattern. Labiler Puls. Keine Lähmungen. Reflexe erhalten. Innere Organe ohne Besonderheiten. Mäßige Intelligenz, doch nicht ausgesprochener Schwachsinn.

Behauptet, „doppelseitige Lungentuberkulose" zu haben, ist nicht davon abzubringen. Schließt das aus zeitweiser Appetitlosigkeit, gelb-grünlichem Auswurf bei Schnupfen, Schweißneigung. Bei kaltem Wetter werde er blaß wie eine Leiche. Wegen seines leidenden Aussehens bekomme er keine gute Stellung. Sei wenig leistungsfähig. Alles das sei ihm sicherer Beweis und besage mehr, als alle ärztlichen Befunde.

Der an Hirnschlag verstorbene Vater sei nervös jähzornig gewesen. Ein Bruder gestorben an Zucker, ein Bruder durch Selbstmord, eine Schwester schwachsinnig. Selbst stets schwächlich, hatte von jeher Händezittern, litt öfters an Schnupfen und Darmkatarrh, einmal an Grippe. Er nehme ja nicht an Gewicht ab, aber Kleider und Schuhe würden ihm zu weit, das Gesicht spitz, die Augen groß. Das sei ein besonders bedenkliches Symptom! Müsse dringend in eine Lungenheilstätte. Sonst sei er verloren: „Es ist schlimm, wenn man mit so jungen Jahren den Tod vor Augen sieht!" Ergeht sich in Drohungen gegen die böswilligen Ärzte, die, um Geld zu sparen, ihn dem Untergange weihen. Ist in seinem Benehmen weder lebhaft noch selbstbewußt, vielmehr scheu ängstlich und schwerfällig ungeschickt, bringt alles nur mühsam und gequält vor. Scheint stark unter seinen hypochondrischen Befürchtungen zu leiden. Andererseits hindert ihn sein Mißtrauen, Trostworte anzunehmen. Bei jeder Versicherung, es sei wirklich nicht so schlimm, verstärkt sich sein Argwohn, daß man wieder nur auf Kosten seiner Gesundheit sparen will.

Sein Zutrauen ließ sich nicht gewinnen. Aber auch mit Einschüchterung war trotz seiner Weichheit nichts zu machen: Als ihn der Kreisarzt vorlud und mit der Anstalt drohte, falls er nicht seine unverständigen Schreibereien lasse, fruchtete das gar nicht lange. Dann begann er seinen Verleumdungs- und Beschimpfungsfeldzug mit um so größerer Heftigkeit. Erst nach polizeilicher Einweisung in die Heilanstalt änderte sich sein Verhalten: Jetzt beruhigte er sich zusehends, begann seine irrigen Vorstellungen zu korrigieren. Die kräftigende Behandlung sagte ihm zu. Die suggestive Beeinflussung mit Vorstellung vor den Studenten hatte günstige Wirkung. Er räumte ein, vielleicht zu schwarz gesehen zu haben, hielt nur zunächst an seiner Berechtigung zu kräftiger Abwehr fest. Nach Überführung in die Bezirksanstalt klang der Affekt ganz ab, so daß er bereits nach kurzer Zeit entlassen werden konnte. Seither hat er sich friedlich verhalten. Anzeichen einer schleichenden Defektpsychose, an die man zuerst hätte denken können, ließen sich nicht nachweisen.

Bei einem Vergleiche der gegebenen Beispiele untereinander springen zunächst die großen Unterschiede in die Augen. Es sind drei gänzlich verschiedene Typen: Der erste schreitet dreist und selbstbewußt mit naiv unverschämtem Egoismus einher. Lebhaft gestikuliert und redet er, schreibt schwülstige Eingaben, schimpft auf alles und jeden, neigt in seiner großen Reizbarkeit zu ernsten Wutausbrüchen und Gewalttätigkeiten, wobei freilich auch seine Trunkfälligkeit nicht ohne Einfluß bleibt. Immer versucht er mit dem Kopf durch die Wand zu gehen, will nichts von Kompromissen wissen. An dem, was er für sein Recht ansieht, hält er unbedingt fest. Jede Milde deutet er als Schwäche. Seine eigene Empfindlichkeit und Übererregbarkeit kontrastieren auffällig mit der verletzenden Rücksichtslosigkeit seines Vorgehens gegen andere. Bis zu einem gewissen Grade ist auch er ein Phantast, insofern er sich mit Phrasen berauscht und sich in unerfüllbaren Hoffnungen verliert. Dennoch versteht er es sehr gut, seinen persönlichen Vorteil zu wahren. Sein Mißtrauen äussert sich besonders in der Art, wie er sogleich böse Absicht wittert, wo ihm ein Wunsch nicht erfüllt wird. Bei ihm kann man unbedenklich von einem hypomanischen Temperamente reden. Doch dürfen auch seine von Jugend auf mangelhafte Ethik, seine Schwererziehbarkeit und sein Hang zu Rechtsverletzungen als Zeichen moralischer Minderwertigkeit nicht unbeachtet bleiben.

Der zweite ist ein verschrobener Eigenbrödler von sehr viel ausschweifenderer Phantasie. Mißtrauisch und widerspruchsvoll, fast launisch, aber vor allem maßlos empfindlich und streitsüchtig, dreht er alles um und sucht stets die Schuld bei anderen, wenn ihm die Konsequenzen nicht passen, ob er gleich zuvor ganz einverstanden gewesen war. Mit schroffem Widerspruch ist bei ihm gar nichts zu erreichen. Dann braust er auf in blindem Zorn und ist für alle Vernunftgründe taub. Nur bei ruhigem Ausredenlassen und scheinbarem Nachgeben gelangt man bei ihm schrittweise zum Ziel. Aber immer ist er wie ein Pulverfaß, das durch einen unvorsichtigen Funken zur Explosion gebracht werden kann. Bei geringstem Anlaß ist der neue Erregungsausbruch da. Dennoch fehlt ihm das brutal Gewalttätige von Fall 1. Er droht und schimpft nur und zieht sich rechtzeitig hinter seinen „christlichen Standpunkt" zurück. Ja, man hat geradezu den Eindruck, daß sein Affekt etwas oberflächlich Gemachtes hat, wie er denn gelegentlich durch eine unerwartete Bemerkung gedämpft wird. Er scheint sich selbst etwas Theater vorzuspielen, sich in seiner Entrüstungsrolle zu gefallen. Dennoch ist sein dauerndes Querulieren für die Ämter höchst lästig und störend. Hypomanisch kann man ihn nicht nennen. Er ist zu schwerfällig und ungelenk, in der Ruhe voller Hemmungen, im Gesicht ohne Mimik sogar bei Affektäußerungen, die Bewegungen mehr stereotyp. Der erste Eindruck war fast der eines Katatonikers. Indessen sprach nichts für eine beginnende Defektpsychose.

Sehr viel scheuer und weicher stellte sich der dritte dar. Es war ein merkwürdiger Gegensatz zwischen seinen geharnischten Schreiben und seinem bescheidenen persönlichen Auftreten. Dennoch benahm er sich zunächst rechthaberisch einsichtslos und unlenksam. Nur schien der Affekt, der ihn trieb, mehr von hypochondrischen Krankheitsbefürchtungen als von agressiven Tendenzen auszugehen. Der Macht der Tatsachen beugte er sich und fügte sich widerspruchslos in die Hausordnung im Gegensatz zu Fall 2, der gerade in der Anstalt durch ewiges Nörgeln und Querulieren besonders lästig gefallen war. Allerdings sein Mißtrauen war dasselbe wie in den anderen Beispielen, und aus seinen Briefen sprach doch immerhin eine gewisse Lust am Querulieren.

Somit ergeben sich als übereinstimmende Gesichtspunkte bei diesen drei

geistig minderwertigen Menschen mit Bereitschaft zum Querulieren nicht etwa ein allen gemeinsames manisches Temperament, wie man manchmal hört, sondern nur ein empfindlich reizbarer, mißtrauischer Charakter und Explosivität, die aus ungenügendem Anlaß starke Affekte hervorbrechen läßt, die vom schnell genährten Argwohn gegen die vermeintlich böswillige Umgebung gelenkt werden. Ferner darf nicht übersehen werden, daß eine gewisse lebhafte, ja unkritische Phantasie und nervöse oder hysterische Züge von Bedeutung zu sein scheinen. Wir wollen nunmehr an der Hand von ebenfalls drei herausgegriffenen Beispielen zu prüfen suchen, ob auch bei voll ausgebildetem genuinen Querulantenwahne sich ähnliche oder gar die gleichen Charaktereigenschaften finden:

Fall 4.

Josef H., geb. 1861, Lehrer, stammt aus angeblich nicht belasteter Familie. Er war stets selbstbewußt, reizbar, aber unternehmend und vielgeschäftig. Durch seine gute Intelligenz, Arbeitsfreudigkeit und Vorwärtsstreben hatte er zunächst befriedigende Leistungen aufzuweisen. Doch bereits seit 1883 geriet er durch seine derbe Offenheit, sein überempfindliches Ehrgefühl und sein überschäumendes Temperament in eine lange Kette von Konflikten, machte sich der Beleidigung und der Körperverletzung schuldig. Mißliche Reibungen mit Kollegen, Vorgesetzten, Eltern der Schüler, Pfarrer und Bürgermeister führten zu Verweisen und Strafversetzungen, gegen die er sich dann wieder mit Eingaben und Beschwerden wehrte. Sogar in den Schulstunden fertigte er unter Vernachlässigung des Unterrichtes solche Schriftstücke an. Überall klagte man über seine unverträgliche Streitsucht. Sehr früh spielten bei ihm nervöse Beschwerden wechselnder Art und ausgesprochen hysterische Reaktionen eine Rolle. Verschlimmernd wirkte seine Ehe mit einer selbst hypernervösen Frau, die an Zwangsvorstellungen und Menschenscheu litt. Namentlich wegen der Erziehung der beiden Töchter kam es zu heftigen Zankszenen, und diese schlossen sich infolge der Gewalttätigkeit des Vaters immer mehr an die Mutter. Die anfängliche Langmut der Schulbehörde fand ihr Ende, als H. nach neuer Strafversetzung 1906 mit dem ebenfalls sehr reizbaren Lehrer N. in so heftige persönliche Feindschaft geriet, daß die ärgerlichsten öffentlichen Auftritte bis zur gegenseitigen Bedrohung mit der Waffe führten, und die Gendarmerie eingreifen mußte. Obgleich sich zweifellos N. keineswegs korrekt benommen hatte, — eine gegen ihn von H. angestrengte gerichtliche Beleidigungsklage endete später mit Verurteilung des N. — glaubte doch jetzt die Schulbehörde, zur Zwangspensionierung des H. 1907 greifen zu sollen. In einem kreisärztlichen Gutachten wurde H. wegen seiner neurasthenischen Unbeherrschtheit als nicht mehr dienstfähig erachtet. Nun wandte sich H., der sich ungerecht behandelt fühlte, mit aller Schärfe gegen Schulrat und Kreisarzt. Eingaben, Beschwerden, Zeitungsartikel beschimpfenden und drohenden Inhalts veranlaßten das Eingreifen der Staatsanwaltschaft. Wiederholte psychiatrische Begutachtungen erklärten bald das Vorliegen von querulatorischer Verrücktheit, bald von manisch-depressivem Irresein bei H. für gegeben. Der § 51 St.G.B. wurde ihm zugebilligt. Der 1908 gestellte erste Antrag auf Entmündigung wurde 1910 abgelehnt, weil der zuletzt angenommene „manische Anfall" im Abklingen begriffen schien. Allein nun focht H. erst recht energisch seine Pensionierung als ungesetzlich an, behauptete grobe Fahrlässigkeit und Böswilligkeit der Schulbehörde, erhob hohe Schadenersatzansprüche. Auch Parlament und Ministerium mußten sich mit der ärgerlichen Angelegenheit befassen, da H. sich mit Abgeordneten in Verbindung setzte, allgemeine Reformen anstrebte. Immer rücksichtsloser, maßloser gestaltete er sein Vorgehen. Wie „durch einen Blitz in der Nacht" war es ihm plötzlich klar geworden, daß er keine unparteiischen Vorgesetzte, sondern nur Feinde in der Kreisschulkommission gehabt habe, die ihn zugrunde richten wollten. Er denunzierte den Kreisarzt wegen fahrlässiger Falschbegutachtung unter Eid, einen anderen Gutachter 1911 wegen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht, 1911 auch den Schulrat wegen Fälschung der Akten durch tendenziöse Auszüge. So folgte 1912 ein neues Strafverfahren gegen H. wegen Beleidigung des Schulrates. Ein weiteres psychiatrisches Obergutachten stellte wegen der fixierten Beeinträchtigungs- und Selbstüberschätzungsideen einen dauernden, auf psychopathischer Basis erwachsenen Querulantenwahnsinn fest. Infolge der wahnhaften Gedankengänge beurteile H. seine gesamten Beziehungen zur Außenwelt falsch und bedeute eine Gefahr für Umgebung und Familie, sei auch außerstande, seine Angelegenheiten zu besorgen. Gestützt ward das Gutachten durch Mitteilungen der Angehörigen über Affektausbrüche, unberechenbare Neigung zur Gewalttätigkeit und durch die Bekundung, daß sich sein gesamtes Denken nur noch um den Prozeß drehe in Verfolgung vermeintlich gekränkter Rechte. H. lasse sich durch keine Vorstellungen von diesem Gedanken abbringen, bringe seiner Prozeßsucht unverhältnismäßige Geldopfer, ja habe gedroht, sich mit der

Familie zu beseitigen, wenn ihm der Erfolg versagt bleibe! In der Tat flüchtete die geängstigte Ehefrau aus dem Hause und war von H. nur mit Mühe zur Heimkehr zu bewegen. Gegen die schon erwachsenen Töchter soll er sich bei Widerspruch das Züchtigungsrecht angemaßt haben. Die Familie schloß sich gegen ihn ab und fühlte sich dauernd bedroht. 1914 kam es zur Katastrophe: Er soll in seinem Zimmer mit einem alten Revolver herumhantiert haben, was er bestreitet. Die Familie flüchtete zur Polizei, und diese schaffte den H. in die Irrenanstalt. Gleichzeitig wurde erneut Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit gestellt und 1915 durchgeführt. Die Erbitterung des H., welcher behauptete, auf Grund einer falschen Denunziation seiner Frau widerrechtlich der Freiheit beraubt worden zu sein, steigerte sich unter den Zwangsmaßnahmen der Anstalt zu den heftigsten Leidenschaftsausbrüchen. Auf den ihm verhaßten Arzt vollführte er sogar einen überlegten Mordversuch, um dadurch eine öffentliche Gerichtsverhandlung zu erzwingen. Durch sein eigenes unbeherrschtes Verhalten stempelte er sich so zum gemeingefährlichen Kranken und mußte jahrelange Einschließung über sich ergehen lassen. Erst nachdem es ihm gelang, seine Versetzung in eine andere Anstalt zu erreichen, beruhigte er sich rasch, benahm sich dauernd geordnet und konnte 1922 entlassen werden. Er ließ sich in einer anderen Stadt nieder, blieb seiner Famile vorsichtig fern und ernährte sich durch gut besuchte Kurse über kaufmännische Buchführung. 1923 beantragte er Wiederaufhebung der Entmündigung.

Bei seiner richterlichen Vernehmung berichtete er in ziemlich sachlicher Weise über seine jahrelangen Konflikte, räumte ein, mit seinen Eingaben und Anschuldigungen zu weit gegangen zu sein, entschuldigte sich aber damit, die Behörde hätte ihn voreingenommen behandelt, die Ärzte ihn mißverstanden. Die Form der Pensionierung sei eine große Härte gewesen. Mit seiner hysterischen Frau habe er sich nie vertragen. Die Einlieferung in die Anstalt sei unberechtigt gewesen. Dort habe man ihn durch schmachvollen Zwang zur Verzweiflung getrieben und ihn zu aktivem und passivem Widerstande gezwungen. Heute glaube er nicht mehr, daß man ihn absichtlich verfolge. Hinsichtlich der früheren Aktenfälschung hege er allerdings noch Zweifel, weil manche Gutachten tatsächliche Unrichtigkeiten enthielten. Große Schuld habe seine Frau durch Verdrehung der Tatsachen. Fehler habe er wohl gemacht, aber, was nicht bewiesen sei, könne er nicht zugestehen.

Noch während das Wiederaufhebungsverfahren schwebte, schrieb H. an seine Töchter, sie sollten alle Beschuldigungen zurücknehmen, alle Papiere ausliefern und ihr tiefes Bedauern über das Vorgekommene notariell erklären. Mit ihrer heimlichen Bundesgenossenschaft werde er seine Prozesse gewinnen und wollte ihnen dann Anteil an der großen Schadenersatzsumme bieten. Als seine Töchter seinen Brief dem Gerichte mitteilten und gegen Aufhebung der Entmündigung protestierten, weil sie nicht wieder unter die Gewalt eines Geisteskranken geraten wollten, warf er ihnen in den heftigsten Ausdrücken Unkindlichkeit vor und erging sich in Drohungen. Ein ärztliches Gutachten betonte, H. habe zwar den krassesten Teil seiner früheren Behauptungen aufgegeben und spreche nicht mehr von Verfolgung, aber wahre Krankheitseinsicht fehle ihm. Die Korrespondenz mit den Töchtern lehre, wie wenig er fähig sein würde, sich von neuen Konflikten zurückzuhalten. Ein anderes Gutachten bemängelte die zu kurze Bewährungsfrist seit der Anstaltsentlassung. Gerade durch die Vormundschaft werde die Affektivität des H. zweckmäßig gehemmt und beruhigt. Dagegen wollte ein dritter Gutachter jede geistige Minderwertigkeit des H. in Abrede stellen und alle Schuld der Ehefrau beimessen. Zum Zwecke der Oberbegutachtung hatte sich H. 1924 uns in der Poliklinik wiederholt vorzustellen.

Status: Mittelgroßer, kräftiger und für sein Alter sehr rüstiger Mann. Fühlbare Schlagadern leicht verhärtet. Blutdruck mäßig erhöht. Alle Reflexe erhalten. Keine Lähmungen oder Schwindelerscheinungen. Lebhaft und gesprächig, ermüdet nicht in langer Unterhaltung, verliert nie den Faden. Intelligent, von guter Auffassung und Merkfähigkeit. Umfangreiche Allgemeinkenntnisse, vorzügliche Beherrschung der umfangreichen Akten. Nur fällt gelegentlich auf, daß er von wichtigen Punkten eine abweichende Darstellung gibt und Ungenauigkeiten der Akten behauptet. Im übrigen ist seine Darstellung sachlich, ohne Verbitterung oder stärkeren Affekt. Sogar von den widrigsten Erlebnissen spricht er mit einem gewissen Humor, allerdings von oben herunter, mit ironischen Seitenhieben auf seine Gegner. Sonst ist er offensichtlich bestrebt, sich von der besten Seite zu zeigen. Auffallend ist sein großes Mißtrauen gegen Notizen. Er will sie vorgelesen haben und korrigiert dann seine ursprüngliche Ausdrucksweise vorsichtig. Schließlich erbittet er sich einen schriftlichen Fragebogen über die wichtigsten Punkte, um ihn schriftlich zu beantworten.

Nach seiner Darstellung habe man ihn zu scharf behandelt, ihn zu streng gestraft, ihn ohne zureichende Veranlassung jahrelang in Anstalten festgehalten, sogar im festen Haus in Einzelhaft schmachten lassen. Seine Reibereien mit einzelnen Ärzten seien durch unbillige Behandlung hervorgerufen worden: „Ich sollte immer kapitulieren, und ich tat es nicht!" Die lange Einsperrung habe höchst ungünstig auf seine Gesundheit gewirkt, seinen Körper ruiniert, sodaß er Schütteln bekam und noch jetzt überall den Puls fühle. Auch seine materielle Existenz sei schwer geschädigt,

und die Entmündigung versperre ihm das Fortkommen. Er betrachte ihre völlige Aufhebung als eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Das Haupthindernis für seinen Antrag erkennt er darin, daß man von ihm neues Prozessieren befürchtet. Freilich dürste er nach Wahrheit, die noch kein Gutachten gebracht habe, denn jedes stütze sich auf Vorgänger. Manche seien bloße Gelegenheitsarbeiten „bei langer Pfeife und einem Glase Bier", ohne jeden Wert. Seinen Töchtern habe er einen „Lichtstrahl" zeigen wollen. Ihr Verhalten sei ganz unerklärlich, mute wie Verfolgungswahn an. Freilich hätten sie durch seine Entmündigung materielle Vorteile gehabt, über seine Pension verfügt. Anfangs sei sogar die Kreiskasse für seine Anstaltsverpflegung aufgekommen, bis er selbst dagegen protestierte. „Was soll ich auf öffentliche Kosten verpflegt werden, während die meine Gelder verzehren, die sich so feindselig gegen mich stellen?" Seine Frau habe etwas „Paralytisches" in den Augen und sei von einer krankhaften Angst vor ihm beherrscht, mit der sie die Töchter anstecke. Alles, was da an Vorwürfen gegen ihn herbeigeschleppt sei, stimme nicht, rühre nur von falschen Aussagen der selbstsüchtigen Ehefrau her. Die vielen Gutachten lägen wie ein riesiger Strohhaufen auf ihm; er ersticke allmählich darunter! Bei mündlichem Befragen durch Psychiater komme nur Schiefes heraus, weil sie die Antworten mißdeuteten und im verkehrten Sinne protokollierten. Wahnideen seien ihm nie wissenschaftlich nachgewiesen. Geistig gestört sei er nie gewesen. Die Pensionierung sei Folge fehlerhafter Strafversetzung gewesen und stütze sich auf unzutreffenden Tatbestand, habe aber heute für ihn an Interesse verloren, zumal er doch nicht mehr dienstfähig sei. Erfahrene Juristen möchten entscheiden, ob ihm der Staat schadenersatzpflichtig sei. Er wolle sich daran nicht wieder die Finger verbrennen. Viel schlimmer sei das furchtbare Unrecht $7^1/_2$jähriger Freiheitsberaubung! Hier sei sein unverrückbares Ziel: „Wahrheit, Aufklärung und vollständige Wiederherstellung des Zustandes vor der Katastrophe vom 23. November 1914, soweit von einer solchen geredet werden kann. Ich stehe unverrückbar auf dem Standpunkt, daß die Entmündigung nicht hätte ausgesprochen werden dürfen, wofür mir eine ganze Reihe von Beweisen zu Gebote steht." Er habe damals keine prozessuale Vertretung gehabt, die ärztlichen Gutachten seien nicht nachgeprüft worden, es sei nicht bewiesen worden, daß er seine Angelegenheiten nicht besorgen könnte, zum Schutze Dritter dürfe keine Entmündigung erfolgen. In der Anstalt sei ihm die Möglichkeit genommen worden, den Entmündigungsbeschluß anzufechten. „Im Irrenrecht dürfen Treu und Glauben nicht ausgeschaltet werden!" Man habe ihn immer mit Suggestionen im Interesse des „Behördenschutzes" beeinflussen wollen, während er sich nur durch Vernunftsgründe überzeugen lasse. Der gereizte Ton der Gutachten und die Kollisionen mit Anstaltsärzten erklärten sich aus seinem Widerstande gegen solche Suggestionen. Es sei eine überhebliche Beleidigung, wenn ein Gutachter bei seinem Kampfe um die wichtigsten Lebensgüter, Freiheit, Gesundheit, wirtschaftliche Existenz, bürgerliche Geltung, von überwertigen Ideen rede, oder wenn es heiße, er besitze nicht die Fähigkeit, Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden. Offenbar traue der Akademiker einem gewöhnlichen Sterblichen so niederer Kaste und Bildung überhaupt kein verfeinertes Ehrgefühl zu! Eine objektive Wahrheit könne nie eine Wahnidee sein, daher komme es vor allem darauf an, im kontradiktorischen Verfahren die Berechtigung seiner Beschwerden festzustellen, und das sei nie geschehen. Den Krankenakten der Anstalten bestreite er überhaupt jede Glaubwürdigkeit.

Als er merkte, daß er mit diesen Auffassungen nicht durchdrang und ihm die weiteren ärztlichen Fragen unbequem wurden, entzog er sich der persönlichen Beobachtung und beschränkte sich auf Einsendung langer Schriftsätze, in denen er vor allem die früheren Gutachten zerpflückte, sie lächerlich zu machen suchte. Ebenso verfuhr er natürlich später auch mit dem von hier Erstatteten. Wegen seiner absoluten Unbelehrbarkeit und sichtlichen Sucht nach neuen Prozessen unter der Herrschaft seiner alten Ideen der Beeinträchtigung und Selbstüberschätzung konnte diesseits nicht die Hand zur Aufhebung der Entmündigung geboten werden. Nur eine Umwandlung in die leichtere Form wegen Geistesschwäche wurde übereinstimmend mit dem ersten Vorgutachter befürwortet.

Die eigene Beobachtung des H. dauerte nur einige Wochen, aber sie wurde wertvoll ergänzt durch das umfangreiche Aktenmaterial über Konflikte, die sich von 1883 bis 1924 erstreckten. Zahlreiche eingehende psychiatrische und zwar von den verschiedensten Gesichtspunkten aus erstattete Gutachten liegen aus der Zeit von 1907 ab vor. Dazu kommen noch die Krankengeschichten von zwei Anstalten. Eine einigermaßen ausführliche Bearbeitung des interessanten Falles hätte ein Werk für sich bedeutet, ähnlich jenem von Wetzel, und den Rahmen unserer Aufgabe weit überschritten. Allein für unsere Zwecke dürfte die hier nur in großen Umrissen mitgeteilte Lebensgeschichte genügen. Aus ihr springt mit überzeugender Deutlichkeit in die Augen, daß ein eigentlicher

Krankheitsprozeß im Sinne des alten Querulantenwahnsinns nirgends ausgebrochen ist, um in gesetzmäßigem Verlaufe eine krankhafte Umwandlung der einst gesunden Persönlichkeit herbeizuführen, vielmehr daß stets die gleiche psychopathische Persönlichkeit in geradliniger Entwicklung unvermeidlichen Reibungen mit der Außenwelt begegnete und gemäß ihrer Veranlagung immer wieder mit mehr oder weniger heftigen Affektstürmen auf die erfahrenen Reizungen reagierte. Es ist ziemlich willkürlich, wo man das erste Auftreten von geistiger Störung ansetzen will, denn schon manche frühere Explosionen trugen entschieden pathologischen Charakter. Immerhin lassen sich zwei Hauptkatastrophengebiete abgrenzen: Das erste wird bezeichnet von dem erbitterten Kampfe gegen die Zwangspensionierung. Hier steigert sich der leidenschaftliche Widerstand gegen die erlittene Kränkung des eigenen Geltungsgefühls ins Maßlose. Plötzlich wird dem in die Vorstellung empörend ungerechter Behandlung sich verrennenden H. blitzartig klar, daß er seit Jahren von Feinden umringt gewesen, die es auf sein Verderben abgesehen hätten. Unter dieser Erleuchtung verliert er völlig den Boden des Realen unter den Füßen, kombiniert in einseitig phantastischer Weise bei Einmischung von Erinnerungstäuschungen, spricht von Aktenfälschungen, fahrlässigem Falscheid, Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses, Komplott, groben Gesetzesverletzungen der Behörden und setzt sich durch sein rücksichtsloses Vorgehen der Strafverfolgung aus. Hier zeichnet sich ein beginnendes Wahnsystem ab, so daß nicht mit Unrecht in den Begutachtungen von querulatorischer Paranoia gesprochen wird. Allein während des ersten Entmündigungsverfahrens fängt er an, sich weitgehend zu beruhigen und zu korrigieren. Selbstkritik erwacht und ermöglicht ihm, die übertriebenen Behauptungen zurückzunehmen. So erweckt er direkt den Eindruck, als habe es sich nur um einen manischen Anfall bei ihm gehandelt, der jetzt im Abklingen begriffen sei. Als die Entmündigungsgefahr zunächst beseitigt erscheint, wird er wieder aggressiver, und wieder neigt die neue Begutachtung mehr der Annahme dauernder Wahnbildung zu. Indessen erst die zweite Katastrophe, die Anstaltsinternierung auf Grund nicht ganz einwandfreier Angaben der selber hochnervösen, an Zwangsbefürchtungen leidenden Ehefrau, ruft den heftigsten Affektausbruch hervor. In verzweifeltem Ringen gegen den Zwang, dem er nicht entrinnen kann, steigert sich seine Unbeherrschtheit bis zu den höchsten Graden, um mit Versetzung in neutralere Umgebung überraschend schnell wieder abzuflauen. Die große Abhängigkeit solcher krankhaften Reaktionen von den äußeren Einflüssen prägt sich hier auf das schärfste aus. Nach seiner Entlassung vermeidet H. sorgsam alle Konflikte und geht geordnet seinem Beruf nach. Dennoch hat er seine Niederlage nicht verschmerzt und trachtet immer noch im Stillen, sein „Recht" zu erstreiten. Äußerlich beherrscht er sich und beschränkt sich auf den gesetzlichen Weg. Erst will er die Aufhebung der ihn hemmenden Entmündigung erreichen, dann hofft er auf Durchführung seiner alten Ansprüche. Auch jetzt wieder zeigt er sich imstande sich zu mäßigen, eine gewisse Selbstkritik zu üben, begangene Fehler einzugestehen. Sogar mit der ihm entfremdeten Familie sucht er anzuknüpfen, um ihre Mithilfe zu gewinnen. Allein jeder Widerspruch ruft seinen Zorn wach und läßt ihn momentan die sonst geübte Vorsicht vergessen. Man kann kaum sagen, daß ein fixiertes Wahnsystem ihn beherrscht. Elastisch gibt er hier und da nach, wechselt seine Ansichten über dieses und jenes. Der alte Grimm über seine Pensionierung tritt zurück hinter seiner Entrüstung über seine Freiheitsberaubung. Für diese sinnt er jetzt auf Entschädigung. Die ursprüng-

lichen Feinde von früher sind für ihn kaum mehr vorhanden. Immer wieder weiß er einzulenken und früher hartnäckig verteidigte Positionen preiszugeben. Trotzdem bleibt er in seinem jetzigen Kampfe gegen die Entmündigung durchaus der Alte, der sich einst mit Kollegen, Vorgesetzten, Bürgermeister und Pfarrer herumschlug. Sein hypomanisches Temperament mit Selbstüberschätzung, steter Unternehmungslust, schlagfertigem Humor trägt ihn über alle Enttäuschungen hinweg und läßt ihn die Zukunftserwartungen immer noch in rosigem Lichte sehen. Er lebt reibungslos und geachtet von seiner Umgebung in neuem, selbstgeschaffenem Wirkungskreise. Sogar Ärzte sind von seiner geistigen Gesundheit überzeugt. Aber es darf keinem Zweifel unterliegen, daß ihn lediglich die Fessel der Vormundschaft hindert, die frühere Kampfbahn wieder zu betreten, und daß ein neuer ungünstiger Umweltsreiz seine mühsam aufrecht erhaltene Beherrschung durchbrechen würde. Seine Überzeugung, Unrecht erlitten zu haben, und den Wunsch nach Rehabilitierung vermag er nach seiner ganzen Veranlagung vorerst nicht aufzugeben. Es ist ein müßiger Streit um Worte, ob man hier bereits von systematischer Wahnbildung oder wahnhaft überwertigen Ideen eines Psychopathen in einer Kette von Affektreaktionen reden will. Dauernd vorhanden ist vor allem die querulatorische Veranlagung mit Neigung zu jähen Leidenschaftsexplosionen bei geeignetem Reize.

Bemerkenswert erscheint endlich das Hineinspielen seelisch bedingter körperlicher Beschwerden bei dem sonst auffällig rüstigen Manne, die einen hysterischen Charakter tragen. Dagegen finden sich keine Zeichen depressiver Anwandlungen und keine scharf abgeschnittenen manischen Phasen trotz der jahrzehntelangen Beobachtung.

Fall 5.

Friedrich Sch., geb. 1868, Kaufmann, stammt aus einer angeblich nicht belasteten Familie. Aber er selbst war von Jugend auf reizbar, von launischem Stimmungswechsel abhängig, bald übermäßig lebhaft und unternehmend, bald weinerlich niedergeschlagen und gehemmt. Seinen Beruf wechselte er wiederholt, griff unbeständig immer Neues an. Dennoch gelangte er durch Fleiß, Sparsamkeit und Talent als Verkäufer zeitweise zu einem gewissen Wohlstande. In der Ehe war er schwierig durch seine mißtrauische Rechthaberei und Pedanterie, neigte zu Weinkrämpfen und hysterischen Herzbeschwerden mit unbeherrschtem Schreien und Jammern, sobald er mit seinen Wünschen nicht durchdrang. Dabei bildete er sich auf seine gelegentlichen geschäftlichen Erfolge übertrieben viel ein, suchte auch gesellschaftlich und politisch eine gewisse Rolle mit seiner Redegabe zu spielen. Überall wollte er im kleinen Kreise an der Spitze stehen, das große Wort führen, liebte es, phantastische Pläne zu entwickeln. Mit seinem Schwager überwarf er sich vollständig, weil dieser sich in eheliche Mißhelligkeiten mischte, die Frau in Schutz nahm, ja bildete sich vorübergehend ein, jener habe es auf seinen Ruin abgesehen. Wiederholt hatte er Erfolg mit kleinen Privatprozessen und tat sich viel auf seine Rechtskenntnisse zugute.

1910 traf ihn bei seinem eitlen Geltungsbedürfnisse die Katastrophe, daß er gerichtlich wegen „Diebstahls" zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt ward. Er hatte sich die Strafe durch einen unvorsichtigen Akt vermeintlicher Schlauheit zugezogen: Er erfuhr, daß ein Schuldner Konkurs mache, und begab sich rasch in dessen Wohnung mit dem Verlangen, für seine Forderung schadlos gehalten zu werden. Für 120 Mk. Ware nahm er mit. Bald meldete sich der Konkursverwalter und heischte Rückgabe. Sch. weigerte sich und wurde angezeigt. Die erste Instanz sprach ihn frei, weil er in gutem Glauben gehandelt habe. Die zweite Instanz gelangte ohne Zuziehung neuer Zeugen zur Verurteilung: Die Möglichkeit, daß er Forderungen zu besitzen geglaubt habe, sei unerheblich, denn als Kaufmann hätte er wissen müssen, daß er zur Entnahme der Waren nicht berechtigt war. Diese Entscheidung, die auch nach Auffassung mancher Juristen, die sich später mit seinem Fall beschäftigt haben, zu hart erschien, traf den Sch. völlig unerwartet, war ihm ganz unbegreiflich und erfüllte ihn mit heftigster Erbitterung. Er vermochte sich nicht mit dem Urteil abzufinden und setzte alle Hebel in Bewegung, gegen die Entscheidung anzukämpfen. Als alle Rechtsmöglichkeiten erschöpft waren, fuhr er unbelehrbar mit Eingaben und Beschwerden fort,

behauptete Voreingenommenheit und persönliche Feindseligkeit der Richter, verrannte sich in die Vorstellung, man wolle ihn wegen seiner politischen Gesinnungen unterdrücken. Immer wieder betrieb er erfolglos ein Wiederaufnahmeverfahren, obgleich seine Zeugen nichts Neues zu bekunden hatten. Er redete sich ein, der Konkursverwalter habe sein Vorgehen gewußt und stillschweigend geduldet. Die entgegenstehende Erklärung jenes bezeichnete er als wissentlichen Meineid, vermutete, die Richter ständen mit dem Konkursverwalter im Bunde. Die ganze deutsche Justiz bedürfe dringender Reformen. 1912 nahmen seine Schreiben ans Gericht so beleidigende Formen an, daß gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Der als Sachverständiger zugezogene Kreisarzt bezeichnete den Sch. als „Krakehler und Querulanten", der in seinem Tun von Beeinträchtigungs- und Größenideen beherrscht werde. Er sei von seiner Unfehlbarkeit überzeugt, führe infolge von Selbstüberhebung und Unfähigkeit zur Erkenntnis der objektiven Gerechtigkeit und des Rechtes jede Niederlage auf Parteilichkeit gegen sich zurück, überhäufe die Richter mit Schmähungen, verdrehe in seinen Eingaben den Tatbestand und sei bestimmt von der Idee seiner rechtlichen Sonderstellung und eines allgemeinen feindlichen Komplottes gegen sich. Ebenso halte er sich für einen besonders begabten Kaufmann, während er es als solcher zu nichts gebracht und ganz versagt habe. Es erfolgte Freispruch nach § 51 St.G.B.

Dagegen endete die 1913 eingeleitete Entmündigung wegen Geisteskrankheit mit einer Ablehnung des Antrages, nachdem alle Ermittelungen dahin ausgefallen waren, daß Sch. von den verschiedensten Ärzten und Laien zwar als nervös und hochstrebend, aber auch als fleißiger, nüchterner Geschäftsmann geschildert wurde, der nur in allzu großem Optimismus zu hochgesteckten Zielen nachstrebe, ohne geisteskrank zu sein. Bei widrigen äußeren Verhältnissen habe er einen aufreibenden Existenzkampf geführt und sei endlich in komplizierte Rechtsstreitigkeiten verwickelt worden, die seine stets vorhandene Nervosität hochgradig steigerten. Jene beleidigenden Äußerungen habe er in momentaner neurasthenischer Erregung niedergeschrieben. Seine Erregung habe ihn wohl vorübergehend des vollen Besitzes seiner Geisteskraft beraubt und ihn im Sturm des Affektes unüberlegt handeln lassen, doch sei er kein Prozeßkrämer und ohne brutale, aggressive Neigungen. Sein Hausarzt, der ihn seit vielen Jahren kannte, betonte ausdrücklich sein stets zuvorkommendes und liebenswürdiges Wesen, sein Streben, weiterzukommen und etwas zu gelten. Nur aus seiner Überzeugung, ungerecht verurteilt zu sein, habe sich sein nervöser Zusammenbruch mit Überreizung entwickelt. Er sei wohl reizbar, spreche weitschweifend, fühle sich leicht beeinträchtigt, doch handle es sich mehr um „Neurasthenie" als um Verfolgungs- und Größenwahn.

Ein anderer Kreisarzt führte aus, Sch. habe in der Lehre Gutes geleistet, aber mit späteren geschäftlichen Unternehmungen oft Unglück gehabt. Nach seiner Behauptung habe der eigene Schwager gegen ihn gearbeitet, Versprechungen nicht gehalten, ihm seine Existenz untergraben und Mißhelligkeiten mit der Frau geschaffen. Die als ungerecht empfundene Verurteilung mit den anschließenden geschäftlichen Schädigungen habe ihn gegen die Gerichte erbittert, so daß er auf Befangenheit und bewußt feindliches Verhalten geschlossen habe. Er sei aber nicht geisteskrank, vernachlässige nicht wie ein Querulantenwahnsinniger Beruf und Geschäft, schicke sich, abweichend vom Größenwahnsinnigen, in jede Lage, sei nur durch sein Mißgeschick nervös erregbar geworden und überblicke bei Gerichtsverhandlungen nicht immer die Tragweite seines Tuns.

Mit dieser Errettung vor der drohenden Entmündigung beruhigte sich Sch. zunächst völlig, ließ die Gerichte in Ruhe und ging seinen Geschäften nach. Auch mögen die Kriegsereignisse der folgenden Jahre ablenkend auf ihn gewirkt haben. Da traf ihn in der Nachkriegszeit der Schlag, daß er als Zeuge in einer Bagatellsache nach seiner Vorstrafe öffentlich gefragt wurde. Bei seinem Geltungsbedürfnisse bedeutete das für ihn eine ungeheure Kränkung, über die er nicht hinauszukommen vermochte. Trotz Abratens von Freunden und Anwälten beantragte er 1919 Wiederaufnahmeverfahren. Als seine neuen Zeugen nichts Neues vorbrachten, und er ablehnenden Bescheid erhielt, war er sogleich überzeugt, daß der beauftragte Richter K. die Zeugen nicht richtig befragt habe. Er grübelte, warum ihm dieser so aufsässig sei. Da fiel ihm ein, daß ihn vor vielen Jahren der Wirt eines Lokales, in dem Juristen verkehrten, gefragt habe, ob er kein Darlehen auszuleihen habe. Ferner glaubte er sich zu entsinnen, daß vor vielen Jahren die Frau eines Richters seinen Laden verlassen habe, weil sie nichts ihr Zusagendes fand. Beides deutete er jetzt mit seiner stets regen Phantasie dahin aus, K. habe von ihm ein Darlehen haben wollen, Frau K. habe in seinem Laden ungenügendes Entgegenkommen gefühlt. Durch beides sei K. gekränkt und wolle ihn das jetzt entgelten lassen! Alsbald setzte sich Sch. hin und schrieb an den Richter K., er habe bisher über den Grund von dessen Ungerechtigkeit Diskretion gewahrt, könne es aber nicht länger. „Nachweislich" trage ihm dieser die Nichtbeschaffung von Ware und Nichtgewährung eines Darlehens nach. Wenn K. sich nicht als befangen erkläre, werde er andere Schritte ergreifen. Als wegen dieser beleidigenden Drohung ein Strafverfahren gegen Sch. eröffnet wurde, entschuldigte er sich bei seiner Vernehmung, er habe nur in großer seelischer Erregung geschrieben, um dem Herrn K. in „offener, wenn auch diskreter" Weise seine persönliche

Auffassung zum Ausdruck zu bringen. Es sei ja möglich, daß er sich täusche, und dann bitte er um Verzeihung, aber seine Wiederaufnahmesache beschäftige ihn seelisch Tag und Nacht, und so habe er geglaubt, in Wahrung berechtigter Interessen zu handeln. Ein Gutachten des Kreisarztes 1920 lautete dahin, Sch. stehe unbelehrbar auf dem Standpunkte, durch die Gerichte benachteiligt zu sein, und fasse alle Verhältnisse, die mit seinem Prozesse zusammenfielen, falsch auf. Die Sache lasse ihn nicht zur Ruhe kommen, er wolle sie verfolgen, bis er zu seinem Recht gelange. Er begnüge sich nicht mit der Beschwerde, sondern überschütte die Gerichte mit Briefen und Ausführungen, wobei er nicht zurückschrecke, die Richter selbst zu beschuldigen. Es bestehe der Verdacht auf eine sich langsam entwickelnde Paranoia. In diesem Stadium der Angelegenheit gelangte Sch. zuerst in unsere ambulante Behandlung, die bis jetzt fortgedauert hat.

Status: Mittelgroß, kräftig, gut genährt. Leichte Verhärtung der fühlbaren Schlagadern, kein wesentlich erhöhter Blutdruck. Keine Lähmungen, alle Reflexe erhalten. Keine Schwindelerscheinungen. Äußerst höflich, ja übertrieben korrekt. Dabei sehr eitel und gönnerhaft. Erscheint mit einer großen Aktenmappe und fängt sogleich an zu reden, findet kein Ende. Sehr weitschweifig, umständlich, wirft mit Paragraphen um sich. Schwer zu unterbrechen. Auffassung und Merkfähigkeit gut. Erstaunliches Gedächtnis für Einzelheiten, z. B. Daten. Aber sehr unzuverlässig in seiner Deutung und Verknüpfung einzelner Tatsachen, verdreht anscheinend, ohne sich dessen bewußt zu sein, Unbequemes zu seinem Vorteil. Sehr wechselnde Stimmung. Meist heiter, lebhaft, fast hypomanisch. An manchen Tagen aber niedergeschlagen, wehleidig, voll hysterischer Beschwerden, berichtet über Krampfzustände, fürchtet, an Herzschlag sterben zu müssen. An seinen guten Tagen sehr neugierig und vielgeschäftig, mischt sich in Dinge, die ihn nichts angehen, prahlt mit seinen geschäftlichen Talenten, preist Waren an. An schlechten Tagen pessimistisch in seiner ganzen Lebensauffassung, möchte auch nichts mehr von Prozessen hören. Klagt dann aber über das Unverständnis seiner Gattin und Söhne, betrachtet sich als verkannten Dulder, ist arzt- und trostbedürftig, erweist sich lenksamer. Im Laufe der Aussprachen gibt er zu, er könne sich geirrt haben, ist bereit, die alte Prozeßsache ruhen zu lassen. Seine Verdächtigungen gegen K. stellt er als bloße Hypothesen hin, deren Wert von den zu erwartenden Zeugenaussagen abhänge.

Bei der Hauptverhandlung ist er in seinem Element. Siegesgewiß blickt er auf seine Zeugen, obgleich diese total versagen, tritt mit den kühnsten Behauptungen hervor. Jetzt weiß er plötzlich ganz genau, wie es sich mit Darlehen und Einkauf verhalten hat. Die ablehnenden Erklärungen des K. hört er höhnisch lächelnd an, klopft ihm sogar einmal auf den Rücken und sagt: „Jetzt haben Sie sich verraten!" Je völliger sein Beweis mißlingt, je verzweifelter sich sein Anwalt gebärdet, weil alles, was Sch. behauptete, sich in nichts auflöst, um so triumphierender wird dieser selbst. Er hört aus den Vernehmungen nur, was er hören möchte, und phantasiert sich im Affekt so tolle Unmöglichkeiten zusammen, daß seine Exkulpierung wegen wahnhafter Erinnerungstäuschungen gar keine Mühe macht. Keiner der Anwesenden dürfte nach dieser Verhandlung an seiner Geistesstörung gezweifelt haben. K. selbst betonte, er halte diesen Mann für geisteskrank.

Kaum ist Sch. freigesprochen, sucht er Wiederaufnahme in seiner alten Sache mit der Behauptung zu erzwingen, daß ihm schon damals der § 51 hätte zugute kommen müssen! Natürlich hat er mit diesem Antrag kein Glück. Dennoch zeigte er sich zunächst nach der Erregung der Gerichtsverhandlung, die in ihm die ganze alte Geschichte wieder hochgewühlt und seinen Affekt neu entfesselt hatte, lange recht unzugänglich und ganz auf sein Querulieren versessen. Seine Besuche bei uns wiederholte er teils wegen hysterischer Beschwerden, teils und wohl hauptsächlich in der Absicht, seine Prozeßaussichten zu fördern. Dennoch hatte man den Eindruck, daß ihm die Aussprachen gut taten, ihn beruhigten. Wiederholt kam er um Rat in mißlichen Familienangelegenheiten. Im Einvernehmen mit dem Anwalt, der nach der schreckensvollen Gerichtsverhandlung genug hatte, gelang es langsam, den Queruliereifer zu dämpfen. Der rege Geschäftsgang in der Inflationszeit und die der Phantasie schmeichelnden hohen Papiergeldbeträge taten das Übrige, Sch.s Interesse in andere Bahnen zu lenken. 1923 wurde er selber bestohlen, beschuldigte den Falschen und machte sich hinterher bitterste Vorwürfe, daß durch ihn jemand unschuldig in Haft gekommen war. Dann folgten Eheirrungen eines Sohnes, die ihn in Atem hielten. Zwischendurch fanden aber immer wieder längere Unterhaltungen über seine „ungerechte" Bestrafung statt. Daß er sich da aussprechen konnte und Anteil fand, beruhigte ihn sichtlich. Immer öfter gab er das Versprechen, die Sache nun endlich ruhen zu lassen. Dennoch stellte er noch Ende 1923 die Behauptung auf, jene Verhandlung wegen Beleidigung des Richters K. sei eigentlich ganz zu seinen Gunsten ausgegangen. Den beleidigenden Brief habe er vorher seinem Anwalt gezeigt gehabt, der sich mit ihm einverstanden erklärt habe! Der als Zeuge vernommene Wirt habe einen Meineid geleistet. Sicher würde sich aus dessen Büchern feststellen lassen, daß tatsächlich solche Darlehensverhandlungen stattgefunden hätten. Eigentlich hätten die Aussagen der übrigen Zeugen für K. belastend gelautet. Das ärztliche Gutachten auf § 51 sei für ihn nur ungünstig gewesen. „Aber die Interessen des Gerichtes, mich tot zu machen, rufen alle diese Einmischungen hervor!" Erst

nach längerem Hinundher war er geneigt, gleichwohl die Sache nicht mehr aufzurühren wegen seiner Gesundheit.

1924 wurde der Fall abermals kritisch, als Sch. Mietsstreitigkeiten bekam und erfuhr, daß am Mieteinigungsamte sein vermeintlicher Hauptfeind K. den Vorsitz habe. Schließlich aber entschloß er sich, im Interesse seiner Gesundheit, dem Kampfe auch dort auszuweichen. Auch gewann er hernach in einer Beleidigungsklage gegen den schlimmsten Mieter und empfand diesen Sieg als Pflaster. Geschäftliche Schwierigkeiten folgten und nahmen ihn ganz in Anspruch. Unter ihrem Einflusse kehrten alle seine alten hysterisch-hypochondrischen Beschwerden mit Macht zurück, so daß sogar an Sanatoriumbehandlung gedacht werden mußte. Aber neuer Krach mit dem Mieter lenkte ihn ab. Dennoch vermied er, aufs Gericht zu gehen, übergab dem Sohne die Verhandlungen. Dagegen ließ er sich in persönlichem Zank zur Beleidigung eines Redakteurs fortreißen und übertrieb seine an sich löbliche Absicht, den Gerichten fernzubleiben, nun so unsinnig, daß er in der von jenem angestrengten Beleidigungsklage einfach keiner Ladung Folge leistete. So wurde Sch. plötzlich 1925 verhaftet, um nach vier Wochen zu 50 Mark verurteilt zu werden. Jetzt begann neues Querulieren wegen unberechtigter Freiheitsberaubung. Um seinen Beschwerden mehr Nachdruck zu verleihen, wollte er ein Attest, daß seine Gesundheit schwer geschädigt worden sei. Da ihm dieser Gefallen nicht getan werden konnte, zog er sich zeitweise von uns zurück. Doch hat er kürzlich telephoniert, er wolle wieder vorsprechen. Nach Mitteilung seines Anwalts ist diesem bisher nichts von neuen forensischen Verwicklungen des Sch. bekannt.

In unseren vielfachen langen Unterredungen hatte Sch. immer an seiner Auffassung, zu Unrecht wegen des Diebstahls verurteilt worden zu sein, festgehalten, ferner den Gedanken ausgesponnen, es müsse ein Grund sein, warum ihn die Gerichte nicht zu seinem Recht gelangen lassen wollten. Würde ihm Wiederaufnahme gewährt, sei an seinem Freispruch nicht zu zweifeln. Als Mittelpunkte des Widerstandes betrachtete er den Konkursverwalter, der politisch gegen ihn eingestellt sei, und den Richter K., der eine persönliche Abneigung haben müsse. So weit waren seine Ideen unerschütterlich, aber alles andere ließ er im Ungewissen, hatte bald diese, bald jene Erklärung, war Einwänden zugänglich und überlegte hin und her. Beide Gedankenkomplexe waren bei ihm zuerst in starker Erregung aufgetaucht und hatten sich da festgesetzt. Dagegen war eine fortschreitende Wahnbildung nicht zu erkennen. Auch die Angehörigen, Frau und Söhne, mit denen wir wiederholt verhandelt haben, brachten immer nur Klagen über seine Launenhaftigkeit und Rechthaberei, hielten ihn für körperlich leidend wegen seiner Wein- und Herzkrämpfe, zweifelten an seiner geschäftlichen Tüchtigkeit und hätten ihn gern zur Behandlung seiner Nerven einer Anstalt übergeben, wußten aber nie über Wahnvorstellungen oder andere Zeichen geistiger Störung zu berichten. Seine Erinnerungstäuschungen fielen ihnen nicht auf.

Sch. bedeutet einen ganz anderen Typus des Querulanten als der vorhergehende Fall H. Wohl hat auch Sch. vorwiegend ein hypomanisches Temperament mit Selbstgefälligkeit, Vielgeschäftigkeit, Rede- und Schreibdrang. Allein jähe Umschläge in depressive Weinerlichkeit mit mehr gehemmtem Verhalten waren häufig. Hysterische Beschwerden machten sich noch stärker geltend als bei jenem. Scharf abgesetzte manische und depressive Verstimmungen ließen sich trotzdem nicht erkennen. Der Stimmungsumschlag stellte sich plötzlich ein bei gegebenem äußeren Anlaß, wechselte auch öfters am Tage. Immerhin dürfte man vielleicht Sch. als einen zyklothymen Psychopathen betrachten. Am auffallendsten jedoch war bei ihm neben seinem gesteigerten Geltungsbedürfnis und daraus entspringender Rechthaberei seine überwuchernde Phantasie. Sie war es, die ihm vor allem seine Verlegenheiten schuf. Seine Intelligenz war entschieden geringer als bei H., sein Gedankengang oft unklar, seine Logik schwach. Im Geschäft mißlang ihm das Kalkulieren, während er als Verkäufer recht gewandt war. Die Schwierigkeit seines Charakters schuf ihm ebenso wie H. zerrüttete Familienverhältnisse. Seine Söhne hielten zur Mutter und sahen den Vater offenbar nicht als voll an, wenn sie auch nie an Geistesstörung bei ihm dachten. Alle Zeugen hatten den übereinstimmenden Eindruck, daß Sch. zu hoch hinaus wollte und seine Fähigkeiten überschätzte. Dennoch achteten sie ihn als einen hochanständig denkenden Menschen, und seine harte Verurteilung wurde nicht nur von ihm allein, sondern auch von anderer Seite, sogar von einer richterlichen, als eine Art Fehlspruch bezeichnet. Sein Anwalt war

fest überzeugt, daß, falls es gelänge, eine Wiederaufnahme des Verfahrens herbeizuführen, Freisprechung zu erwarten sei. Daß sich solche Wiederaufnahme aus rechtlichen Gründen nicht erreichen ließ, diese Unmöglichkeit konnte Sch. nie fassen. Je mehr er sich über den ihm angehefteten Makel schämte, sein unverdientes Schicksal beklagte, umso mehr empörte sich sein Gefühl gegen diejenigen, die seine Anträge abwiesen. Weiter als nach Rehabilitierung gingen seine Bestrebungen kaum, eigentliches Rachegefühl äußerte er nicht. Die brutale Aggressivität des H. fehlte ihm. Zwar ließ er sich gleich nach der Verurteilung von seiner Entrüstung zu wohl gewollten Beleidigungen hinreißen. Nachdem aber die drohende Entmündigung gnädig an ihm vorüber gegangen war, hütete er sich sorgsam vor neuen Konflikten und suchte den Frieden zu bewahren. Wenn er nach fast 10 Jahren plötzlich von neuem zu querulatorischen Verdächtigungen losbrach, so geschah das, weil die alte schmerzende Wunde durch öffentliche Erwähnung seiner Vorstrafe ohne Not von frischem aufgerissen worden war. Er klagte selbst, daß er lieber nicht wieder vor Gericht möchte und doch immer gezwungen werde.

Auch bei Sch. finden sich besonders zwei Hauptanlässe, wo wahnhafte Gedankengänge bei ihm hervorbrechen: Zuerst nach der schimpflichen Verurteilung, wo er nach Erklärungen sucht, warum das Gericht ihn so zu vernichten strebe, und nun auf die Vermutung politischer Einflüsse gerät. Das zweitemal, als er nach neuer schwerer Reizung mit seinem Versuche, Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen, scheitert. Die Begründung, daß die vom Richter K. vernommenen Zeugen nichts Wesentliches zu bekunden hätten, ist ihm unverständlich, weil seine leicht beschwingte Phantasie gerade aus jenen Zeugenbekundungen alles herauslas. Alsbald schießt bei ihm der Verdacht empor, K. sei gegen ihn eingenommen, habe die Zeugen nicht recht angehört. Hat er K. früher gekränkt? Er grübelt und stößt auf vage Erinnerungen, als hätte er vor langen Jahren als Kaufmann die Wünsche eines richterlichen Kunden nicht erfüllt. Schon schieben sich die unklaren Erinnerungen phantastisch zurecht, verknüpfen sich zu einem Wahngespinst, als sei K. jener enttäuschte Kunde und suche ihn alten Groll entgelten zu lassen. Im augenblicklichen Affekt ist die Macht dieses Einfalls so groß, daß er sich zu einem beleidigenden Schreiben fortreißen läßt. Er fühlt sich so in seinem Rechte, daß er die Folgen nicht fürchtet. Kaum aber droht ein Strafverfahren, da zuckt er wieder ängstlich zurück. Er entschuldigt sich, er räumt ein, daß er nur Vermutungen habe, keine Beweise. Immerhin hofft er halb und halb, durch Zeugen die Lücken seiner Erinnerungen auszufüllen, weiß dem Anwalt ein total verkehrtes Bild der wahren Sachlage vorzuspiegeln. Dem skeptischeren Gutachter gegenüber ist er sehr viel vorsichtiger, läßt alles in der Schwebe, vertröstet auf den Ausgang der Zeugenvernehmungen, Irrtum sei ja möglich. Plötzlich ändert sich das Bild, als er im Gerichtssaal steht und die Reihen seiner erstaunten Zeugen aufmarschieren sieht. Wie ein Triumphator steht er da, er hat es erreicht, er wird gehört, nun muß er gewinnen! Der Schwung seiner Phantasie reißt ihn fort, und mit manischem Affekt schleudert er dem verwunderten K. mit größter Bestimmtheit und ins einzelnste gehender Genauigkeit seine Verdächtigungen an den Kopf. Er fühlt sich als Sieger, obgleich K. und alle Zeugen nichts von diesen absonderlichen Geschichten wissen, obgleich der aus allen Himmeln gestürzte Anwalt ratlos verstummt. Sch. hört aus allem nur, was er hören will und merkt gar nicht, wie ihm der Boden unter den Füßen fortgezogen wird. Je weniger seine Zeugen wissen, um so mehr weiß jetzt er,

um so toller entwickelt sich seine Phantasie. Das Gutachten gleitet an ihm ab. Seine Freisprechung ist ihm selbstverständlich. An der Begründung mit Geistesstörung nimmt er später Anstoß, vermutet aber darin wieder eine Heimtücke des Gerichts. Nie hat er auch hinterher die Größe seiner neuen Niederlage zugestanden. Er stellte die Vermutung auf, daß sein Hauptzeuge, der Wirt, einen Meineid geleistet habe, ohne jedoch daraus weitere Konsequenzen zu ziehen. Vielmehr gelang es bei seiner verhältnismäßigen Lenksamkeit, ihn vor neuen ernsteren Entgleisungen zu bewahren. Freilich seine Reizbarkeit brachte ihn noch wiederholt in Konflikte. Wenn er versprochen hatte, die Gerichte zu meiden, so nutzte er das doch in querulantenhafter Weise auch dahin aus, daß er hartnäckig den Vorladungen des Gerichts nicht Folge leistete. Als man ihn dann verhaftete, hoffte er wegen Schädigung seiner Gesundheit vorgehen zu können.

Auch in diesem Falle besteht die unverträgliche Veranlagung eines überempfindlichen und phantastischen Psychopathen von Anfang an unverändert fort, und nur durch Zusammenstöße mit der Umwelt, zumal dem Gericht, werden die einzelnen Wahnbildungsperioden als Reaktionen ausgelöst. Aber interessant ist das entstehende Bild eines rezidivierenden Querulantenwahns, das nicht etwa dadurch zustande kommt, daß Sch. zu Zeiten erregbarer war, sondern deshalb, weil er mit jahrelanger Zwischenpause zweimal schwerste Kränkungen erfuhr. Seine Aggressivität war nicht so stark, daß ihn schon kleinere Unannehmlichkeiten zu maßlosen Unbeherrschtheiten getrieben hätten. Da rettete er sich eher in harmlose hysterische Zustände, plagte seine Angehörigen mit seinen Launen. Aber als ein fast tragisches Schicksal gerade diesen so eitlen und geltungsbedürftigen Mann mit unerwartetem Schimpf belud, da erhob sich infolge des seelischen Shockes explosionsartig eine querulatorische Wahnbildung, sank allmählich wieder zurück, schien zu verglimmen, bis nach Jahren ein neuer Schlag sie zum momentanen Wiederaufflackern brachte. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß wahnhafte Gedanken im Sinne der Beeinträchtigung durch Gericht und Prozeßgegner in der Zwischenzeit völlig verschwunden waren, vermutlich nicht. Aber sie schlummerten sozusagen, hatten keinen Einfluß auf Handeln und Lebensführung, spielten also wenigstens praktisch keine Rolle. Höchstens bestand in der Zwischenzeit von fast einem Jahrzehnt ein erstarrter Residualwahn, doch keine lebendig fortschreitende Wahnbildung. Die immer rege Phantasie ging in jener ganzen Zeit andere Wege.

Fall 6.

Paul Ö., geb. 1872, Architekt. Will aus nicht belasteter Familie stammen. Stets nervös erregbar, leicht mißtrauisch, überempfindlich gegen Geräusche, weich und rasch zu Tränen gerührt. Immer sehr um seine Gesundheit besorgt. Außer Diphtherie keine besonderen Krankheiten, aber körperlich wenig leistungsfähig. Studierte acht Semester. Nach dem Examen so fertig, daß er zur Erholung fortmußte. Kein Trinker, mied im Gegenteil den Alkohol wegen Intoleranz. 1903 begann er auf eigene Rechnung Häuser zu bauen. Zehn besitzt er noch und verwaltet sie gut. Sehr auf seinen Vorteil bedacht und daher öfters in Reibungen mit seinen Mietern. 1911 geriet er in einen Prozeß mit dem Käufer des 11. Hauses, weil die Kaufsumme im schriftlichen Vertrag anders lautete als in der mündlichen Abmachung. Der Käufer behauptete arglistige Täuschung. Ö. bestand auf seinem Schein. In der Gerichtsverhandlung drängte der Vorsitzende G. auf einen Vergleich und hielt dem Ö. im Verein mit dem Gegenanwalt N. das Bedenkliche seiner Lage vor, wenn ein Zeuge D. seine ungünstige Aussage beschwor. Er könne sich dann einem Strafverfahren aussetzen. Der ängstliche Ö. gab im ersten Schreck nach, aber hinterher deuchte ihn der Vergleich unbillig, und er kam sich übertölpelt vor. In der heftigsten Erregung setzte er alle Hebel in Bewegung, den Vergleich rückgängig zu machen, behauptete, durch ungesetzliche Drohungen vergewaltigt

worden zu sein. Hysterische Zustände mischten sich in die Erregung: Kopfschmerzen, Herzbeschwerden, lähmungsartige Erscheinungen. Er redete sich ein, die heftige Erschütterung im Gerichtssaal habe bei ihm Hirnschlag und Herzschlag verursacht, ihn betäubt und willenlos gemacht. Richter und Anwalt hätten ihn brutal mißhandelt, D. falsch ausgesagt. Diesen Standpunkt verfocht er in zahllosen Eingaben 1912 und 1913 in der Erwartung, den Vergleich umstoßen zu können. Er forderte den Landgerichtspräsidenten zum Einschreiten auf, wandte sich an Minister und Kaiser. Schließlich verlangte er die Bestrafung des Richters G. wegen Mißbrauches der Amtsgewalt und provozierte durch seine Beleidigungen ein Strafverfahren in der Hoffnung, so dennoch seinen Fall aufzurollen und das Ungesetzliche jenes Vergleichs zu erweisen. Als freilich 1915 seine erste Vernehmung erfolgte, hufte er zurück und bestritt die Absicht der Beleidigung: Er habe lediglich in Wahrung berechtigter Interessen die Wiederaufrollung des alten Zivilprozesses herbeiführen wollen. Andererseits druckte er seine Beschwerden und verbreitete sie nach Möglichkeit. 1916 behauptete er bei psychiatrischer Untersuchung, er habe 1911 gleich im Gerichtssaal unter der Einwirkung unmenschlicher Mißhandlung einen heftigen Schmerz im Gehirn verspürt „wie ein Bluterguß“ und habe gezittert und Fieber gehabt, sich nicht aufrecht halten können, sei zerschmettert hingesunken, habe Tage mit heftigsten Kopfschmerzen im dunklen Zimmer verbracht. Er vermutete jetzt ein ganzes Komplott der Richter, die ihm nicht wohl wollten, weil er vor Jahren nicht die gebotene Gelegenheit benutzt hätte, eine Tochter des Richters H. zu heiraten. Schon 1908 habe man ihm Fallen gestellt, ihn mit Detektivs überwacht. 1910 seien ihm beunruhigende Andeutungen gemacht worden. 1911 sei ihm bei der Verhandlung aufgefallen, daß sie in einem Saale stattfand, der mit dem Zimmer des Richters H. durch eine Tür verbunden war. Der jüdische Anwalt N. werde vom Landgerichtspräsidenten begünstigt, weil dieser eine jüdische Frau habe. G. habe Angst vor jüdischem Einflusse. H. sei katholisch und bewirke, daß keine Katholiken in Ö.s Häuser zögen. 1917 wurde Ö. nach § 51 St.G.B. freigesprochen, weil sich bei ihm auf dem Boden konstitutioneller Schwäche des Nervensystems eine Paranoia entwickelt habe. Er sehe sich seit Jahren verfolgt, von Feinden umgeben, und seine Strafhandlungen seien nur Ausflüsse seiner fixen Wahnideen. Als Ö. darauf einen Mieter verklagte, wurde seine Prozeßfähigkeit bestritten, seine Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt. In dem 1918 erstatteten ersten psychiatrischen Gutachten wurde er für geisteskrank im Sinnne des § 6, 1 B.G.B. erklärt: Alle seine Darstellungen der Hauptverhandlung ständen in schroffem Widerspruche mit den eidlich erhärteten Tatsachen. Unter dem Einflusse krankhaften Kombinationszwanges fasse er alles wahnhaft auf, deute harmlose Vorgänge um und verknüpfe sie mit seinem System. Die angeblich feindlichen Gerichtspersonen beabsichtige er wegen Meineids und Mißbrauchs der Amtsgewalt zu verfolgen. Selbst dem Landgerichtspräsidenten werfe er schwere juristische Fehler vor. Er wähne sich zu verteidigen, während er unprovoziert angreife. Er behaupte, Ohnmachtsanfälle zu erleiden, sobald er mit Feinden verhandle. Nicht einmal die gerichtlichen Schreiben wage er zu öffnen und laufe fort, wenn man „mörderisch“ auf ihn einrede. Zwar sei er intellektuell nicht gestört, aber gerade seine Besonnenheit lasse seine Wahnbildung als chronisch erscheinen. Er bedürfe vormundschaftlichen Schutzes. Den Entmündigungsbeschluß focht Ö. an und ging bis zum Reichsgericht. 1919 gelangte ein neues psychiatrisches Gutachten zu dem Schlusse, Ö. sei ein ganz geriebener Geschäftsmann und durchaus imstande, seinen persönlichen Vorteil zu wahren. Auch seien auf seine Übertreibungen hysterische Züge von Einfluß. Nicht sein ganzes Denken und Empfinden werde von Wahnideen ausgefüllt. Eine gewisse Beruhigung sei unverkennbar. Gegen Aufhebung der Entmündigung würden keine Bedenken bestehen. Demgegenüber hielt der erste Gutachter daran fest, daß Ö. keine Einsicht in die Krankhaftigkeit seiner Gedankengänge besitze. Wenn er gegenüber Laien keine Wahnideen äußere, so beweise das nichts. Bei Besprechung seiner Angelegenheit werde er so erregt, daß er zittere. Er schade seinen eigenen Interessen durch seine Unbelehrbarkeit. Höchstens sei er beschränkt geschäftsfähig. Als darauf die Frage aufgeworfen ward, wie denn der Geisteszustand zur Zeit des Entmündigungsbeschlusses gewesen, äußerte sich der erste Gutachter dahin, es sei falsch zu sagen, Ö. sei damals nicht geisteskrank gewesen. Zahlreiche Erinnerungsfälschungen hätten bestanden und nicht nur Befangenheit in einer fixen Idee. Gewiß verwalte Ö. seine Häuser gut und könne sich jetzt besser zusammennehmen, aber das ändere nichts an seiner Gefährdung, in neue Konflikte zu geraten. In diesem Stadium verschaffte sich Ö. eine amtsärztliche Gesundheitsbescheinigung und wandte sich auch an unsere Poliklinik um Begutachtung. Selbstverständlich wurde jedes Privatgutachten abgelehnt und Ö. darauf aufmerksam gemacht, daß er wenig Aussicht habe, mit seiner Anfechtungsklage durchzudringen. Er solle lieber später die Wiederaufhebung beantragen. Allein davon wollte er nichts hören, entfernte sich zornig: Er sei nicht geisteskrank! Um den ihm unbequemen ersten Gutachter loszuwerden, griff er ihn an, er habe wissentlich ein falsches Gutachten erstattet. Damit erreichte Ö. nur, daß nun auch der zweite Gutachter sich von dem Vorhandensein einer Paranoia überzeugte und für Entmündigung aussprach. Die Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

1925 beantragte Ö. Wiederaufhebung der Entmündigung und brachte eine große Zahl von Zeugen für seine volle Geschäftsfähigkeit bei. Den ersten Gutachter lehnte er gleich wegen ihres „Streites" als befangen ab, obgleich doch dieser schon Besserung zugegeben hatte. Nunmehr wurden wir mit der neuen Begutachtung vom Gerichte beauftragt.

Status: Großer, kräftiger, gut genährter Mann mit rotem Gesicht. Etwas Stottern, Zittern von Zunge und Händen. Fehlen der Schleimhautreflexe, lebhafte Sehnenreflexe. Sonst körperlich nichts besonderes.

Rechnet flott und richtig, spricht siebenstellige Zahlen richtig nach, beantwortet Urteils- und Kombinationsaufgaben gut. Verbreitet sich sachlich und ohne wesentlichen Affekt über seine Prozeßsache, wobei er ein treffliches Gedächtnis für Einzelheiten zeigt, doch etwas unbeholfen im sprachlichen Ausdruck ist. Er räumt ein, zu aufgeregt und hastig gewesen zu sein mit seinen Schlußfolgerungen, sich auch oft ungeschickt ausgedrückt zu haben. Er denke gar nicht daran, den Richtern etwas am Zeuge zu flicken. Die hätten vielleicht nur geirrt. Der Präsident sei überhaupt schuldlos gewesen. Nur in seiner Erregung habe er Drohungen ausgestoßen, auch wohl in der Hoffnung, den Vergleich loszuwerden. Die Einzelheiten bei der Verhandlung 1911 habe er nicht mehr genau im Kopfe. Damals habe er viele nervöse Beschwerden gehabt, heute nicht mehr. Heute besitze er wieder volles Vertrauen zu den Richtern, gehe ohne Herzklopfen auf das Gericht. Erst kürzlich habe er gegen einen Mieter einen Prozeß gewonnen, zu dem er im Auftrage des Vormundes die Schriftsätze angefertigt habe. Alle ihm früher zugeschriebenen Wahnvorstellungen gegen die einzelnen Gerichtspersonen stellte er jetzt entschieden in Abrede. Das seien aufgebauschte Nichtigkeiten gewesen, teils Mißverständnisse der Ärzte, teils übereilte Vermutungen seinerseits. Er wisse von keinem Komplott, fühle sich von keinem bedroht. Kurzum, nirgends hielt er hartnäckig an vorgefaßten Meinungen fest. Immer war er bei den verschiedenen Unterredungen und im Termin vor dem Richter bereit, auf Vorhaltungen einzugehen, überhöflich und korrekt. Zwar das Gefühl, zu einem unbilligen Vergleiche gedrängt worden zu sein, den er im Grunde nicht hätte abzuschließen brauchen, verleugnete er nicht. Aber er hatte sich mit der Sache abgefunden und einen Strich darunter gemacht. Kein Rededrang. Mehr ängstlicher, als gehobener Stimmung. Auch die Zeugen und der Vormund wußten über keine Auffälligkeiten zu berichten. Nach diesem Befunde durfte auf eine derartige Besserung des Gesundheitszustandes geschlossen werden, daß die Voraussetzungen der Entmündigung fortfielen.

Ö. ist sicher keine hypomanische Persönlichkeit, im Gegenteil ängstlich, zaghaft mit hypochondrischer Einstellung und Neigung zu hysterischen Reaktionen, aber intelligent und ein geschickter Geschäftsmann. Geldverdienen ist sein Hauptinteresse, und er hat sich sogar durch die schwere Inflationszeit glücklich hindurchgewunden, denn trotz seiner Entmündigung behielt er mit Einwilligung des Vormunds die Verwaltung seiner Häuser und holte sich nur dessen Unterschrift zu seinen Entwürfen. Der vernehmende Richter kannte ihn vom Miteinigungsamte her als zäh und gerissen bei aller mißtrauischen Vorsicht. Persönlicher Mut fehlte ihm wohl im allgemeinen. Erregten Auseinandersetzungen ging er lieber aus dem Wege, dem „mörderischen Geschrei". Schon das Geräusch einer Schreibmaschine störte ihn im Denken. Vor dem Gerichtsgebäude hatte er eine heilige Scheu und vermochte lange nicht, es ohne Herzklopfen zu betreten, sah sich sogar zeitweise außerstande, gerichtliche Schreiben zu öffnen. Indessen auch dieser „Wurm krümmte sich", als er an seinem empfindlichsten Teile, dem Geldbeutel, gekränkt wurde. Der ihm ungünstige Vergleich 1911 war für ihn bei seiner Denkweise ein so schmerzlicher Schlag, kam so unerwartet und zerschmetternd, daß er ihn viele Jahre nicht verwinden konnte. Hinterher überlegte er sich, er habe ihn eigentlich gar nicht anzunehmen brauchen, er sei völlig im Recht und nicht zu fassen. Der vom Gegner unterzeichnete schriftliche Vertrag sei doch allein maßgebend, gleichgültig, was vorher besprochen wäre. Zorn über Gegenanwalt und Richter, Zorn über sich selbst und seine übereilte Nachgiebigkeit, Wut und Schmerz über den pekuniären Verlust wirkten zusammen, bei ihm einen seiner hysterischen Zusammenbrüche hervorzurufen. Dieser „Schlaganfall" sollte ihn retten helfen: Nach seiner Auffassung wäre er bereits im Gerichtssaal ohnmächtig

niedergestürzt und hätte den Verhandlungen schon nicht mehr folgen können. Darum hätte für ihn der Vergleich als nicht getätigt zu gelten! Diesen ihm als Wunschtraum von der Phantasie vorgegaukelten und bald zur festen Überzeugung erhobenen falschen Tatbestand suchte er nun mit größtem Eifer dem Gerichte aufzudrängen, und je mehr er Widerstand fand, um so heftiger und lauter erhob er seine Stimme, griff zu jedem erdenklichen Mittel, um mit seinem Anspruch durchzudringen. In seiner leidenschaftlichen Erregung vergaß er die gewohnte Vorsicht, ward zum rücksichtslosen Angreifer. Sein psychopathischer Affektsturm entfesselte die Phantasie, peitschte wahnhafte Gedankengänge hoch. Eigenbeziehungen und Erinnerungstäuschungen verwoben sich vorübergehend zu einem förmlichen Wahnsystem im Sinne der Verfolgung durch ein ihn umringendes Komplott vor Jahren gekränkter Feinde und konfessioneller Widersacher. Das Krankheitsbild einer Paranoia trat hervor. Allein, es war doch keine seit Jahren allmählich entwickelte und fest fixierte Wahnbildung, wie das bei seinen Äußerungen zeitweise schien. Mit Nachlassen des Affektes begann sie zu zerbröckeln und beeinflußte ihn immer weniger. Auf seine geschäftlichen Handlungen hatte sie sehr früh wenig Rückwirkung. Nur der Kampf, in dem er mit seiner Anfechtungsklage gegen die Entmündigung stand, nährte noch den Affekt; sonst wäre dieser vermutlich schon rascher abgesunken. Nachdem das Reichsgericht gesprochen hatte, beugte sich Ö. vor der Macht der Tatsachen, verzichtete auf seine Phantasien und fand den Weg zur realen Welt zurück. Die nachhaltige Kampffreude des Hypomanischen besaß er nicht. Dennoch hatte auch ihn der Zusammenprall mit äußeren Lebenswidrigkeiten auf Grund seiner reizbar-mißtrauischen Veranlagung episodisch zum Querulantenwahnsinnigen gestempelt. Der wesentliche Unterschied zwischen einem aus strenger innerer Gesetzmäßigkeit abrollenden Krankheitsprozesse und der nur durch Umweltsreize hervorgelockten psychopathischen Reaktion tritt deutlich zutage.

Im Anschluß an unsere Fälle 3 und 6 sei an die von Löwy seinerzeit Specht entgegengehaltene Einwendung erinnert, daß an der Prager Klinik neben manischen Querulanten doch auch asthenisch-hypochondrische zur Beobachtung gelangt seien, bei denen nichts von zyklothymen Stimmungsschwankungen zu beobachten war. Für sie bedeutete immer ein „unerledigter Affekt", der sie innerlich wurmte, den Ausgangspunkt ihrer überwertigen Ideen. Unsachlichkeit und Unbilligkeit schienen da zum Gefühl der Beeinträchtigung zu verlocken. Bestand dann Veranlagung zur intuitiven Konstruktion von Zusammenhängen, so schlossen sich systematisierte Wahnvorstellungen um den zentralen Kernpunkt, den die immer wiedergekäute Kränkung bildete, aber verschwanden auch wieder, sofern in der Klinik Beruhigung eintrat! Dann reagierten die Patienten allmählich ihren Affekt ab und fanden sich in ihre Lage.

Bereits in Feuerbachs trefflicher Schilderung seines Ludwig Steiner, des „Mörders aus Rechthaberei und Rachsucht" begegnet uns diese charakteristische trübselige Einstellung so manches Querulanten: „Bei Nacht hatte er keine Ruhe mehr, bei Tag war er trübsinnig, still, in sich gekehrt; außer wenn jemand seinen Prozeß auch nur leise berührte, wo er alsbald in einem Strom von Worten die weitläufige Erzählung seiner Prozessgeschichte ergoß, über Elsperger und dem Magistrat als über Diebe, Betrüger, Mörder usw. die volle Schale seines Hasses ausschüttete und sich dabei, er mochte sein, wo er wollte, in den heftigsten Bewegungen bald gen Himmel blickend, bald weinend, bald

kindisch lachend, fast wie wahnsinnig gebärdete.“ Bei einem Vergleich zwischen den Fällen 1—3 und den Fällen 4—6 springt zunächst der große Unterschied in die Augen, daß nur bei der letzteren Gruppe Zeichen ausgesprochener Geisteskrankheit vorhanden sind. Nur hier kam es auf der Höhe des Abwehraffektes mehr oder weniger explosiv zur Bildung zweifelloser Wahnvorstellungen der Beeinträchtigung, zum Teil auch der Selbstüberschätzung, mit unverkennbarem Bestreben, sie logisch in Art eines Systems zusammenzuschließen. Einzelne Wahnschöpfungen wurden lange zäh festgehalten, andere traten bald mehr zurück oder wurden sogar direkt korrigiert und aufgegeben. Solche Korrektur geschah im allgemeinen ungefähr in dem gleichen Maße, als die Heftigkeit des Affektes nachließ und ruhigere Kritik zur Geltung gelangte.

Dagegen bei der ersten Gruppe entwickelten sich lediglich einzelne überwertige Ideen, die zwar in ihrer lebhaften Affektbetonung und übertriebenen Hervorkehrung auch ein pathologisches Gepräge trugen und Verdacht auf beginnende geistige Erkrankung erweckten, immerhin aber noch nicht über diese Grenze hinausgingen.

Sieht man von diesem allerdings sehr wichtigen Unterschiede ab, wie er etwa auch die „Pseudoquerulanten“ im alten Sinne von den echten Querulantenwahnsinnigen trennen sollte, so bleibt doch gar manches Übereinstimmende, das beide Gruppen zu einer Einheit zusammenzufassen erlaubt: Überall findet sich eine deutliche psychopathische Veranlagung, die vermöge verhängnisvoller Unbeherrschtheit auf peinliche Umweltsreize mit übermäßigen Affektreaktionen antwortet. Ebenso sind beiden Gruppen gewisse entscheidende Charakterzüge gemeinsam: Bei erhöhtem Geltungsbedürfnisse bald ein kampflustiges hypomanisches Gebaren mit brutal aggressiven Tendenzen, bald ein mißtrauisch übelnehmerisches Wesen, das infolge sensitiver Empfindlichkeit nicht über die erlittene Enttäuschung hinwegzukommen vermag, in tiefer Verstimmung darüber grübelt, sich hineinverbohrt und hartnäckig den Ausweg in verkehrter Richtung sucht. Träumerische Phantasietätigkeit mit mangelhafter Kritik und hysterische Einschläge spielen eine nicht unbedeutende Rolle. Bemerkenswert ist überall die verblüffende Unzuverlässigkeit der Erinnerungen, sobald es sich nicht um nebensächliche Einzelheiten, neutrale Daten und Paragraphen, sondern um umstrittene und daher affektbetonte Vorgänge handelt. Alsbald macht sich ein förmlicher Hang geltend, die Wirklichkeit im Sinne eigener Wünsche nachträglich umzugestalten und so die Beweise für die Berechtigung persönlicher Ansprüche zu schaffen. Widerstände der realen Außenwelt wirken da nicht ernüchternd, besänftigend, nein, direkt erregend und provozierend: Wer eine abweichende Meinung zu vertreten wagt, soll es gleich in böswilliger Absicht tun, aus unlautersten Motiven. Leichtfertig schießen Verdächtigungen und Verleumdungen empor. Während Fälle der ersten Gruppe noch eine gewisse Beschränkung üben, sich mit ihren überwertigen Ideen ziemlich im Bereiche der Möglichkeit halten, stoßen wir bei Angehörigen der zweiten Gruppe sofort auf die tollsten Übertreibungen. Hier geht überhaupt jedes Augenmaß verloren, und unbegreiflichste Irrtümer, Verkennungen wurzeln sich fest, beherrschen Fühlen und Denken als richtige Wahnvorstellungen. Daß sie zeitweise bei Beruhigung verschwinden können, weist auf die Rolle der Umweltsverhältnisse hin. Daß sie bei neuer Reizung frisch hervorbrechen, das zeugt von der ausschlaggebenden Bedeutung der dauernd vorhandenen Veranlagung für ihre Entstehung.

Wie es nun auf der einen Seite Veranlagungen gibt, die immer und immer

wieder schon bei verhältnismäßig leichter Reizung solche reaktiven Wahnbildungen emportreiben, bis es sich schließlich um sozusagen chronisch gewordene Paranoiaformen handelt, ebenso gibt es auf der anderen Seite verwandte Veranlagungen, die nur einmal im Leben bei besonders starker Erregung einer akuten und rasch verrauchenden Wahnexplosion unterliegen. Auch hierfür mögen wenigstens kurz zwei lehrreiche Beispiele angeführt werden:

Fall 7.

Martin, E. 47 jähriger Laborant in einer Apotheke, stellte sich 1921 in unserer Poliklinik mit dem Wunsche nach Wiederaufhebung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit vor. Aus den eingezogenen Akten ergab sich, daß er gut gelernt, doch oft die Stellen gewechselt hatte. Er las stets viel und dichtete, war reizbar und eingebildet. Im Jahre 1900 erkrankte er infolge eines heftigen seelischen Shocks: Seine Braut hatte ihm auf Veranlassung ihrer Familie abgesagt. Erst beschwor er sie leidenschaftlich, treu zu bleiben und drohte mit Selbstmord. Als sie sich nicht erweichen ließ, schlug seine Liebe in Haß um, und er verfolgte sie und ihre Angehörigen mit maßlosen Schmähungen und Verleumdungen, drohte, sie zu erschießen, erstattete Anzeige gegen ihren Bruder wegen Majestätsbeleidigung. So kam es zu Prügeleien und Privatklagen. Eines Tages lief er auf die Polizei mit der phantastischen Angabe, ein „Femgericht" von Männern mit geschwärzten Gesichtern habe ihn nachts überfallen und mit Abschlachten bedroht. Als man ihn nicht ernst nahm, bezichtigte er den Polizeikommissar der Bestechlichkeit, erhob massenhafte Beschwerden und schrieb beleidigende Zeitungsartikel. Es folgten Strafanträge und Begutachtung durch den Kreisarzt, den er sogleich als ebenfalls bestochen hinstellte. Er wurde als „verrückter Querulant" für gemeingefährlich erklärt und von der Polizei in die Irrenanstalt E. verbracht. Hier wähnte er sich 1901 überall von Spionen umgeben und schikaniert, benahm sich mit seinem erbitterten Widerstreben gegen die Hausordnung und seinen dauernden Denunziationen als „unangenehmster Querulant", bei dem „Lüge und Neigung zur Erfindung" eine große Rolle spielten. Jetzt wurde er wegen Geisteskrankheit entmündigt. 1902 hatte er sich darauf erheblich beruhigt, arbeitete fleißig. Im Krankenblatte heißt es: „Seit Jahren verrückt, hat er sich aber beherrschen gelernt und dissimuliert. Paranoia chronica, Prognose schlecht. Gebessert entlassen." Nun verzog er in eine andere Gegend, fand Beschäftigung, und sein Vormund kümmerte sich nicht um ihn. Von 1902—1920 war er dauernd in fester Stellung, hatte die besten Zeugnisse, fiel nicht auf. 1907 heiratete er und lebte mit der Frau bis zu ihrem Tode 1915 einig. 1917 heiratete er wieder, doch war diese Ehe weniger glücklich. An den öfteren Meinungsverschiedenheiten scheinen beide Teile Schuld gehabt zu haben. Wenigstens wurden beide abgewiesen, als sie 1919 gegenseitig auf Scheidung klagten. Bei dieser Gelegenheit stellte es sich heraus, daß E. noch entmündigt war. Darüber, und daß er nicht wählen konnte, obgleich er in politischen Vereinen eine Rolle spielte, schämte er sich vor seiner Umgebung und betrieb Wiederaufhebung der Entmündigung, während ihn bis dahin sein Zustand nie gedrückt hatte. Er besaß eine rege Phantasie und ein kleines dichterisches Talent, schrieb Gedichte für Tageszeitungen. Sein langjähriger Dienstherr nannte ihn zuverlässig, fleißig und geschickt. Seine Ehefrau wußte nur über seine Launenhaftigkeit, Reizbarkeit und Rechthaberei zu klagen, er glaube immer alles am besten zu können. Von Wahnideen wußte sie dagegen nichts. Auch waren deutliche manische und depressive Phasen nie bei ihm beobachtet worden. Körperliche Störungen bestanden nicht. An der wunderlichen Geschichte vom „Femgericht" hielt er bei der Exploration fest, betonte, er sei damals von allen Seiten infam behandelt und nirgends angehört worden. Dadurch sei er in große Aufregung und Angst geraten, habe sich wohl die Geschichte mit den Bestechungen und Spionen eingebildet. Seit seiner Anstaltsentlassung habe er aber nie mehr derartige Gedanken gehabt. Bei längerer Beobachtung ruhiges und verständiges Betragen. Tatsächlich ist er auch jetzt die vier Jahre seit Wiederaufhebung seiner Entmündigung unauffällig geblieben. Seine zeitweisen Eheschwierigkeiten haben keinen neuen Ausbruch von querulatorischer Wahnbildung bei ihm hervorgerufen.

E. erscheint als ein reizbarer und phantasiereicher Psychopath mit ausgesprochenem Geltungsstreben und hysterischen Zügen. Eine unheilvolle Verkettung erregender äußerer Umstände warf ihn aus dem Geleise, trieb ihn in einen seelischen Ausnahmezustand hinein mit geradezu explosiver Entwicklung querulatorischer Wahnbildung. Die mit sofortiger Anstaltsinternierung und Entmündigung verbundene Entfernung aus dem schädigenden Milieu hat zwar anfangs seine leidenschaftliche Abwehrreaktion noch gesteigert, dann aber

wohltätig beruhigend gewirkt und mit Abebben des Affektes eine weitgehende Korrektur der wahnhaften Einbildungen begünstigt. Befriedigung im Berufe und jahrelanges eheliches Glück waren dann wichtige Heilfaktoren, haben sehr wesentlich zur Beseitigung des quälenden Ressentimentgefühles beigetragen. Wertvoll war auch, daß sich der Vormund, sei es bewußt taktvoll, sei es mehr zufällig und gleichgültig, so völlig zurückhielt. Hätte er bald nach der Entlassung störend sich eingemischt, wäre nicht durch ein Versehen vom Standesamte die Entmündigung glatt übersehen worden, hätte vielleicht unvorsichtiges Wiederaufreißen der alten Wunde wie in unserem Falle 5 einen neuen Affektsturm auslösen können. Das ist eine beachtenswerte Überlegung, auf die wir noch bei Besprechung der Behandlung der Querulanten zurückzukommen haben werden. Wir sahen ja bereits im Falle 4, daß allzustrenger Anstaltszwang mit dem Bestreben, den Eigensinn eines Querulanten zu brechen, dessen Gemeingefährlichkeit unheimlich zu steigern vermag. Ebenso besitzt unsere Fürsorgestelle leider mehrfach Erfahrungen, wie außerordentlich ungünstig kleinliches Verhalten mit überpedantischer Beaufsichtigung seitens eines Vormundes zu wirken, die überempfindlichen Psychopaten gesundheitlich zu schädigen und in immer neue Erregungen zu treiben pflegt.

Fall 8.

Andreas Schm., geb. 1876, Kaufmann, stammte von einem jähzornigen und stets nervös erregbaren Vater, der früh starb. Ein Bruder Heinrich Schm. ist seit Jahren geisteskrank (Paraphrenie mit symptomatischem Querulieren). Er selbst lernte gut, war aber ohne Ausdauer und Stetigkeit. Die Schule machte er nicht durch, ging in die Schweiz, um Französisch zu lernen, später nach England. In der Lehre zeigte er sich tüchtig, war aber immer von seinen Leistungen übermäßig eingenommen, mißtrauisch und zu leicht geneigt, sich zurückgesetzt zu fühlen. Daher wechselte er oft seine Stellen und kam trotz Fleiß und Strebsamkeit nicht recht vorwärts. 1900 war er während der Pariser Weltausstellung von einer Reisegesellschaft als deutscher Führer gegen gutes Gehalt angenommen. Darauf gründete er ein eigenes Reisebüro und hatte Anfangs Erfolg. Später wurde der Verdienst geringer, er suchte Betriebskapital. Beim Tode seines Stiefvaters, mit dem die Mutter eine zweite Ehe eingegangen war, kam er 1904 nach Deutschland in der Hoffnung, aus der Erbschaft der Mutter Zuwendungen zu erhalten. Es stellte sich heraus, daß der Stiefvater P., ein schwerer Trinker, im Anschluß an eheliche Streitigkeiten, um die Frau zu schädigen, heimlich eine hohe Lebensversicherung für eine verhältnismäßig geringe Summe kurz vor seinem Tode zurückgekauft hatte. Die Witwe focht den Verkauf wegen Geschäftsunfähigkeit des Verstorbenen an, wobei die Söhne aus erster Ehe ihr lebhafte Hilfe leisteten, während der Sohn aus zweiter Ehe P. sich mehr zurückhielt, obgleich ihn die Erbschaft direkter anging. Die Ansichten der psychiatrischen Gutachten gingen auseinander. Zweifellos war der Verstorbene geistig nicht mehr auf der Höhe gewesen, hatte Zeichen beginnender Alkoholdemenz geboten, in seinen häufigen Rauschzuständen mancherlei Verkehrtheiten begangen. Schließlich entschied das Oberlandesgericht C., gestützt auf die eidliche Aussage des Versicherungsagenten M., wonach dem Rückkaufe mehrfache eingehende Besprechungen bei Fehlen von Trunkenheitserscheinungen voraufgegangen wären, zu ungunsten der Witwe. Andreas geriet in maßlosen Zorn, drohte die Richter zu erschießen, verklagte den M. wegen Meineids. Als ihm nur Widerwärtigkeiten erwuchsen, und seine Klage abgwiesen war, ließ er sich von der Familie bestimmen, nach Paris zurückzukehren, und stellte sein Querulieren ein. Aber seine Überzeugung, Unrecht erlitten zu haben, blieb bestehen. 1913 ging sein Geschäft trotz anstrengender Arbeit so schlecht, daß er wieder nach Deutschland kam, um Mutter und Stiefbruder um Unterstützung anzugehen. Er fand zu seiner Überraschung die früher wohlhabende Mutter fast mittellos. Ihre Häuser hatte sie seinem Stiefbruder P. übertragen, wohnte bei ihm. Da der Stiefbruder ein Darlehen verweigerte, bezichtigte ihn Andreas, die Mutter ausgesaugt zu haben, wollte die betreffenden Abmachungen anfechten. In immer steigender Erbitterung ging er gegen den Stiefbruder, dessen Kompagnon und Geschäftsfreunde mit Anzeigen wegen Betruges vor, schrieb dem Notar L., vor dem der Vertrag getätigt worden war, beleidigende Briefe, in denen er von Schiebungen sprach. Dadurch zog er sich eine Beleidigungsklage zu, während seine Anzeigen von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen wurden, weil er keinen Schatten eines Beweises für seine Beschuldigungen erbracht hätte; er solle etwaige Forderungen auf dem Wege

des Zivilprozesses vertreten. Seine Anzeige gegen L. schiene gänzliche Unkenntnis der Aufgaben eines Notars zu verraten. Allein den Beamten, der auftragsgemäß diese Belehrungen erteilte, zeigte Andreas sogleich an, er habe ihn durch „falsche Vorspiegelungen" zur Aufgabe seiner Rechte nötigen wollen. Offenbar besitze L. einen „guten Freund" bei der Staatsanwaltschaft, weil sie „leichtfertig" nur den L. unterstütze. L. habe den Staatsanwalt zu „schwerer Pflicht- und Amtsverletzung" veranlaßt. Er forderte den L. auf, sein Notariat niederzulegen und sich aus der Liste der Anwälte streichen zu lassen. Den Staatsanwalt B. beschuldigte er in verschiedenen Briefen, er habe die Anzeige wissentlich unterdrückt und seine „Schuld und Pflichtigkeit" nicht getan, sei daher nicht weiter fähig, das Amt eines öffentlichen Anklägers zu bekleiden. Dem 1. Staatsanwalt, dem er bei einem Besuche den Eindruck eines Geisteskranken gemacht hatte, warf er vor, er habe ihn „wie einen Verbrecher" kurz abgefertigt, sei leichtsinnig und willkürlich mit ihm umgesprungen. Ähnliche Briefe schrieb er dem Oberstaatsanwalt, wandte sich auch an das Justizministerium mit Beschwerden über die Unfähigkeit der Staatsanwälte und Gerichte. Erstere beschuldigte er sogar der „Beihilfe zum dreifachen Mord", weil sie dem Giftmischer Hopf nicht früher das Handwerk gelegt hätten. Ferner verlangte er „im Interesse der Allgemeinheit Abhilfe" gegen die Mißstände in der Preußischen Rechtspflege, wobei er die angeblichen „Schiebungen" in C. und das „lächerliche" Urteil des dortigen Oberlandesgerichtes von neuem rügte. Alsdann schickte er auch den damaligen Richtern im Prozesse von 1904 beschimpfende Briefe. Zwischendurch hatte er die heftigsten Auftritte mit Stiefbruder, dem Kompagnon und dessen Freund G., zeigte sie alle wegen Beleidigung, Bedrohung, Betrug usw. an, kam auf seine Meineidsbeschuldigungen gegen M. zurück. Aus dem Büro der Staatsanwaltschaft mußte er wegen Ungebühr hinausgewiesen werden. Auf der Straße bekam er Streit mit einem Trambahn-Wagenführer, dem er vorwarf, er habe ihn absichtlich überfahren wollen, beschimpfte den hinzukommenden Schutzmann. Da er auf seine Eingaben keine Antwort mehr erhielt, richtete er eingeschriebene Briefe an die Behörden. Als ihn dann ein Kriminalbeamter auftragsgemäß bereden wollte, die zwecklosen Anzeigen einzustellen, zeigte er noch diesen wegen Amtsmißbrauches und Nötigung an. Pathetisch erklärte er: „Nicht die Staatsanwaltschaft mit allen ihren Hilfskräften kann mich dazu zwingen, mein gutes Recht aufzugeben, nicht der mir vorgeschlagene Zivilprozeß Rehabilitation bringen. Nur das reumütige Geständnis der Beschuldigten mit ihren Helfershelfern kann eine Genugtuung schaffen!" Schließlich zeigte er sich selbst der wissentlich falschen Beschuldigung an, um eine gerichtliche Klarstellung zu erzwingen. Im Termin vor dem Schöffengericht wegen Beleidigung des Notars L. und des Trambahnwagenführers sprach er nur von dem Prozeß in C. und der Beugung seiner Rechte, fühlte sich als Ankläger, nicht als Angeklagter. Auf Antrag des Gerichtsarztes wurde er nach § 81 St.P.O. zur Beobachtung in die hiesige Heilanstalt eingewiesen.

Körperlich ergab die ärztliche Untersuchung keine Abweichung von der Norm. Er benahm sich ruhig und fügsam, hatte guten Appetit und Schlaf, nahm an Gewicht zu. Der Hausordnung fügte er sich und vertrug sich mit seiner Umgebung, hatte im allgemeinen etwas Gutmütiges. Nur wenn die Sprache auf seine Gerichtssachen kam, wurde er sofort erregt, sprach lange und weitschweifig. Seine Intelligenz bot keine wesentlichen Lücken. Sein Gedächtnis für Einzelheiten war ausgezeichnet, z. B. wußte er alle Daten und Aktenzeichen seiner kaum mehr übersehbaren Eingaben und Bescheide. Seine Schriftstücke waren in der äußeren Form unauffällig, strotzten allerdings von beleidigenden Wendungen. Übrigens schrieb er in der Anstalt nicht viel. Sein Lebenslauf war knapp und übersichtlich gehalten. Im allgemeinen zuversichtlicher Stimmung und voll Vertrauen auf den endlichen Sieg seiner Sache, geriet er doch bei Besprechung seiner Erlebnisse leicht ins Weinen.

Er beklagte sich bitter, daß man ihn als „gemeinen Menschen" hingestellt habe, während er doch im Frieden leben wolle und sich nur ungerechtfertigter Angriffe erwehre. Bei allen Behörden finde er passiven Widerstand oder werde geringschätzig „wie ein Lausbub" behandelt. „Meine Überzeugung ist, daß ich schreiben darf, was wahr ist. Bin ich in der Form zu weit gegangen, kann mich ja das Gericht zur Rechenschaft ziehen, wenn ich nicht in der Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe. Meine ganze Sache ist wie ein Stein, der immer mehr ins Rollen kommt. Eins hängt am anderen. Sehen Sie doch die Zaberner Geschichte. Das war auch erst eine kleine Geschichte, aber eins kam zum anderen. Ebenso bei mir. Wäre gleich richtig eingegriffen worden, wäre es gar nicht so schlimm geworden. Ich bin der Überzeugung, daß ein Teil der Beamten nicht ihre Pflicht und Schuldigkeit getan haben. Ich habe niemandem etwas geschrieben, was ich nicht voll verantworten kann." Er habe nur drei Tage von Paris abwesend sein wollen. „Aber wie ich sah, daß ich nicht zurück konnte, da wollte ich mit der ganzen Sache aufräumen, mit dem kolossalen Unrecht, das uns geschehen ist." Darum habe er die alte Erbschaftsgeschichte wieder angepackt. Alles hinge doch in letzter Linie mit dem „falschen Urteil von C." zusammen. Hätte damals die Mutter den Prozeß gewonnen, ihr Geld gekriegt und ihm abgegeben, hätte er genug Betriebskapital gehabt und nicht nach Deutschland zu reisen brauchen, nicht den

Bruder angehen. Alles Vertrauen zur Justiz habe er verloren. Warum würden nur immer seine Gegner gehört, er nicht? Beschwere er sich, gleich gebe es Ordnungsstrafen oder Anklagen. Dagegen würden die Anzeigen seiner Gegner mit ungewöhnlichem Eifer aufgenommen. Das sei ihm unbegreiflich, dahinter müsse doch was stecken. Er sei zur Erkenntnis gelangt, daß eine ganze Verschwörung bestehe, um vorsätzlich das Recht zu seinem Schaden zu beugen. Zwischen seiner Gegenpartei, den Anwälten, Richtern, Staatsanwälten beständen geheime Zusammenhänge. Die einen seien Angehörige der gleichen Studentenverbindungen, andere unter sich befreundet, hätten dieselben Interessen, suchten sich gegenseitig zu decken. Man wolle ihn verhindern, das Unrecht von C. nachzuweisen, wolle ihn totmachen. Er komme sich vor, wie eine von allen Seiten berannte Festung, habe sich fortgesetzt gegen gewissenlose Angriffe zu wehren und leite daraus die Notwendigkeit ab, überall hin energisch Front zu machen. Nur indem er jetzt rücksichtslos der Sache auf den Grund gehe, könne er hoffen, das über ihn geworfene Netz zu zerreissen. Z. B. habe er aus sicherer Quelle gehört, der Vorsitzende in C. sei beim Kegeln vom Gegenanwalte beeinflußt worden, der vernehmende Richter habe der gleichen Verbindung wie der Gegenanwalt angehört. Ferner hielt er trotz aller gegenteiligen Bekundungen an seiner Darstellung fest, er sei auf der Staatsanwaltschaft beschimpft und bedroht worden. Namentlich B. habe von Anfang an eine voreingenommene Feindseligkeit an den Tag gelegt, die sicher etwas zu bedeuten gehabt habe.

Sehr allmählich gelang es im Laufe zahlreicher, stundenlanger Aussprachen, seinen Affekt zu beruhigen, seine Kampfstimmung zu mildern. Er begann einzusehen, daß er allein wenig Aussicht auf erfolgreichen Ausgang seiner Fehde gegen so viele habe, und daß er Gefahr laufe, sich wirtschaftlich zu ruinieren. Zwar blieb er auf der Richtigkeit seiner Beschwerden bestehen und vertrat die Hoffnung, vor Gericht alles aufzudecken und sich zu rechtfertigen. Den klaffenden Widerspruch zwischen seiner persönlichen Empfindlichkeit gegen jeden Schein von Rechtskränkung und seinen maßlosen Beschimpfungen anderer sah er nie ein. Dennoch, trotz Festhaltens an seinen systematiesierten Beeinträchtigungswahnvorstellungen, wuchs sein Verlangen, aus dem Hexenkessel der Prozeßschwierigkeiten, in den er sich Hals über Kopf hineingestürzt hatte, sich wieder herauszuretten.

In dem vor Ablauf der sechs Wochen Beobachtungszeit erstatteten Gutachten wurde die gesamte Entwicklung des Falles dargelegt, wie aus psychopathischer Veranlagung unter dem Einstürmen einer Fülle von Enttäuschungen und Kränkungen fast explosiv ein förmlicher Verfolgungswahnsinn emporgeschossen war mit krankhafter Umdeutung harmloser Vorgänge, Verknüpfung derselben im Sinne krankhafter Eigenbeziehung und mit wahnhafter Fälschung einzelner Erinnerungen, und wie alle zur Last gelegten Handlungen Abwehrbestrebungen gegen vermeintlich erduldetes Unrecht darstellten. Nachdem in der ersten Beleidigungsklage Freisprechung auf Grund des § 51 St.S.B. erfolgt, und polizeiliche Einweisung wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit stattgehabt hatte, erschütterten bei abebbendem Affekte weitere Aussprachen die Festigkeit der Wahnbildung. Das Schreckgespenst einer Entmündigung tauchte auf, die Sorge um die Existenz trat in den Vordergrund des Interesses. Die betreffende Anfrage konnte dahin beantwortet werden, daß eine fortschreitende Besserung zu bemerken sei; es werde im gesundheitlichen Interesse gebeten, von der Einleitung der Entmündigung zunächst noch Abstand nehmen zu wollen. Schließlich wurde Andreas 1914 mit Einwilligung der Polizc entlassen, um sich wieder ins Ausland zu begeben, nachdem Gerichte und Behörden in großzügiger Weise alle noch schwebenden Verfahren eingestellt und ihn mit weiteren Zuschriften und Ladungen verschont hatten.

Er hat dann Jahre nichts von sich hören lassen. Erst nach dem Kriege tauchte er als Ausgewiesener wieder in der Heimat auf und nahm sich seines inzwischen wegen vorgeschrittener Geisteskrankheit der Anstaltsbehandlung zugeführten Bruders Heinrich an. Für dessen Zustand besaß er wenig Verständnis, argwöhnte, daß Vernachlässigung durch die Behörden eine Rolle spiele, bekämpfte die „Freiheitsberaubung". Hier überall, zumal im Verkehr mit den Behörden, trat die alte Einseitigkeit seines Denkens deutlich zutage, seine Neigung, Intriguen zu wittern und die Böswilligkeit anderer für seine Enttäuschungen verantwortlich zu machen. Allein fast rührend war sein Vertrauen zu unserer Fürsorgestelle, die Bereitwilligkeit, immer wieder sich mit Rat lenken zu lassen, weil er der vor einem Jahrzehnt geleisteten Hilfe dankbar gedachte. Namentlich in den Jahren 1923 und 1924 sprach er öfters vor, zuletzt noch Januar 1926 in dem Bestreben, ein Darlehen zu erlangen. Daran, daß ihm früher schweres Unrecht zugefügt worden sei, daß das Oberlandesgericht in C. sich geirrt habe, hielt er fest, aber er zog keine Konsequenzen mehr aus dieser Überzeugung. Der Affekt war verraucht und damit auch der wahnschaffende Faktor geschwunden. Konflikte durch Querulieren sind uns nicht mehr zu Ohren gekommen.

Das Hervorstechende auch an diesem Falle sind der akute Ausbruch und der verhältnismäßig rasche Ablauf einer querulatorischen Wahnerkrankung von unzweifelhaft systematisierendem Charakter. Bei oberflächlicher Betrachtung ließe sich zunächst vielleicht an einen manischen Anfall denken. Die klinische

Beobachtung ergab jedoch nichts von ausgesprochen manischen Zügen, höchstens eine gewisse Selbstzufriedenheit und Überheblichkeit, aber weder Bewegungs- noch Rededrang — außer bei Besprechung der Prozesse — keinen Schreibdrang, keine Reizbarkeit im Umgange mit anderen Kranken, mit Pflegern und Ärzten. Schlaf und Appetit waren gut. Das Körpergewicht hob sich. Freilich vor der Aufnahme in die Heilanstalt hatte eine starke Erregung geherrscht, aber sie war offensichtlich durch ungünstiges Zusammentreffen zahlreicher äußerer Reize hervorgerufen, also durchaus reaktiver Natur bei geeigneter psychopathischer Veranlagung. Andreas war ein tätiger, unternehmender, wenn schon unsteter Mensch, eingebildet und leicht verletzlich. Seine mit dem Vermögen der Mutter rechnenden geschäftlichen Pläne erlitten zwei folgenschwere Enttäuschungen, erst durch den ungünstigen Ausgang des Erbschaftsprozesses, darauf durch die ihm unbekannt gebliebenen Abmachungen des Stiefbruders mit der Mutter. Wieweit er tatsächlich Grund hatte, sich unbillig behandelt zu fühlen, mag dahin gestellt bleiben. Im Verlaufe des Rechtsstreites gegen die Versicherungsgesellschaft hatte auch mich das Gericht zu einem Gutachten aufgefordert gehabt, und meine Auffassung war mehr nach der Seite einer Geschäftsunfähigkeit des verstorbenen Stiefvaters hingegangen. Jedenfalls hatte sich bei Andreas die Überzeugung festgesetzt, das Gericht habe ein Fehlurteil erlassen. Die neue Enttäuschung, die ihm als Betrug des Stiefbruders erschien, warf seine vorher mühsam wiedergewonnene Selbstbeherrschung vollends über den Haufen. In seinem leidenschaftlichen Ringen, sich Recht zu verschaffen, beging er, ohne es zu merken, eine Ungeschicklichkeit nach der anderen, beleidigte Privatleute und Behörden und sah sich plötzlich von allen Seiten mit Anzeigen und Klagen überfallen, deren Berechtigung er bei seinem völlig einseitig verrannten Denken nicht mehr zu begreifen vermochte. Er kam sich vor „wie eine von allen Seiten berannte Festung“ und schlug in seinem Grimme rücksichtslos um sich, schuf sich dauernd neue Verlegenheiten und stürzte sozusagen ins Bodenlose ab. Charakteristisch ist für die Höhe der pathologischen Erregbarkeit, wie sie sich bei ihm entwickelt hatte, sein sinnloser Hader mit dem Trambahnwagenführer, dem er die Absicht, ihn vorsätzlich zu überfahren, zutraute. Er selbst hat das Bild einer Lawine geprägt, die durch einen ins Rollen geratenen kleinen Stein verursacht wird. So verlor er gänzlich das Gefühl für die Wirklichkeit, für das Mögliche und Wahrscheinliche, verstrickte sich in betörende Gebilde seiner Phantasie, sah überall Verfolger, planmäßige Verschwörung zu seinem Untergange und vergriff sich immer mehr in der Wahl seiner Abwehrmittel. Erst die gewaltsame Beendigung dieses atemraubenden Kampfes durch seine Anstaltsunterbringung gab ihm Gelegenheit, zu verschnaufen und die Sachlage allmählich ruhiger zu betrachten. Bei seiner Weichheit und der verhältnismäßig geringen Ausbildung von reizbarer Rechthaberei vermochten freundschaftliche Aussprachen und wohlwollende Belehrung Einfluß zu gewinnen. Er kehrte mit Nachlassen des treibenden Affektes aus den luftigen Gefilden seiner Traumphantasien zum Boden nüchterner Realität zurück und lernte zu entsagen, wo ihm keine Aussicht auf Erfolg mehr winkte. Die Rückreise ins Ausland und die Wiederaufnahme des alten Berufes, darauf die Kriegsereignisse taten das übrige, ihn aus der Queruliersucht loszureißen, und im Verlaufe der Jahre vergaß er weitgehend seine wahnhaften Einbildungen. Wäre es nicht gelungen, ihn aus dem Hexenkessel immer neuer Erregungen und Kränkungen zu befreien, so hätte bei seiner Veranlagung ein ungünstigerer Verlauf mit Fixierung seiner Beeinträchtigungs- und Verfolgungswahnvorstellungen bis zu bedenkenlosem

Aufgehen im Kampfe um ein vermeintliches Recht statthaben können. Hier tritt uns wieder die hohe Bedeutung schädigender Umweltsreize mahnend entgegen. Auf der anderen Seite darf aber nicht übersehen werden, wie mächtig die von Andreas Sch. ererbte Anlage zum Querulieren doch gewesen sein muß, da sein Bruder Heinrich, als er weitab in England an einer chronischen Geisteskrankheit mit abenteuerlicher Wahnbildung — er wähnte sich von einer Prinzessin geliebt, verfolgte sie mit Briefen — erkrankte, gleichfalls episodisch heftig zu querulieren begann. Hier eröffnet sich zweifellos eine sehr interessante, aber noch ganz ungenügend geklärte Frage nach der speziellen Art der erblichen Belastung von Querulanten. Es sei darauf hingewiesen, daß auch im Fall 10 von Vaters Seite eine gleichartige Belastung bestanden hat (vgl. dort!). Indessen muß auch hervorgehoben werden, daß in beiden Fällen (8 und 10) die Neigung zum Querulieren sich lange nicht so hartnäckig geltend machte, wie in manchen anderen Beispielen, wo keine direkte Belastung mit Queruliersucht oder auch nur mit Geistesstörung sich wahrscheinlich machen ließ.

In der großen Mehrzahl unserer Fälle überwiegt doch der Eindruck, daß die Eigenart äußerer Verhältnisse für den Ablauf bestimmender war als die Eigenart einer spezifischen Veranlagung. Wo Besserung einsetzte, konnte stets gezeigt werden, daß vorher die Umwelt eine heilsame Veränderung erfuhr. Das ist praktisch von einer recht erheblichen und noch gar nicht genügend gewürdigten Wichtigkeit. Dieses Ergebnis bestätigt Wernickes Lehre, daß mit Vermeidung aller Anlässe zur Erneuerung des Affektes auch der wahnschaffende Affekt allmählich schwindet. Wenn Eisath über einen Patienten berichtet, der schon 15 Jahre mit Querulantenwahn in der Anstalt zubringt unter ständigem erbitterten Streite mit seiner Umgebung und fortgesetzt beherrscht von seinem Verfolgungswahn, und der immer noch dieselben Eingaben an die Behörden richtet, da darf man nach den heute sich durchsetzenden Anschauungen die Frage aufwerfen, ob es nicht vielleicht möglich gewesen wäre, durch frühzeitigen Beurlaubungsversuch oder öftere Versetzung in andere Anstalten dem Verlaufe einen besseren Ausgang zu geben, zum mindesten ein Abebben des Affektes zu erreichen.

Ferner erinnert im Falle 8 die Wiederaufnahme des alten Querulierens gegen ein ungünstiges Rechtsurteil infolge neuer Reizung nach einer Pause von 7 Jahren an den rezidivierenden Querulantenwahn unseres Falles 5. Trotz äußerlich erfolgter Beruhigung hatte der Ingrimm über die erlittene Niederlage innerlich fortgewühlt und wartete nur auf einen Anlaß, um loszubrechen. Durch die sich alsbald geltend machende Verquickung alter und neuer Beschwerden über vermeintliche Rechtskränkung wird leicht das Bild einer ununterbrochenen chronischen Wahnerkrankung vorgetäuscht. Allein richtiger ist wohl die Auffassung, daß es sich um eine bloße Aufeinanderfolge getrennter psychopathischer Affektausbrüche von paranoischem Gepräge handelt.

Querulatorische Wahnbildung und Diagnose.

Hitzig hatte sich die eigenartige Einseitigkeit im Denken seiner Querulantenwahnsinnigen mit der Hypothese erklärt, als ob ein durch anatomische Faserausfälle im Gehirn bedingter Schwachsinn zugrunde läge und dem Auftreten der Wahnbildung zeitlich voraufginge. Die moderne Psychiatrie betrachtet die Entstehung solcher überwertiger Ideen und Wahnvorstellungen mehr psychologisch als eine einfühlbare seelische Entwicklung, die durch das Auftreffen

widriger Umweltsreize auf eine angeborene abnorme Veranlagung zustande kommt. Nach Bonhoeffer dürfen wir etwa vermuten, schuld sei eine angeborene Dysharmonie in der seelischen Dynamik mancher schlecht beherrschten Psychopathen, indem bestimmten Vorstellungsgebieten Affektüberschüsse zugeleitet würden, die Gegenvorstellungen schlecht aufkommen ließen. Dadurch komme es bei gegebenem Anlasse zur Bildung überwertiger Ideen und bei Steigerung ihrer Affektbetonung zum Übergang in Wahnvorstellungen. Zwischen beiden bestände sozusagen nur eine gradweise Verschiedenheit. Man darf nicht verkennen, daß uns dieser Erklärungsversuch zwar ein Verständnis bietet für die mannigfachen Übergänge zwischen bloßen psychopathischen Reaktionen und ausgesprochener Geisteskrankheit bei Querulanten, daß er jedoch andererseits die praktisch so wichtige Grenze zu verwischen droht. Wir haben noch eine andere Stufenleiter mannigfachster Übergänge ins Auge zu fassen: Je stärker die von der angeborenen Veranlagung gesetzte Bereitschaft ist, um so geringere Reize mögen schon genügen, eine heftige und langdauernde Reaktion hervorzurufen. Je schwächer sich jene Veranlagung darstellt, um so erregender und gedrängter haben die Umweltsreize einzufallen, um ein ähnliches Ergebnis zu erzielen. Auf der einen Seite wäre es denkbar, daß schon ein einzelnes erschütterndes Erlebnis aus der stark gährenden Veranlagung eine systematisierte Wahnbildung erzeugte, die darauf unterhalten von den unvermeidbaren Alltagsreizen sich ständig fortentwickelte im Sinne einer chronischen Paranoia. Auf der anderen Seite ließen sich aus ungenügender Veranlagung erst durch die schwersten Schläge vorübergehende Reaktionen hervorlocken, die immer sogleich mit Ablauf der ungünstigen Außensituation wieder versackten. Mit anderen Worten: Ob es im Einzelfalle nur zur Entstehung von überwertigen Ideen oder auch von echten Wahnvorstellungen kommt, und wie lange sie festgehalten werden, wieweit sie einen fortschreitenden Ausbau erfahren, den Charakter eines fixierten Wahnsystems annehmen, alles das ist sowohl abhängig von der Art der Veranlagung, als auch von den Ereignissen des Lebens, hauptsächlich freilich von der ersteren; immer handelt es sich aber um gradweise Unterschiede. Diese Auffassung besagt ferner, daß es nicht angeht, die Diagnose Querulantenwahnsinn auf solche Fälle einzuschränken, in welchen, wie bei unseren Fällen 4—8, zeitweise ein logisch verknüpftes Wahnsystem uns entgegentritt. Es muß Beispiele geben, in denen immer nur Ansätze zur echten Wahnbildung sich finden, krankhafte Eigenbeziehungen, mißtrauische Umdeutungen harmloser Beobachtungen, phantastische Erinnerungstäuschungen, nie ein sauber herausgearbeitetes Wahngebäude, und wo doch schon die trümmerhaften Wahnansätze infolge steter Neuerzeugung so verhängnisvollen Einfluß auf das gesamte Fühlen und Handeln erreichen, daß einer derartigen langen Kette pathologischer Affektreaktionen unbedingt der Charakter einer Geistesstörung zuerkannt werden sollte. Wir werden später zu prüfen haben, ob nicht Wetzels umstrittener Fall v. Hausen so zu deuten ist.

Das führt uns zu der praktisch ungemein wichtigen Frage zurück: Wo geht der psychopathische Grenzzustand in richtige Geisteskrankheit über? Die Übergänge zwischen noch gesunden überwertigen Ideen und psychopathischen, zwischen diesen und Wahnideen sind völlig fließende. Dennoch muß man aus praktischen Gründen irgendeine Grenzsetzung verlangen. Gewöhnlich sucht man die Maßstäbe der Unkorrigierbarkeit und Absurdität anzulegen. Sie mögen nützlich sein, wo es sich um die Trennung gesunder und geisteskranker überwertiger Ideen handelt. Allein man sollte sich nicht schmeicheln, so einfach

durchzukommen, wo die Frage zur Entscheidung steht, ob die Äußerungen einer psychopathischen Affektreaktion praktisch die Annahme einer Geisteskrankheit begründen. Die Hartnäckigkeit und Kritikschwäche, mit denen da einzelne erstaunliche Falschbehauptungen festgehalten werden, sind nicht ohne weiteres beweisend. Namentlich aus dem Zusammenhange gerissene Sätze können viel bedenklicher aussehen, als sie in Wahrheit sind. Wichtiger als die Worte sind die Taten. Das gesamte Verhalten während einer längeren Periode hat Berücksichtigung zu fordern. Je mehr Frist zum Abklingen des Affektes gewährt worden war, je sorgsamer neue Reizungen vermieden wurden, um so ernsthafter sind neue Entgleisungen einzuschätzen.

Wer zahlreiche Gutachten über Querulanten gelesen hat, weiß leider aus Erfahrung, zu wie abweichenden Resultaten im gleichen Falle verschiedene Beobachter trotz bester Absicht gelangen können, wenn sie sich nicht äußerster Vorsicht befleißigen. Der eine neigt dazu, schon eine mißtrauisch feindselige Einstellung bei der Untersuchung als Zeichen von Beeinträchtigungswahn aufzufassen, absprechende Urteile über die Entscheidungen der Behörden als Ausfluß von Größenwahn zu betrachten. Der andere geht umgekehrt soweit, daß er jeden irgendwie im Bereiche des Möglichen bleibenden Irrtum von vornherein nicht als wahnhaft gelten lassen mag. Es empfiehlt sich, immer zuerst bei der Exploration möglichst objektiv vorzugehen, nicht zu unterscheiden zwischen Wahnideen und bloß überwertigen, sondern nur überhaupt alle leitenden und auffallenden Gedankengänge festzulegen, die „dominierenden Ideen" zu erforschen, wie Köppen sich ausgedrückt hat, und unbekümmert um den Inhalt, sie auf ihre Hartnäckigkeit und ihr zwingendes Übergewicht anderen Denkmöglichkeiten gegenüber zu prüfen. So wird sich bald zeigen, welche Bedeutung sie für das Tun und Lassen des Betreffenden besitzen, ob sie seinen Gedankengang tatsächlich maßgebend beherrschen, wieweit ihnen zweifellos psychotische Gebilde entspringen.

An sich ist es theoretisch nicht berechtigt, allzu großen Wert darauf zu legen, wieweit der Querulant zu seiner Entrüstung und seinem Widerstande berechtigt erscheint. Der Nachweis tatsächlich stattgehabter Kränkung trägt lediglich zur Erklärung bei, wieso sein heftiger Affekt hervorgebracht, und warum er solange unterhalten werden konnte. Aber ein Körnchen Wahrheit ist schließlich fast immer in den Beschwerden von Querulanten zu erkennen, und wäre es auch nur, daß die unvermeidliche Starrheit aller gesetzlichen Bestimmungen, die Unzulänglichkeit menschlicher Satzungen gelegentlich mit dem naiven Rechtsempfinden in Widerspruch geraten müssen. Die wissenschaftliche Erfahrung lehrt, daß z. B. ein de facto betrogener Ehegatte an zweifellosem Eifersuchtswahn erkranken mag, und daß dann der Nachweis, der beargwöhnte Teil sei tatsächlich nicht sauber, keineswegs das Vorhandensein von Geistesstörung beim ersteren ausschließt. Ebenso ist es denkbar, daß sich einmal bei Prüfung der Behauptungen eines Querulantenwahnsinnigen herausstellen könnte, es sei ihm vom Gegner wirklich Unrecht zugefügt worden. An dem Bestehen seiner Geisteskrankheit würde das grundsätzlich nichts ändern, und nur die praktische Seite des Falles vielleicht in neuem Licht erscheinen lassen. Indessen derartige Vorkommnisse bleiben doch seltenere Ausnahmefälle. In der Regel hilft uns gerade die eigensinnige Verbohrtheit, mit welcher der Querulant unmögliche Forderungen aufrecht erhält, die Krankhaftigkeit seines gesamten Gedankenganges zu durchschauen. Immerhin empfiehlt es sich, weniger darauf zu achten, weshalb einer queruliert, als in welcher Weise und

in welchem Ausmaß. Dann wird es nicht geschehen, daß die Beurteilung seines Geisteszustandes durch lähmende Zweifel, wer ursprünglich im Rechte gewesen sei, in falsche Bahnen abgelenkt wird.

Siemerling hat dem ärztlichen Vorgehen einen dankenswerten Fingerzeig gegeben, indem er hervorhob, daß im Laufe krankhaften Querulierens gerade das Mißverhältnis zwischen der Wirklichkeit und den Schlußfolgerungen des Querulanten immer größer und auffallender zu werden pflege. Er braucht den treffenden Vergleich von dem ins Wasser geworfenen Stein. Kretschmer hat das Bild weiter ausgeführt: Ein kleiner Stein fällt ins Wasser und zieht nun Kreis um Kreis, immer der nächste größer als der vorige, und findet kein Ende, mit fast maschinenartiger Gesetzmäßigkeit. Der Kranke kommt nicht mehr zur Ruhe, nachdem die Reaktion einmal in ihm entzündet ist, sondern muß zwangsläufig immer größere Kreise seiner Umgebung in Bewegung setzen, bis er selbst oder alles um ihn vernichtet ist! In günstigeren Fällen kommt es nur zu vorübergehenden, mehr oder weniger rasch abklingenden Reaktionen. Je verhängnisvoller die zugrunde liegende Veranlagung ist, um so länger und intensiver gestaltet sich das leidenschaftliche Ringen, um so markanter zeichnet sich die erwähnte Einseitigkeit des Denkens ab, um so kritikloser werden die gezogenen Schlüsse, umso gründlicher verliert der Kranke den Boden der Realität unter den Füßen und wird von den Flügeln seiner ungehemmten Phantasie zu ungeheuerlichsten Verleumdungen und unsinnigsten Verkehrtheiten fortgetragen. Die vergangenen Ereignisse verzerren sich ihm zu traumhaft verunstalteten Erlebnissen, und jeder Vergleich zwischen seiner eigenen Darstellung und der aktenmäßig festgelegten Fassung bietet Schritt für Schritt eine Fülle von Beweisen, wie ihn fraglose Wahnvorstellungen zu beherrschen angefangen haben. Nirgends mehr als hier ist es daher wichtig, einen möglichst großen Lebensabschnitt gleichsam aus der Vogelperspektive zu überschauen. Selbst der erfahrenste Arzt vermag einen in Rechtsstreitigkeiten verwickelten Querulanten nicht zuverlässig zu beurteilen, solange ihm nicht die Vorakten zu Gebote stehen. Es ist ein übler Kunstfehler, wenn immer wieder auf Grund bloßer Sprechstundenuntersuchung und lediglich mit Kenntnis der persönlichen Schilderung des Untersuchten Atteste über den Geisteszustand von Querulanten ausgestellt werden. Wohin das führt, haben ja die angezogenen Beispiele in einzelnen unserer Fälle gezeigt. Es entsteht nur verwirrender Widerspruch statt Klärung.

Ein anderer verbreiteter Irrtum ist der aus den alten Lehren von Hitzig stammende, als ob der Querulantenwahn als erworbener Krankheitsprozeß und chronisch fortschreitende Verrücktheit notwendig eine völlige und meist unheilbare Umwandlung der alten Persönlichkeit hervorbringe, eine Verrückung des ganzen Denkens mit Ausbildung eines umfassenden und fixierten Wahnsystems, das sogar in die nicht vom Rechtsstreite berührte Umwelt ausstrahlen müsse. Hitzig leugnet gegenüber Wernicke jede umschriebene Wahnbildung bei erhaltenem logischen Denken in den nicht von den dominierenden Ideen ergriffenen Gebieten. Unter dem Einflusse solcher älteren Vorstellungen fahren immer noch manche Gutachter fort, krampfhaft nach Anzeichen einer umfassenden Wahnbildung zu suchen. Sie unterliegen leicht dem Mißverständnisse, daß auf ihre Suggestivfragen hin die erregt eifrigen Querulanten ihnen den Gefallen tun, momentan aus plötzlichen Einfällen und vagen Erinnerungen ein Pseudowahngespinst zusammenzuweben, an das sie selbst vielleicht schon nach wenigen Stunden oder Tagen nicht mehr recht glauben, das aber von der

Feder des Ausfragers festgehalten und dauernd den Akten einverleibt wird. Nichts ist später dem Querulanten ärgerlicher, als wenn er diese Augenblickseinfälle in richterlichen Urteilen wieder findet, noch nach Jahr und Tag immer von neuem nach ihnen befragt wird und zu seinem Erstaunen bemerkt, daß sie für wichtiger gelten, als die ihm wesentlichsten Punkte. Ohne Bedenken gibt er sie preis oder verleugnet sie und schafft dadurch dem Nachuntersucher die Verlegenheit, ob es sich um ehrliche Kritik oder um verschlagene List, um Dissimulation, handelt. Vor allem jedoch wird wieder durch solche Mißverständnisse die Aufmerksamkeit von der Hauptsache abgelenkt, und die zutreffende Beurteilung des Geisteszustandes erschwert. Der eine Gutachter sagt, es fehlt ein allgemeines Wahnsystem mit Umänderung der Persönlichkeit, und das logische Denken ist überall, wo nicht der eine affektbetonte Komplex erfahrener Rechtskränkung berührt wird, gut erhalten, also existiert keine Paranoia. Der andere wendet ein, der früher bekundete und in den Akten protokollierte Wahn wird heute verleugnet und trotzdem frühere Geistesstörung nicht zugestanden, also fehlt Krankheitseinsicht, der Kranke dissimuliert nur aus Schlauheit. Beide können Unrecht haben, weil sie vergeblich nach den Spuren eines in Wahrheit nie scharf herausgearbeiteten Wahngewebes forschen und darüber vergessen, die früher wie jetzt zutage tretenden krankhaften Produkte einseitigen Denkens genügend zu berücksichtigen.

Bedenklich ist ferner, allzu begierig nach dem bekannten roten Faden zu suchen, der sich ebenfalls nach älterer Annahme durch sämtliche dominierende Ideen der Querulanten hindurchziehen sollte. Gewiß ist es richtig, daß in der Regel die ungünstige Rechtsentscheidung, welche den ursprünglichen Ausgangspunkt der ersten krankhaften Affektreaktion bedeutete, als nie ganz verharschte und gar zu leicht bei rauher Reizung frisch blutende Wunde immer und überall auch bei späteren Affektstürmen sich bemerkbar macht. Leicht drängt sich jenes bittere Erlebnis, über das in so mancher schlaflosen Nacht heimlich gegrübelt wurde, wieder auf die Zunge. Die Neigung zu phantastischen Erinnerungsfälschungen begünstigt die Verknüpfung der Vorgänge bei früherer und bei jüngster Kränkung in wahnhafter Weise. Wir alle kennen ja Menschen, die nur in Erregung zu geraten brauchen, um mit fast lächerlicher Eintönigkeit über eine bestimmte Person, eine bestimmte Kulturerscheinung die Schale ihres seit langem angesammelten Zorns auszugießen. So reißt auch bei den Querulanten der Affekt über eine neue Enttäuschung gern den alten Groll mit ans Tageslicht empor. Allein es kommt doch ebensowohl vor, daß die neuen Rechtsstreitereien, die aus dauernder querulatorischer Veranlagung erwachsen, sich nicht mit den Erinnerungen an überstandene Kämpfe enger vermischen. Die alte Sache bleibt abgetan, wenigstens scheinbar, und die neue Angelegenheit beansprucht das gesamte augenblickliche Interesse. In unserem Falle 4 wurden die Kämpfe gegen Zwangspensionierung und Entmündigung kaum vermischt, der eine trat an die Stelle des anderen. Ähnliches haben wir wiederholt beobachtet, und auch der vielerfahrene Berliner Sachverständige Straßmann betont ausdrücklich, daß manche Querulantenwahnsinnige in ganz verschiedenen Konflikten nacheinander kämpfen können, ohne daß eine systematische Verknüpfung im Sinne eines ursächlichen Zusammenhanges der einzelnen Angelegenheiten nachweisbar wäre. Die getrennten Konflikte reihen sich hintereinander, und die Kranken kämpfen höchstens insofern gleichzeitig in allen, als sie nie die alten als völlig erledigt zugeben, sich vielmehr in allen gleich ungerecht behandelt vorkommen. Mit dieser unerschütterlichen Überzeugung einer dauernden

Benachteiligung, die sie sich jeder unvoreingenommenen Kritik zum Trotz durch Jahre und Jahrzehnte bewahren, stempeln sie sich doch auch ohne eigentliches System zu Wahnkranken. In jedem Konflikte bieten sie dasselbe Bild: Überall wittern sie fremde Böswilligkeit, spähen sie nach vermeintlichen Rechtsbeugungs- und Vertuschungsversuchen, liegen sie auf der Lauer nach Formfehlern und üben eine um so lächerlichere Buchstabengenauigkeit und Splitterrichterei, je weniger sie Gefühl für das wahre Recht, die wahre Billigkeit wegen ihrer fanatischen Einseitigkeit des Denkens aufbringen. Um nur ja auf ihrem Kopfe bestehen zu können, stellen sie sich förmlich selbst auf den Kopf und beginnen nach einem Ausspruche Scherrs mit den Hühneraugen zu denken.

Eine der charakteristischsten Eigentümlichkeiten des Querulantenwahnsinnigen ist, daß ihn jeder erteilte Bescheid zu neuen Angriffen reizt. Nie kommt ihm der Gedanke, solche Schreibereien als nutzlos aufzugeben. Ihm fehlt die Erkenntnis, daß er sich durch erfolglose Häufung von anzüglichen Beschwerden nur selber schadet, daß er sich durch seine maßlosen Beleidigungen unfehlbar ins Unrecht setzt. Die ihn beherrschende Erbitterung hindert ihn, Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden. Wo er eine Blöße des Gegners zu erspähen glaubt, da hakt er mit seinen spitzfindigen Rechthabereien ein. Eine ungenaue Adresse, ein falsches Datum und ähnliche Lappalien reizen ihn förmlich, seine vermeintliche Überlegenheit zur Geltung zu bringen. Wo er auf Widerspruch stößt, wird er nur noch heftiger. Statt daß ihn die übereinstimmenden Urteile verschiedener Instanzen zur Besinnung bringen, ihn nachdenklich machen, ob er wirklich so ganz recht hat, allein Recht gegenüber der vereinigten Auffassung aller anderen, schöpft er vielmehr gerade aus dieser Beobachtung, daß ihm überall eine geschlossene Phalanx entgegentritt, die unerschütterliche Überzeugung, daß er geprellt, vergewaltigt und auf unlautere Weise seiner berechtigten Ansprüche beraubt werden soll. So fühlt er sich als das Opfer einer großen Verschwörung. Wer ihm nicht zustimmt, wer warnt, bremst oder gar gegen ihn Partei ergreift, tut das seines Erachtens aus Dummheit, Rachsucht oder gewinnsüchtiger Gemeinheit. Die einen haben ein schlechtes Gewissen, fürchten die Wahrheit, die anderen haben sich direkt bestechen lassen, fischen im Trüben. Anfangs ist das nur ein dunkler Verdacht; plötzlich blitzt die Gewißheit auf. Die Art, wie solch inneres Gefühl in Worte gekleidet, nach Beweisgründen gefahndet wird, ist ein wichtiges Anzeichen sich entwickelnder Wahnvorgänge im Sinne der Beeinträchtigung und Verfolgung.

Mit ihrer Feststellung erst ist der Nachweis von Geisteskrankheit gesichert, so abnorm schon die leidenschaftliche Unbeherrschtheit anmuten mochte, mit der sich der Psychopath zum Kampfe gegen die Widerstände der Außenwelt erhoben hatte. Wo und wann die eigentliche Wahnbildung beginnt, wie lange sie andauert, ist nicht immer leicht zu umgrenzen. Anfänglich handelt es sich mehr um stark affektbetonte Gedankengänge, die eben durch ihre blinde Einseitigkeit mit Außerachtlassung jeder gesunden Selbstkritik auffällig werden. Die so entstandenen Irrtümer tragen noch nicht sogleich notwendig das Gepräge echter Wahnvorstellungen. Man kann an überwertige Ideen denken, wie sie jedem Fanatiker und Heißsporn bei der Verfolgung seiner subjektiv überschätzten Ziele eigen sind. Ebbt der Affekt ab, und wird der Fanatiker wieder dem Einflusse von Gegenvorstellungen zugänglich, lassen sich derartige Irrtümer weitgehend korrigieren. Wo sich aber ausgesprochene Wahnbildung breit macht, da verstummt überhaupt jede Kritik. Ein allmählicher Übergang von überwertigen Ideen zu echten Wahnvorstellungen läßt sich bei zahlreichen Queru-

lanten sehr schön an der Hand ihrer Schriftstücke veranschaulichen: Erst halten sie sich mit ihren Vermutungen einigermaßen im Rahmen des Möglichen, beobachten gewisse Grenzen, und man vermag weitgehend mit ihnen zu fühlen. Aber mit der Zeit werfen sie den ihnen lästigen Ballast der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Folgen immer mehr über Bord, gelangen zu ganz unbegreiflichen Schlußfolgerungen und Behauptungen, lesen aus den Akten das Gegenteil heraus, so daß dem erschrockenen Zuschauer der Verstand stille steht, während sie im losgeworfenen Ballon ihrer Phantasie zu schwindelnden Höhen emporsteigen. Die treibende Kraft, die sie verhängnisvoll fortreißt, liegt in der unausgesetzten Reizung durch immer neue Erregungen. Wo ihnen von außen eine Erholungspause gegönnt wird, kann es dagegen zu rechtzeitiger innerer Beruhigung kommen. In unserem Falle 5 war deutlich zu erkennen, wie mit dem Abklingen der einen Reaktion eine gewisse Stille eintrat, dann aber frische Erregungen den sich anbahnenden Heilungsprozeß störten, die alte Wunde aufrissen, und sofort eine zweite Reaktion mit Aufpeitschung und Überspannung alter Gedankengänge neue Wahnbildungen emporschießen ließ.

Die Wahnbildung der Querulanten dürfte verschiedene psychologische Wurzeln besitzen: Einmal entspringt im verzweifelten Ringen gegen die Übermacht der Justiz aus jeder Niederlage das immer tiefer fressende Gefühl von Benachteiligung: Mir geschieht Unrecht! Will ich mich nicht ganz unterdrücken lassen, muß ich scharf nach allen Seiten ausspähen und hinter glatten Worten anderer ihre feindseligen Absichten erraten lernen. Daher wird mit äußerstem Mißtrauen jedem Versuche versöhnender Begütigung begegnet. Mit skrupelloser Hinterhältigkeit wird auf Vergleichsvorschläge nur zum Scheine eingegangen. Auch wenn in momentaner Bedrängnis der geöffnete Weg zum Frieden stückweise beschritten wird, geschieht das bloß in der heimlichen Absicht, diesen „heuchlerischen Frieden" nicht zu halten, bei günstiger Gelegenheit wieder loszubrechen. Darum das häufige Bild, daß der Querulant, der Ruhe gelobte, falls keine stärkere Bindung stattfand, unerwartet den Streit von neuem vom Zaun bricht. Gegnerische Nachgiebigkeiten gelten ihm gar zu oft lediglich als schmeichelhafte Beweise, daß man im Grunde ihn und sein „Recht" fürchtet, daß man aus feiger Angst den weiteren Auseinandersetzungen aus dem Wege gehen möchte, daß man daran verzweifelt hat, ihn je mundtot zu machen, wie ursprünglich geplant.

Bildet die wahnhafte Überzeugung rechtlicher Beeinträchtigung bei gleichzeitiger Selbstüberschätzung die eigentliche Vorstufe zum Ausbau eines systematisierten Verfolgungs-Wahngebäudes, so trägt sie auch andererseits dessen Bausteine zusammen, die Beweisgründe. Beherrscht von der Überzeugung rechtlicher Beeinträchtigung, beobachtet solch Querulant alles mehr oder weniger falsch, deutet harmlose Dinge bedeutungsvoll um und erblickt im zufälligen zeitlichen Zusammentreffen harmloser Begebenheiten vielsagende innere Zusammenhänge. Man muß oft staunen, wie verzerrt und aufgebauscht sich manche Nichtigkeiten in der Auffassung eines derartigen Menschen darstellen. Seine dominierende Gedankenrichtung färbt auf alle seine Erlebnisse ab und zwingt ihn stets von neuem, nur Erfahrungen im Sinne seiner vorgefaßten Meinung zu sammeln.

Eine zweite Wurzel der Wahnbildung und zwar eine außerordentlich wichtige ist die bereits wiederholt unterstrichene Erinnerungstäuschung. Daß Zeugen im Augenblicke lebhafter Affekterregung ungenau beobachten und verkehrten Eindrücken besonders ausgesetzt sind, die sie dann mit größter Hart-

näckigkeit verfechten mögen, ist eine alte kriminalistische Erfahrung. In jedem Prozeß, der das Volksempfinden mächtig aufrüttelt, tritt der Hang in Erscheinung, durch frei schaffende Phantasie nachträglich die Lücken persönlicher Beobachtung zu ergänzen. Man kennt ja manche unbegreiflich unwahre Aussagen in Ritualmordprozessen und die oft absolut widerspruchsvollen Behauptungen verschiedener Zeugen in politischen Händeln. Auch in dem jüngst aufsehenerregenden Massenmordprozeß gegen Angerstein war ein Zeuge vorhanden, der unter Eid pathetisch schilderte, die Leichen der Opfer hätten alle sorgsam in Betten zugedeckt gelegen, obgleich die übereinstimmende Aussage der übrigen Zeugen erkennen ließ, daß es sich da lediglich um die Ausgeburt seiner zu regen Phantasie gehandelt hatte. Der überempfindliche Querulant nun befindet sich während der Gerichtsverhandlungen dauernd in einem abnorm erregten Gemütszustande und sieht und hört und erlebt in erster Linie nur, was er erwartet, was seiner vorgefaßten Meinung entspricht. So erklärt sich die häufige Behauptung mancher Querulanten von gefälschten Schriftstücken, verschwundenen Urkunden, die sie vor Gericht noch im richtigen Zustande geschaut und in Händen gehalten hätten und die sie jetzt in den Akten vermissen. So ferner die total entstellte oder sogar erfundene Wiedergabe von angeblichen Äußerungen der Richter und Anwälte, die erst dem Querulanten recht gegeben hätten, jetzt es ableugneten. Besonders hingewiesen sei an dieser Stelle noch einmal auf die in unserem Falle 6 von Ö. dramatisch beschriebenen Vorgänge im Gerichtssaal während des für ihn ungünstigen Vergleichsabschlusses: Er wollte, brutal seelisch mißhandelt, zusammengestürzt sein, einen Hirnschlag und Herzschlag erlitten haben. Nichts davon war wahr! (Vergl. auch S. 58!)

Jäh einfallsmäßig, aber mit suggestiver Gewalt schießen im Augenblicke leidenschaftlichen Protestes gegen die widerstrebende Außenwelt Beeinträchtigungsideen wie Erinnerungsfälschungen empor, treiben den Empörten in sein Querulieren als in eine legitime Notwehr hinein. Die wahnhafte Einbildung, sein heiligstes Recht zu verteidigen, ruft ihn zu pathetischen Anklagen auf. Aber sobald die Höhe der Affektreaktion überschritten ist, trennen sich die Wege der einzelnen je nach ihrer speziellen Charakterbeschaffenheit. Der eine setzt die einmal begonnenen Angriffe hartnäckig mit brutalster Energie fort und zieht im Laufe von Jahren alle List und Schlauheit zu Rate, um vorteilhaft abzuschließen. Der andere ermüdet bald, spinnt sich passiv in seine Phantasie ein und sucht den Frieden, falls ihn nicht neue Kränkungen zur verzweifelten Erneuerung des Streites aufjagen. Der dritte grübelt und klagt, kommt trotz seiner Weichheit nicht zur Ruhe, weil er zwangsartig immer den gleichen, ihm das Leben vergällenden Gedanken wälzen muß und immer von neuem gegen bessere Einsicht sich zur Fortsetzung des Kampfes wie von einer Zwangsvorstellung gedrängt sieht. Allein, wie verschieden im einzelnen die Charaktere derartiger Menschen auch erscheinen, ihnen allen ist eine außergewöhnliche Empfindlichkeit eigen, so daß leiseste Reizung an bestimmter Stelle heftigste Ausschläge immer von neuem zur Folge hat. Das ist ein ganz wesentlicher Zug im Bilde des Querulantenwahns, die zeitliche Aufeinanderfolge gehäufter reaktiver Erregungen auf sich erneuernde Außenreize. In demselben Maße, wie durch das beleidigende Querulieren immer andere Instanzen in die große Auseinandersetzung hineinverwickelt und die äußeren Reibungsflächen unabsehbar vermehrt werden, überstürzen und steigern sich die schädigenden Umweltreize, lösen entsprechende Reaktionen aus und schrauben alle Querulanten unbekümmert um die mannig-

faltigen Unterschiede ihrer speziellen Veranlagung in außerordentlich ähnliche Überspannungen ihrer Abwehrversuche hinauf.

Gerade weil derartige Kranke so leicht plötzlichen Autosuggestionen erliegen, sich gern Dinge einreden, die ihren Wünschen oder Befürchtungen entgegenkommen, darum auch wirken einerseits Suggestivfragen auf sie verderblich, üben sie andererseits selber suggestiven Einfluß auf Personen ihrer Umgebung, zumal nächste Angehörige aus. Bei Durchsicht zahlreicher Querulantenakten und der in ihnen zu sehr verschiedenen Zeiten erstatteten Gutachten kann man sich öfters des Eindrucks nicht erwehren, als ob manche wahnhafte Behauptung, die ein Sachverständiger im Untersuchungsprotokolle notiert, der Querulant aber hinterher stets abgeleugnet oder gänzlich anders erklärt hat, tatsächlich nur ein momentaner Einfall auf Grund einer Suggestivfrage gewesen sei. Hier liegt sicher die Möglichkeit einer gefährlichen Fehlerquelle bei kurzer Untersuchung, vor der sich jeder Gutachter zu hüten hat! Die aus Mißtrauen geborene Forderung eines von mir untersuchten Querulanten — es war der Fall 4 —, daß überhaupt die psychiatrische Exploration stets schriftlich erfolgen, und das Protokoll dem Untersuchten zur Genehmigung vorzuliegen habe, erklärt sich aus derartigen Erfahrungen, die bei öfterer Begutachtung wohl manchem Querulanten begegnen und ihn bei seiner argwöhnischen Einstellung leicht auf den Verdacht von böswilligem Mißverstehen bringen.

Auf der anderen Seite gelingt es, wie gesagt, häufig dem vom Querulantenwahn Beherrschten, seine eigenen Wahnvorstellungen Angehörigen aufzudrängen, ihnen zu induzieren. Es hat schon ganze Querulantenfamilien gegeben, wo Eheleute und Kinder gemeinsam und mit fast gleicher Hemmungslosigkeit ihre Beschuldigungen gegen die Gerichte schleuderten, und es oft nicht einfach war, festzustellen, wer eigentlich der Spiritus rector war. E. Meyer hat den Fall einer Querulantin veröffentlicht, die von ihrem Ehemanne mit seinen wahnhaften Gedankengängen derart infiziert wurde, daß sie fortab mit größerer Energie als er gegen die vermeintlichen Widersacher vorging. Ein recht ähnliches Beispiel wurde an unserer Fürsorgestelle beobachtet: Es kam von auswärts ein Ehepaar angereist, das sich zwei Gutachten über geistige Gesundheit ausbat. In der Unterhaltung zeigte sich schnell, daß beide von einem gemeinsamen systematisierten Querulantenwahn besessen waren und in einem erbittert geführten Rechtsstreite begriffen. Erst als sie getrennt vernommen wurden, ließ sich erkennen, daß die Ehefrau die treibende Kraft und die eigentliche Wahnkranke war, die auf Grund von Beeinträchtigungsideen und Erinnerungstäuschungen felsenfest behauptete, es sei eine wichtige Urkunde in den Gerichtsakten nachträglich zu ihren ungunsten gefälscht worden. Sie könne beschwören, daß die ursprüngliche Urkunde anders lautete. Alle entgegenstehenden Zeugenaussagen und Gerichtsentscheidungen prallten vollständig von ihr ab. Unter dem suggestiven Einflusse ihrer leidenschaftlichen Persönlichkeit glaubte auch der Ehemann an jene Urkundenfälschung, entwickelte sich in dieser Idee zum angriffslustigsten Querulanten, der Gerichte und Behörden mit beleidigenden Eingaben überschüttete, in den Zeitungen Richter und Rechtspflege verunglimpfte.

Hier war die Ehefrau eine ausgesprochen Hysterika. Hysterische Reaktionen finden sich überhaupt sehr oft bei Querulantenwahn. Mit hysterischem Einschlage hängt wohl auch die übergroße Suggestibilität zusammen. Unsere Fälle 2 und 3 wie 5 und 6, auch 10 und 12 boten ausgesprochen hysterische Züge. Schon Heilbronner, Thomsen, Wilmanns u. a. haben in der psychiatrischen Literatur sehr entschieden auf solche Zusammenhänge zwischen

Hysterie und Querulantenwahn aufmerksam gemacht, und es ist in der Tat überraschend, wie gern sich gerade bei genuinen Querulanten hysterische Anfälle, Lähmungen, Dämmerzustände, pseudologe Fabuliersucht usw. geltend machen. Die bekannte Neigung hysterischer Unfallneurotiker zum Querulieren mag gleichfalls erwähnt werden. An ihre auf Mitleid und Entschädigung abzielenden maßlosen Übertreibungen ihres unbedeutenden Unfalles erinnert auffallend die Schilderung unseres Falles 6 von den angeblich erduldeten Mißhandlungen beim Vergleichsabschlusse. Gedruckt versandte er seine zahlreichen Beschwerden und führte z. B. aus: „Dies war in Wirklichkeit eine rechtswidrige Bedrohung und infolge dieser ungeheuren Beleidigung erlitt ich schreckliche Herzkrämpfe, Gehirnerschütterungen und Ohnmachtsanfälle. Ich wurde infolge des hierdurch verursachten ungeheuren Schmerzes fast ohnmächtig und war nicht mehr verhandlungsfähig." . . . „Ich hatte die Empfindung, als ob mein Gehirn zerschmettert sei." . . . „Infolge dieser abermaligen ungeheuren Beleidigung habe ich einen furchtbaren Herzschlag, wohl Schlaganfall, erhalten, und gleichzeitig fühlte ich einen großen Schmerz im Gehirn, der meiner Gesundheit schweren Schaden zugefügt hat." . . . „Es ist also zweifellos, daß ich durch rechtswidrige Drohungen zu dem Vergleich gezwungen worden bin."

Gewiß hat es sich da um einen extrem gelagerten Fall gehandelt, und man wird einwenden dürfen, daß in der Regel die Querulanten weniger hypochondrische, als manische Züge aufweisen. Indessen auch unsere Beispiele 3 und 5, 10 und 12 boten deutlich hypochondrisch-hysterische Einschläge, sogar 1, 2, 4 und 7 waren nicht völlig frei davon. Die zu beobachtenden Mischungen und Zusammensetzungen in den Charakterveranlagungen der Querulanten sind so überraschend mannigfach bei näherem Zuschauen, daß es hoffnungslos erscheint, schon heute bei unserer leider höchst mangelhaften Kenntnis und Einteilung der psychopathischen Zustände Bestimmtes über ihre Zugehörigkeit zu sagen. Weder die heutigen Gruppen der Haltlosen, der Übererregbaren, Süchtigen, moralisch Unempfindlichen, noch diejenigen der Schizoiden und Zykloiden lassen gesetzmäßige Beziehungen zur Queruliersucht erkennen. Wir dürfen heute nur betonen, daß die Querulanten durch ihre Unbeherrschtheit asozial eingestellte Menschen sind, die neben ihren oben erwähnten Ähnlichkeiten auch sehr ausgesprochene Unterschiede der Veranlagung bieten, so daß wir etwa folgende Haupttypen zu nennen hätten: 1. die brutal Streitsüchtigen, 2. die rechthaberisch Halsstarrigen, 3. die Überempfindlichen und selbstquälerisch Nachtragenden, 4. die Phantasten und eitlen Selbstbeschwindler, die nicht den Mut zur Wahrheit sich und der Welt gegenüber besitzen, sondern ihre dunkel empfundenen Mängel mit imponierenden Fassaden verkleiden, ihre Niederlagen hartnäckig ableugnen und sich in stolze Wunschträume einspinnen. Hier überall besteht ein bedauerlicher Defekt, Unfähigkeit zu jener Anpassung und Einfügung ins Gemeinschaftsleben, womit allein die Erhaltung sozialer Ordnung ermöglicht wird. In letzter Linie beruht solche Minderwertigkeit auf infantiler Entwicklungshemmung, entstammt dem kindlich egozentrischen Standpunkte, der als „Recht" nur die eigenen Ansprüche an andere betrachtet, aber noch keine altruistische Gegenseitigkeit begreift. Daher die groteske Erscheinung, daß dieselben Querulanten, welche dauernd sich als Verteidiger des „Rechts" aufspielen und die Justiz reformieren wollen, dennoch gänzlich des tieferen Verständnisses für das allgemeine Recht entbehren und immer nur ihren persönlichen kleinen Vorteil im Auge haben. Siemerlings Kranker erklärte geradezu: „Ich bin der rocher de bronze, an welchem sich das jetzige Recht brechen muß!"

E. Meyer hat bei der von ihm beschriebenen Querulantenwahnsinnigen darauf aufmerksam gemacht, wie ungeheuerlich bei ihr das persönliche Interesse alle anderen Vorstellungsmöglichkeiten überwuchert hatte, so daß die Interessen anderer Menschen für sie überhaupt nicht mehr in Betracht kamen. Dieses Ergebnis ward einmal erzielt durch die Mächtigkeit des reaktiven Affektes und die ausschließliche Herrschaft der durch diesen Affekt emporgehobenen Vorstellung rechtlicher Benachteiligung, weiter aber doch nur ermöglicht durch die zugrunde liegende minderwertige Veranlagung, welche das Eingreifen jeder korrigierenden Kritik erschwerte. Insofern ist Kraepelins Satz zutreffend, daß die Trugschlüsse beim Querulantenwahn infolge unzulänglicher Urteilsfähigkeit entstehen, um sich in fehlerhaften Zusammenstellungen zum schließlichen Wahngebäude zu verknüpfen. Nur liegt, wie Kehrer treffend betont, das Krankhafte weitgehend im Affekte, der die Kritik entgleisen und bejahen läßt, wo sie ablehnen sollte. Leppmanns Einwendung gegenüber Hitzigs Lehre, daß keineswegs jeder Querulant vor Bildung seiner Wahnideen intellektuell geschwächt sein müsse, besteht also trotzdem zu Recht. Minderwertige psychopathische Veranlagung bedeutet nicht notwendig einen Intelligenzdefekt, die Störung kann auf affektivem und moralischem Gebiete zu suchen sein. Zweifellos ist der Querulant, wie Kretschmer sagt, unzulänglich veranlagt zum Kampfe mit dem Leben. Oft ist es nach Kehrer der aufreibende innerliche Konflikt zwischen dem vermeintlichen Eigenwert und der tatsächlichen sozialen Geltung, welcher den Querulanten stets unzweckmäßige Lösungen finden läßt. Der geborene Querulant flieht nach Foersterling nicht den unerwünschten Tatbestand, sondern macht ihn zum Gegenstand des Angriffs mit seiner Behauptung: Die Sache war ganz anders! So entwickelt sich sein Wahnbedürfnis. Wie fasziniert, sagt Siemerling, hält sich die Leichtgläubigkeit des Querulanten nur an das, was zu seiner Auffassungsweise paßt. Alles, was ihm dienlich scheint, wird für ihn Realität. Hier braucht er keineswegs schon subjektiv zu lügen, unmerklich erliegt er oft autosuggestiv den ersehnten Selbsttäuschungen, träumt sich in eine Siegerstellung und schafft sich so den schützenden Wahn. Andererseits verhindert wieder sein durch die eigenartige Veranlagung bedingtes Bedürfnis, vor sich selbst um jeden Preis in Ehren zu bestehen, daß er an sich Kritik übt und die wahre Ursache seiner wachsenden Nöte in eigenem Verschulden erblickt. In solcher falschen Einstellung zu den Lebenskonflikten ist nach Kehrers Vermutung für die Genese der Paranoia überhaupt das Verständnis in erster Linie zu suchen und nicht in einer typenmäßigen Charakterdifferenzierung. Der Relativität des Unterschiedes zwischen reaktiver Entwicklung und Selbstentwicklung entspreche eine gleiche Relativität zwischen Anlage und Erlebnis. Die endliche Spannung gestaltet sich so groß, daß jedes harmlose und assoziativ nur entfernt mit dem dominierenden Vorstellungskomplexe verknüpfbare Ereignis flugs zum Wahnbeweiserlebnisse wird: Der Kranke sucht in allem etwas! Damit verfängt sich der Kranke in einem unauflöslichen Circulus vitiosus. Nicht eigentlich die Krankheit schreitet nach Siefert fort, vielmehr wird die Kette der äußeren Umstände mit fast gesetzmäßiger Notwendigkeit immer komplizierter und verworrener. In aussichtslosem Ringen gegen die festgefügte Rechtsordnung beißen sich solche unglücklichen Querköpfe fest, finden nicht mehr den Rückweg. Treffend sagte von ihnen schon Feuerbach: „Da diese Menschen von der fixen Idee beherrscht werden, daß ihnen böslich unrecht geschehe, so erscheinen ihnen alle, die mit ihrer Sache zu tun haben, vom Kommissär bis zum Urteilsfasser, vom Präsidenten

bis herab zum letzten Amtsboten, als ihre Widersacher, gegen welche sehr leicht ihr Haß und in dessen Gefolge die Rachsucht entbrennt, welche je nach Verschiedenheit der Gemütsart und der Gewalt der Leidenschaft, entweder nur in Schmähungen, bösen Nachreden, Verleumdungen und lügenhaften Beschuldigungen oder auch in Gewaltandrohungen, Tätlichkeiten und Verbrechen verschiedener Art sich Luft zu machen sucht." Ein anderes Ende ihres Strebens als den endlichen Sieg gebe es für sie nicht. „Gäbe es 100 Instanzen, sie würden alle 100 durchlaufen und Hab und Gut und, wenn es möglich wäre, eine sechsfache verlängerte Lebenszeit daran setzen und würden, von der höchsten Instanz abgewiesen, doch immer wieder von der untersten anfangen, um denselben Weg von neuem zurückzumachen. Rechtskraft ist für sie ein unverständliches Wort, und Belehrungen über die Unmöglichkeit, ihrem Begehren zu entsprechen, gelten ihnen nur als Beweise des Unverstandes oder des bösen Willens desjenigen, der sie zurecht zu weisen sucht." Freilich für Feuerbach bedeutete noch seines Querulanten Steiner Erwartung, trotz rechtskräftig entschiedenem Prozesse günstige Entscheidung und große Entschädigung zu erkämpfen, einen „törichten Traum", der nicht von Gemütskrankheit, sondern von einer seine ganze Seele erfüllenden, bis zum höchsten Grade gesteigerten Leidenschaft erzeugt sein sollte. „Seine halsstarrige Rechthaberei, sein tief gekränktes Ehrgefühl, sein glühender Haß, seine nach Genugtuung lechzende Rachbegierde konnten um keinen geringeren Preis, als durch die allertiefste Demütigung seiner Feinde zufrieden gestellt werden."

Ist nach v. Iherings schönem Worte der berechtigte Protest einer kräftigen sittlichen Natur gegen den Frevel am Recht ein majestätisches Gewitter mit moralischer Luftreinigung, so kann demgegenüber jene krankhafte Reaktion von ethisch und sozial unzulänglichen Psychopathen nur mit einem zerstörenden Orkan verglichen werden, der an den Grundfesten der Rechtsordnung rüttelt, um schließlich den Angreifer selbst zu vernichten. Der Querulantenwahnsinnige bleibt immer ein Geist, der verneint, und schafft bei allem Aufwand von Leidenschaft und brutaler Energie trotz rücksichtslosesten Einsatzes seiner eigenen Persönlichkeit nichts positiv Wertvolles. Im Gegenteile zwingt er immer weitere Kreise, an seiner nutzlosen Danaidenarbeit teilzunehmen, verärgert, verletzt, mattet ab, zermürbt. Er erzeugt rings um sich eine geradezu verzweifelte Atmosphäre der Ratlosigkeit und der Verwirrung, bis es endlich gelingt, ihn unschädlich zu machen.

Neben aktiven Angriffen auf alle vermeintlichen Gegner spielt passiver Widerstand gegen Rechtspflege und Staat eine unheilvolle Rolle, vermag aber auch fast lächerliche Formen anzunehmen. Ein querulierender Kriegsbeschädigter, der mit seiner Rente unzufrieden war, sich einredete, von Ärzten und Versorgungsgerichten betrogen zu werden, weigerte sich in der Inflationszeit trotz der Not seiner Familie eigensinnig, die ihm zuerkannten und rasch entwertenden Beträge abzuheben, so daß schließlich Entmündigungsantrag gestellt ward. Seine einzige Begündung war, er lasse sich nicht zwingen! Ein anderer Querulantenwahnsinniger, der zu Unrecht und auf Grund falscher Aussagen seines Vorgesetzten von der Stadt abgebaut zu sein glaubte, zieh diesen fortgesetzt des Meineides, ließ Zettel mit seiner Beschuldigung drucken, die er überall, sogar auf das von ihm benutzte Papiergeld klebte, verweigerte aber bei Vernehmungen und in der Gerichtsverhandlung hartnäckig jede Aussage. Gelingt es nicht, frühzeitig, solche verbissenen Querulanten trotz ihres Widerstrebens gewaltsam aus ihrer hoffnungslosen Verstrickung zu befreien, fixieren sich ihre Beeinträch-

tigungsvorstellungen immer mehr und werden schließlich jeder Korrektur unzugänglich.

Nur schwer vermag der Kranke nach ausgebrochenem Querulantenwahn die erlittenen Enttäuschungen und Kränkungen aus der Erinnerung zu verdrängen, sich zur Resignation zu zwingen und seine Bestrebungen wieder ungeteilt beruflichen Aufgaben zuzuwenden, auch wenn keine neuen Schicksalsschläge, die an seine empfindlichste Stelle rühren, wie im Falle 5, seine Rückfälligkeit erklären. Der einmal fixierte Wahn kann ohne auffällig schädigende frische Reize der Außenwelt in ein dauerndes chronisches Stadium übergehen. Er schreitet zwar in der Regel nicht mehr wesentlich fort, und es werden nicht durch neu sich anspinnende Eigenbeziehungen und Erinnerungstäuschungen die alten Beeinträchtigungsideen vermehrt und ausgebaut. Aber die durch das erregende Erlebnis geschaffene wahnhafte Überzeugung ist oft fest verankert und bleibt trotz äußerlicher Beruhigung Jahrzehnte, vielleicht sogar das ganze Leben hindurch unerschüttert bestehen, entläßt ihren Träger nicht mehr aus ihrem Bann. Freilich verzichtet mit den Jahren der Kranke, durch üble Erfahrungen gewitzigt, auf unvorsichtige Geltendmachung seiner Ansprüche, rennt nicht mehr blindlings mit dem Schädel gegen die aus rechtsgültigen Entscheidungen ihm entgegengetürmte Mauer, hat mit Schwinden seines leidenschaftlichen Kampfzornes aufgehört, öffentlich zu beleidigen und zu schmähen. Dennoch hofft er heimlich auf die Zukunft, schlägt Gesetzbücher nach, grübelt immer wieder und wieder, ob sich ihm nicht ein glücklicher Ausweg aus seiner inneren Bedrängnis öffne. Es ist ihm ein Bedürfnis, von Zeit zu Zeit Teilnehmenden von seinen Plänen und Wünschen zu erzählen, auf Rechtsauskunftsstellen um Rat zu fragen, in ärztlichen Sprechstunden Gesundheitsatteste zu erbitten oder auch höfliche Anfragen und Anträge an die betreffenden Gerichte abzusenden, ohne daß ihn doch jetzt der ewig ablehnende Bescheid noch zu unbeherrschten Ausfällen verleiten würde. Nebenher ist er imstande, an dem ihm angewiesenen Platze unauffällige Arbeit zu verrichten und vor Verständnislosen sein Geheimnis zu hüten. Der Wahn beeinflußt nicht mehr sein Denken und Handeln wie ehedem, hat fast nur noch die Rolle eines harmlosen Steckenpferdes, einer Schrulle, wird daher von Uneingeweihten leicht übersehen. Gegenüber derartigen ruinenhaften Erscheinungen des ursprünglichen Krankheitszustandes darf man psychiatrisch von einem Residualwahn reden, der praktisch ziemlich bedeutungslos ist und für den gerichtsärztlichen Standpunkt einer tatsächlichen Heilung wenigstens nahe kommt. Gerade an unserer Fürsorgestelle tauchen mitunter solche seltsame Gestalten auf mit dicken Notizbüchern oder Aktenheften, aus denen sie mit sichtlichem Behagen umständlich und weitschweifig die Geschichte ihres alten Rechtsstreites vortragen, die Schlechtigkeit ihrer Gegner in Kraftworten brandmarkend und massenhaft Paragraphen zitierend, ohne es aber übelzunehmen, wenn sie nach längerem Anhören gebeten werden, ein anderes Mal wieder zu kommen. Vielleicht stellen sie nach öfteren Besuchen den Antrag, man möge die Akten einziehen und ein neues Gutachten erstatten. Gleichwohl überrascht sie ablehnende Antwort nicht, stimmt sie kaum unwillig, eher traurig. Sie haben nur nach zahlreichen Enttäuschungen eine leise aufkeimende neue Hoffnung verloren, allein im Innern bleiben sie trotzdem von ihrem „Recht“ überzeugt und hoffen weiter. Eine derartige in ihrem naiven Selbstvertrauen fast rührende Figur begegnet uns im folgenden Beispiel:

Fall 9.

Johann A., geb. 1863, Gärtner, soll in früheren Jahren unauffällig, nüchtern und fleißig gewesen sein. Näheres über Erblichkeit und Veranlagung ist nicht bekannt. Seine erste Frau, mit der er 10 Jahre lebte, starb an Herzfehler. 1905 starb die Schwiegermutter, die auf dem Lande Haus und Hof besessen hatte. Er hörte erst nach der Beerdigung davon, reiste hin in der Erwartung einer Erbschaft und erfuhr zu seiner Überraschung, daß nicht nur kein bares Geld vorhanden, sondern daß auch die Grundstücke 1895 und 1898 an den inzwischen verstorbenen Schwager übergegangen und weiterveräußert waren, ja daß die alte Frau kurz vor ihrem Tode sogar das Haus gegen eine Leibrente und das Recht des Einsitzens verkauft hatte. Er forschte mißtrauisch nach und stellte fest, daß zwar Kaufbriefe vorlagen, daß aber der Erlös für die Grundstücke vom Schwager verbraucht worden, und daß es fraglich erschien, ob dessen Mutter überhaupt von ihm bezahlt worden war. Es mochte sich um verschleierte Schenkung handeln. Nun behauptete er, der Schwager sei nie berechtigter Eigentümer gewesen und hätte nichts verkaufen dürfen. Derselbe habe als „Strohmann“ gedient, damit andere die alte Frau beschwindelten. Die Unterschriften der Urkunden waren ihm verdächtig. Weil die Verstorbene mit einer anderen Tinte unterschrieben hatte, erschien ihm ihre Unterschrift gefälscht. Die Beglaubigung durch den Bürgermeister war ihm nur ein Beweis, daß dieser mit den anderen Dorfleuten im Einverständnis und bestochen gewesen wäre. 1906—1910 kämpfte er vor den Gerichten und verlor in allen Instanzen. Die Gutachten verschiedener Schreibsachverständiger fielen für ihn ungünstig aus. Im Urteil 1910 wurde festgestellt, daß die Kaufbriefe von der Empfangsberechtigten quittiert und ihre Unterschrift ortsgerichtlich beglaubigt sei. Jeder Verdacht der Unrichtigkeit sei abzuweisen. Der Nachweis der vom Kläger behaupteten Fälschungen sei nicht von ihm geführt. Nun verklagte A. die Schreibsachverständigen, sie hätten, bestochen, falsche Gutachten erstattet. Er verklagte die Zeugen und den Bürgermeister wegen Meineids, beschuldigte die Richter und Anwälte der Bestechlichkeit, erstere auch der bewußten Rechtsbeugung: „Die dreckigen Richter gehören ins Zuchthaus!“ Man habe seine Schwiegermutter ruchlos ausgezogen und die Beute geteilt. In dem darauf eingeleiteten Strafverfahren wegen Beleidigung 1911 wurde A. wegen Querulantenwahns exkulpiert. Jetzt wandte er sich an Minister, Reichstag und Bundesrat und beschimpfte jeden, der abweichender Ansicht war, auch den parlamentarischen Berichterstatter, schrieb Drohbriefe an die Richter. Auch gegen seine zweite Frau, die er 1908 geheiratet hatte, wurde er ausfallend, als sie ihm wegen der ewigen Prozeßkosten Vorwürfe machte, soll gegen sie Vergiftungsfurcht gezeigt haben. 1912 befand er sich einige Zeit in der hiesigen Heilanstalt auf Veranlassung des Kreisarztes. Hier redete er den ganzen Tag von den erlebten Rechtsbeugungen, schalt auf „das Rabennest von Verbrechern“, schrieb sich seitenlange Auszüge aus dem B.G.B. auf. Doch allmählich beruhigte er sich und konnte entlassen werden. Hinfort vermied er, sich durch neue Beschimpfungen in Ungelegenheiten zu stürzen, auch fehlte ihm das Geld für einen Anwalt. 1913 beantragte er selbst gegen sich die Entmündigung, um durch seinen Vormund billiger den Prozeß zu führen. Als der Gerichtsschreiber Einwendungen machte, fuhr er ihn an, jeder habe das Recht Anträge zu stellen. Der hinzugerufene Richter erklärte dann, aus dem § 51 St.G.B. lasse sich § 104 B.G.B. folgern, also sei A. nicht antragsberechtigt. Darauf veranlaßte dieser die Ehefrau, den Antrag aufzunehmen. Bei der Beschränktheit seiner Angelegenheiten — er war völlig verarmt — ging der Antrag nicht durch. Nun verlangte A., unter Pflegschaft gestellt zu werden und brachte ein dahin lautendes ärztliches Attest mit der Diagnose „Geistesschwäche“ bei. Auch dieser Antrag hatte keinen Erfolg. A. schimpfte auf die „Verbrecherparagraphen 104 und 1910“, aus welch letzterem er herauslas, man müsse blind oder taub sein, um geholfen zu bekommen. Einige Zeit belästigte er die private Wohltätigkeit mit dem Wunsche nach Darlehen, um einen Anwalt nehmen zu können. 1914 verschaffte ihm die Fürsorgestelle eine Straßenreinigerstelle, die er seither pünktlich und unauffällig versehen hat. Mit der Ehefrau lebt er wieder gut. Dennoch kommt er noch heute von Zeit zu Zeit in die Sprechstunde, um über das „Verbrechen“ zu reden, dem er zum Opfer gefallen zu sein wähnt. Er bleibt dabei, die Richter hätten gewissenlos gehandelt, es seien Meineide geschworen, Bestechungen begangen. Bei solcher Unterhaltung flackert wieder alter Kampfzorn vorübergehend auf, er schimpft nach Herzenslust auf seine früheren Widersacher, die heute zum Teil gar nicht mehr leben, belegt sie mit ehrenrührigen Titeln. Er weiß manche Einzelheiten aus dem Verhalten der Richter und Anwälte vor 20 Jahren zu berichten, wodurch sie ihr böses Gewissen verraten hätten: Ein Anwalt sagte händereibend zum anderen: heute sind wir rasch fertig; ein Richter ließ sich das Geständnis entschlüpfen: die Sache ist verworren. „Natürlich, sie hatten ja absichtlich alles verwirrt!“ Mit listigem Betrug und durch Meineide habe man ihn hineingelegt. Die Straftaten seien jetzt verjährt, aber die Schadenersatzansprüche hätten noch Geltung. Alles ihm vorenthaltene Geld sei mit 4% zu verzinsen! In dieser Phantasie findet er Befriedigung, obgleich er fühlt, daß seine Aussichten auf den Endsieg schwach geworden sind. Es sei ein schlechtes Gesetz, das vom Kläger verlange, er solle dem Beklagten den Eid zuschieben, denn dabei kämen bekanntlich nur neue Meineide

heraus. Das Gericht selbst müßte die Kaufbriefe einziehen, damit sie von unbefangenen Schreibsachverständigen nachgeprüft würden. Die früheren hätten ihn nur betrogen, hätten z. B. nur die halbe Seite beschrieben, damit das Gutachten länger und teurer würde, statt alles auf eine Seite zu bringen, wie es recht gut möglich gewesen wäre. Dann packt er wieder alles zusammen und kehrt zu seiner bescheidenen Alltagsarbeit zurück, durch die er sich kümmerlich seinen Lebensunterhalt erwirbt. In den Jahren 1923 und 1924 drängte er gelegentlich heftiger auf Eingreifen der Fürsorgestelle mit Anträgen bei den Gerichten. 1925 regte ihn der Besuch Hindenburgs in Frankfurt zu einer neuen Eingabe an. 1926 bat er um Einsendung unserer Notizen an das Ministerium, bemerkte aber selbst, viel verspreche er sich nicht von der neuen Verfassung, weil sie keinen Bundesrat mehr habe. Von heftigerem Querulieren ist längst nicht mehr bei ihm die Rede, wennschon der alte Wahn fortbesteht.

Das Eigenartige und humoristisch Berührende am Falle A. ist, daß hier die Anträge auf Entmündigung und Pflegschaft von dem Querulanten selber ausgingen, der sich als Vormund einen billigen juristischen Beistand geben zu lassen plante. Mit Ablehnung dieser Anträge hörte praktisch sein aggressives Vorgehen gegen die Justiz auf. Fortan hat sich die Auswirkung seines Querulantenwahns immer mehr aus dem Reiche der Realität in das der Phantasie zurückgezogen. Äußerlich ist er geordnet und sozial geworden, er hat sich wieder in das Gesellschaftsdasein reibungslos eingefügt, allein in Gedanken opponiert er weiter. Diese Entwicklung dürfte sich bei Nachprüfung der späteren Lebensschicksale berüchtigter Querulanten häufiger ergeben. Man darf sogar die Vermutung aussprechen, daß in einzelnen Fällen scheinbarer „Heilung“ im Grunde die Verhältnisse ähnlich lagen. Dennoch handelt es sich dann immer um das Aufhören des früheren Dominierens der wahnhaften Ideen. Auf Tun und Lassen solcher Menschen haben sie doch den ausschließlich bestimmenden Einfluß verloren. Ein solch günstiger Ausgang trotz fixierten Wahns rechtlicher Benachteiligung dürfte indessen wohl nur möglich sein, wenn aus den äußeren Umweltsverhältnissen längere Zeit keine zu heftigen Reize einwirken, und vor allem wenn es wohlmeinender Hilfe gelingt, passende Beschäftigung zu vermitteln, wenn ferner friedliche Familienverhältnisse bestehen, und Gelegenheit zu ruhiger Aussprache geboten werden kann. Wieweit außerdem die spezielle Art der psychopathischen Veranlagung für die Tendenz zum Fortschreiten oder Stillstand und Rückgang des Querulantenwahns maßgebend ist, darüber wissen wir leider noch allzuwenig. Manischer Einschlag entscheidet nicht allein.

Die gefährlichere Form chronischen Querulierens beruht auf immer neuer Reizung durch nicht endenwollende äußere Erregungen bei besonders verletzlicher und nachtragender Charakterveranlagung. Tritt dabei systematisierende Wahnbildung in den Vordergrund, so liegt die Möglichkeit der Entwicklung einer in fortschreitende chronische Verrücktheit (Paranoia) überführenden Wahnkette nahe. Bleibt es mehr bei Ansätzen von Beeinträchtigungs- und Überschätzungsideen trotz wiederholt aufbrausenden Affekten, so mag man zweifeln, ob man schon von einem auf degenerativer Veranlagung — von Art der Schüleschen Hereditarier — erwachsenden Querulantenwahn reden darf, oder ob lediglich psychopathische Stimmungsschwankungen reaktiver Natur bei einem egozentrisch unbeherrschten und ungewöhnlich rechthaberischen Menschen vorliegen. Zu solchen klinisch schlecht erkennbaren Fällen scheint mir auch der von Wetzel veröffentlichte Fall v. Hausen gehört zu haben. Wegen der praktisch außerordentlich großen Wichtigkeit des Beispiels sei es hier kurz wiedergegeben, d. h. nicht mit Wetzels Worten, aber ihm nacherzählt in eigener Auffassung:

v. H. war von Jugend auf scheu, mißtrauisch, launenhaft, rechthaberisch, reizbar, streitsüchtig, hochmütig und maßlos eingebildet. Fremde Ratschläge befolgte er nicht. Litt er mit seiner Eigenwilligkeit Schiffbruch, flugs suchte er die Schuld im Übelwollen eines anderen. Obgleich reich

und von vornehmer Abkunft und nicht unintelligent, mit ausgesprochenem Geltungsbedürfnis, brachte er es doch nie zu einer richtigen Stellung. Seine Unbeherrschtheit war sein größter Feind. Seine reaktiven Verstimmungen rissen ihn hemmungslos fort bis zum Totschlagsversuch und bis zum Selbstmord.

Sein gesamtes Dasein war von fast unablässigen Prozessen ausgefüllt, verzehrte sich in leidenschaftlichem und aussichtslos zwecklosem Kampfe. Kaum war er mündig geworden, verklagte er den Vormund, er habe seine Erziehung vernachlässigt und sich unerlaubt bereichert. Klage folgte auf Klage. v. H. hat 152 Strafanzeigen erstattet, war an 304 Zivilprozessen beteiligt! Serien von Flugschriften erschienen. Eine Menge von Verurteilungen wegen Beleidigung, Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung und Ähnliches waren die Folge. Alle diese Rechtsstreitereien wurden durch Einlegung aller möglichen Rechtsmittel, Berufungen, Revisionen, Beschwerden, Ablehnungen, Einsprüche unendlich vermehrt, von Eingaben an den Landtag, Reichstag, Bundesrat und Ministerien durchsetzt und verzögert. Die Verleumdungen verloren jedes Maß. Bedrohungen, Körperverletzungen, Widerstände gegen die Staatsgewalt fehlten nicht. Die so immer neu sich durchkreuzenden Verfahren schufen allmählich ein Chaos, das durch die Aufrufung psychiatrischer Sachverständiger nicht entwirrt werden sollte. Denn die überaus zahlreichen, im Laufe von vielen Jahren erstatteten Gutachten boten ein lehrreiches Bild von der in unserer Einleitung geschilderten Wandlung medizinischer Auffassungen: Erst wurde ein fortschreitender und zur Verblödung führender Krankheitsprozeß angenommen, dann ein paranoischer Querulantenwahn, dann eine psychopathische Konstitution mit krankhaften Reaktionen wechselnder Intensität, doch ohne Umänderung der Persönlichkeit. Auch darüber schwankten die ärztlichen Ansichten, ob die vorhandene Minderwertigkeit stark genug sei, als Geistesstörung im Sinne des Gesetzes zu gelten. Diplomatische Verhandlungen zwischen verschiedenen Bundesstaaten wurden erforderlich, weil v. H. in dem einen als gemeingefährlich geisteskrank und anstaltsbedürftig angesehen ward, im anderen nicht. Er verzog demgemäß und bedurfte zu Gerichtsverhandlungen in seiner Heimat des freien Geleites. Der grellste Widerspruch trat in Erscheinung, als in seiner Ehescheidungssache das Reichsgericht die Ehe aufrecht erhielt durch einen Beschluß, der nur wenige Tage vorher erfolgte, ehe ein anderes erstinstanzliches Urteil, das aber hinterher vom Reichsgericht bestätigt wurde, ihm wegen jahrelanger Geisteskrankheit die Geschäftsfähigkeit absprach; gegenüber der Anfechtung seiner Eheschließung wegen Nichtigkeit aber seine Handlungsfähigkeit ausdrücklich bejaht wurde, obgleich es sich um denselben Zeitpunkt handelte, der nach anderem Urteil in die angenommene Geisteskrankheit hineinfiel. Schließlich wurde die Ehe aus § 1569 B.G.B. geschieden. Bei dieser eingerissenen Verwirrung konnte es nicht ausbleiben, daß v. H. Gelegenheit zu berechtigten Rügen fand und juristisch, wie namentlich Endemann betont, zum Teil im Recht war. Ferner erschwerten die psychiatrische Stellungnahme die häufigen Schwankungen des seelischen Zustandes infolge reaktiver Verstimmungen, der klaffende Widerspruch zwischen seinem Plus an Verständnis für normale Logik und seinem verblüffenden Minus an praktischer Vernunft. Nie begriff er z. B., daß seine störende Vielgeschäftigkeit, sein pedantisches Hineinbohren in jede Kleinigkeit, sein eigensinniges Herumreiten auf Lappalien mit Außerachtlassung der großen Gesichtspunkte ihn nicht fördern konnte, nur die anderen verärgerte und unter dem Wuste von Nichtigkeiten seine wenigen berechtigten Eingaben mitverschwinden ließ. Unbelehrbar, einsichtslos, ohne die geringste Einfühlungs- und Anpassungsfähigkeit, mißtrauisch und namenlos halsstarrig, hatte er stets den Blick wie mit Scheuklappen nur auf seine eigene Auffassung gerichtet und schuf völlig einseitige überwertige Ideen, die geradezu urteilsschwachen Eindruck erweckten. Indem er den Richtern falsche Motive unterschob, beweislos von Amtsverbrechen sprach, kritiklos an dieser unwahrscheinlichsten Deutung festhielt und alle anderen Möglichkeiten überhaupt nicht zu sehen vermochte, entwickelte er seine überwertigen Beeinträchtigungsideen bis zum Grade von Wahnvorstellungen.

Allerdings kam es bei v. H. nie zu richtiger Systematisierung. Seine Beeinträchtigungsvorstellungen hingen mit den leidenschaftlichsten Ausbrüchen seiner Affektreaktionen eng zusammen, wurden von deren Schwankungen mit berührt, mögen hin und wieder einer gewissen Korrektur fähig gewesen sein. „Nicht jener eine in konzentrischen Ringen an die Peripherie schwingende Kreis der Paranoia“ war es, sondern „eine ungezählte Menge von einzelnen, sich überschneidenden Kreisen“, deren jeweiliger Mittelpunkt immer da lag, wo v. H. wieder einmal mit einer Behörde oder Einzelperson in Konflikt gekommen war. Wetzel meint, daß diese von ihm herrührende Charakterisierung des Krankheitszustandes gegen den Begriff Querulantenwahn spräche, aber doch nur gegen denjenigen, wie ihn die ältere Psychiatrie schaute, nicht gegen denjenigen, wie er sich aus unseren Betrachtungen ergeben hat.

Natürlich ist das ein Streit um Worte. Wetzel hat zweifellos ein Recht, unter „Querulantenwahn“ sich etwas anderes zu denken, wie ich, die Grenzen enger oder weiter zu ziehen. Aber das für unsere Betrachtungen Wesentliche scheint mir zu sein, daß für die praktisch bedeutsamen Dimensionen, zu denen krankhaftes Querulieren in Form reaktiver Erregungen mit Emporschießen wahnhafter Gedankengänge führt, nicht nur maßgebend ist die pathologische Höhe und Dauer der Einzelreaktion, sondern die Schwere des psychopathologischen Habitualzustandes, welcher jenen episodischen Reaktionen zugrunde liegt. Verpufft die Einzelreaktion, dann kommt es darauf an, ob die Veranlagung Angriffspunkte zu einem heilpädagogischen Verfahren bietet, oder ob immer wieder unbelehrbar und unverbesserlich bei jeder gebotenen Gelegenheit der herrschenden Queruliersucht gefröhnt werden muß. Je weniger Einfühlungs- und Anpassungsfähigkeit ein reizbarer Psychopath besitzt, um so schlechter sind die Aussichten. Hier sind ganz andere Eigenschaften als nur hypomanische Charakterzüge ausschlaggebend.

Leppmann hat hervorgehoben, daß gar mancher hartnäckige Querulant durchaus nicht heiter, selbstgefällig und siegesgewiß wie ein Hypomanischer einherschreitet, vielmehr gedrückt und wehmütig klagt, er komme vom ewigen Grübeln über das erlittene Unrecht nicht frei und werde zwangsartig zur Fortführung des Kampfes getrieben, obgleich ihm seine eigene Vernunft abrate. Auch nach Kehrer drängt der durch solche andauernde Affektbetonung dominierend gewordene Gedankenkomplex zu grübelnder Verarbeitung, und aus habitueller Überwertigkeit vermag sich ein progressiver Wahn zu entwickeln. Fügen wir hinzu, daß auch, wenn kein eigentliches Wahnsystem in Erscheinung tritt, ein derartiger Habitualzustand in Affektausbrüchen zu wahnhaften Entgleisungen des Denkens neigt und infolge der krankhaft falschen Einbildung, nach allen Seiten Rechtskränkungen ausgesetzt zu sein, die Abwehrhandlungen, in verkehrte Bahnen lenkt. Da erscheint es gekünstelt, v. Hausens Zwang, überall sein ganzes Leben hindurch Eigenbeziehungen im Sinne boshafter Vergewaltigungen herzustellen, anders als mit der Annahme wahnhafter Vorgänge zu erklären. Straßman hat einmal den beachtenswerten Ausspruch getan, daß eben der Gedanke dauernder rechtlicher Benachteiligung dem Geisteskranken eigen sei und ihn vom geistesgesunden Krakehler zu unterscheiden erlaube, selbst wenn kein systematisierter Wahn sich feststellen lasse. Ebenso hat Pelman im Laufe seiner ausgedehnten psychiatrischen Sachverständigentätigkeit den Hauptnachdruck darauf gelegt, ob der Querulant unter dem Einflusse seiner Beeinträchtigungsideen fortgesetzt dazu getrieben wird, gegen die eigene Existenz sinnlos zu wüten. Hieraus lasse sich, obschon ein ausgesprochenes Wahnsystem fehle, auf eine tiefergehende Erkrankung der betreffenden Persönlichkeit schließen. Selten dürfte aber doch von den durch die Geburt verliehenen äußeren Glücksgütern ein so unsinniger Gebrauch gemacht worden sein, wie von dem bedauernswerten v. Hausen, der buchstäblich sein ganzes aussichtsreiches Leben damit vergeudete, mehr oder weniger zwecklose Prozesse auf Prozesse zu häufen, bis er zu einer tragischen Figur ward, die in der Geschichte der Querulanten unbedenklich dem historischen Hans Kohlhase an die Seite gestellt werden darf.

Verlangt man nicht vom genuinen Querulantenwahn, daß er unbedingt früher oder später zu einer fortschreitenden systematisierten Wahnbildung im Sinne einer Paranoia führen müsse, gibt man vielmehr die Möglichkeit zu, daß er lediglich in einer unter Umständen sehr großen Reihe aufeinanderfolgender

paranoider psychopathischer Entladungen zutage zu treten vermag ohne Fixierung und progrediente Tendenz der einzelnen affektiv entstandenen Wahnurteile, so erhält man meines Erachtens eine geeignete Basis, um an eine zureichende Würdigung solcher Trugschlüsse, wie sie v. Hausen stets von neuem bildete, heranzugehen. Die heftigen Erregungen auf dem Boden seiner mangelhaften Veranlagung sind es, welche den gekränkten Psychopathen blind und urteilsunfähig machen, so daß er monoton nur sein „Recht" vertritt und den Auffassungen anderer in keiner Weise gerecht werden kann, daß er sich allmählich immer unbegreiflicher in seinen Behauptungen und Ansprüchen vom Möglichen entfernt, und daß er in der Wahl seiner Mittel jedes vernünftige Maß verliert, daß er endlich auch außerstande ist, aus seinen Entgleisungen zurückzufinden.

Nimmt man hierzu bei v. H. die anmaßende Selbstüberschätzung, unerträgliche Streitsucht, die wachsende Unfähigkeit eines doch formal juristisch geschulten und logisch scharf denkenden Menschen, in seiner eigenen Sache Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden und sich die geringste, ihm vorteilhafte Selbstbeherrschung aufzuerlegen, ferner die erstaunliche Tatsache, daß v. Hausen nach jahrzehntelangem Ringen gerade in dem Momente durch Selbstmord endete, wo sichere Aussicht bestand, die drückende Entmündigung loszuwerden, und daß er diese Tat begangen haben soll aus reaktiver Verstimmung, weil das im Tenor günstige Gutachten ihm dem Inhalte nach mißfiel, dann wird es dem Leser, der v. Hausen nicht aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, nach dieser Lebensgeschichte recht schwer, in Wetzels Urteil einzustimmen, daß Geisteskrankheit nicht vorgelegen habe.

Weil nun jeder unbelehrbar hartnäckige Querulant vermöge seiner absolut unsozialen und gesellschaftsfeindlichen Einstellung, solange man ihn frei gewähren läßt, eine Gefahr für die Rechtspflege bedeutet, ihr eine Unsumme unproduktiver Arbeit aufbürdet, die öffentliche Meinung beunruhigt, Gesundheit und Ansehen der von ihm fortgesetzt mit Verleumdungen und Bedrohungen verfolgten Beamten schädigt, so wird es zu einer praktisch höchst dringenden Frage, wie sich der Staat solcher rabiaten Narren erwehren soll.

Behandlung und Begutachtung des Querulantenwahns.

Die Justiz hat nach den geltenden Bestimmungen einen schweren Stand gegenüber querulierenden Psychopathen. Solange die Verpflichtung anerkannt wird, daß jede Eingabe, mag sie noch so schrullig und unverständig sein, beantwortet werden soll, solange können sich Behörden nur schlecht vor solcher unproduktiver Inanspruchnahme schützen. Solange besteht aber auch der große Nachteil, daß der Querulantenwahn sozusagen gezüchtet wird. Jeder Bescheid, jede Belehrung, mögen sie selbst wohlwollend gemeint sein, bedeuten für den Querulanten, dem sie keine Befriedigung seines Begehrens bringen, lediglich eine neue Enttäuschung und Kränkung, reizen ihn zu rastloser Anfertigung neuer Schriftstücke, schaden seiner Gesundheit, geben seiner Streitsucht frische Nahrung. Hier wäre in erster Linie zu einer Reform anzusetzen. Es ist ein Unding, daß z. B. ein einziger querulierender Gefangener im Strafvollzuge durch seine endlosen Schreibereien soviel Arbeit bereiten kann, daß für ihn ein besonderer Dezernent am Platze wäre, ohne daß die Kombination der ihm so gewährten Schreibfreiheit mit martervollem Lese- und Antwortzwang für die Behörden irgendwie sinnvoll oder zweckdienlich wäre. Geholfen wird dem Querulanten gar nichts mit dieser Methode. Im Gegenteil, die sich immer feindseliger

zuspitzende Korrespondenz, mag sie schon seiner Eigenliebe schmeicheln und seiner hämischen Schadenfreude eine gewisse Genugtuung bieten, erbittert im Grunde wegen der aufreizenden Erfolglosigkeit und erzeugt eine widerwärtige Atmosphäre unerträglicher gegenseitiger Gereiztheit. Wo einmal Ansätze zu einer Wahnbildung vorhanden sind, da wird nur deren Fortschreiten begünstigt. Die häufigen Bescheide bringen keine Entspannung, sondern vertiefen den Affekt. Darum wäre zu erwägen, ob nicht grundsätzliche Bestimmungen für alle Behörden dahin erlassen werden könnten, daß bei auffälliger Häufung unbegründeter Beschwerden und zweckloser Anträge ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden darf, ob weitere Beantwortungen noch im gesundheitlichen Interesse des Schreibers liegen. Wie das im einzelnen zu machen wäre, und welche Sicherheitsmaßnahmen gegen einen Mißbrauch solcher Bestimmung geboten erscheinen, unterliegt nicht ärztlicher Erwägung und ist billig den Juristen zu überlassen. Frese hat ein besonderes Offizialverfahren vorgeschlagen. Allein irgend eine Änderung des herrschenden Zustandes ist gerade vom ärztlichen Standpunkte aus und nicht bloß im Interesse der geplagten Behörden dringend zu verlangen.

Eine weitere Überlegung, die sich bei Prüfung der umfangreichen Vorakten so manches Querulanten aufdrängt, ist die, daß es falsch ist, vorschnell dauernde Geisteskrankheit und Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen. Entsprechend den Ergebnissen unserer Betrachtungen ist immer und immer wieder hervorzuheben, daß es sich sogar bei ausgesprochenem Querulantenwahn vorwiegend um vorübergehende reaktive Affektstürme auf dem Boden bleibender psychopathischer Veranlagung handelt, nicht um eigentliche chronische Geisteskrankheit. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß jedes Gutachten scharf auf den vorliegenden Einzelfall zuzuschneiden ist und nicht ohne besondere Veranlassung in eine verschwommene Allgemeinbeurteilung von Vergangenheit und Zukunft ausmünden sollte. Ist überhaupt noch keine ausgesprochene Wahnbildung nachweisbar, dann kommt höchstens ein übermächtiger Affektsturm exkulpierend in Frage. Demselben Angeklagten kann vielleicht für eine momentane Richterbeleidigung der Schutz des § 51 St.G.B. zuzubilligen sein, dem er für länger fortgesetzte Beschimpfungen versagt werden müßte, erst recht versagt natürlich für ein kühl überlegtes Eigentumsvergehen, das in keinem erkennbaren Zusammenhange mit dem affekterregenden Rechtsstreite steht. Voraussichtlich wird die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit öfters die Möglichkeit bieten, psychopathischen Querulanten durch eine milde Bestrafung, eventuell unter Gewährung von Strafaufschub mit Bewährungsfrist, zunächst nur eine Warnung zu erteilen, sie ernstlich zur Besinnung zu rufen und auf die Konsequenzen ihres unbeherrschten Vorgehens aufmerksam zu machen. Sicherlich dürfte da der eine oder andere überrascht stehen bleiben und in Zukunft die Grenzen des Erlaubten respektieren. Zeigt es sich hingegen, daß der pathologische Trieb zu stark anwächst, die krankhafte Phantasie sich zu üppig entfaltet, um noch eine Korrektur durch die Sprache der rauhen Wirklichkeit zu gestatten, dann ist die Diagnose gesicherter und die Grundlage gewonnen, um bedenkenlos alle Folgerungen aus der Annahme von Unzurechnungsfähigkeit zu ziehen, sei es in der Richtung der Entmündigung, sei es auf dem Wege der Anstaltsinternierung oder einer Vereinigung beider Maßnahmen. Heute geschieht es zu oft, daß rasch die Möglichkeit von Aufhebung der freien Willensbestimmung attestiert wird, hinterher sich aber eine Scheu geltend macht, auch die Geschäftsfähigkeit anzuzweifeln oder auf Gemeingefährlichkeit zu erkennen. So

ergibt sich ein verhängnisvoller Zwiespalt, den sich ein wahrhaft streitsüchtiger Querulant triumphierend zunutze macht. Er pocht darauf, daß man ihm nichts anhaben kann, und wird, während sich widersprechende Gutachten häufen, immer ausfallender und rücksichtsloser gegen die vermeintlichen Widersacher, die ihm nahezu schutzlos ausgeliefert sind. Oder der erste Gutachter hat den Mut der Verantwortung, daß er gemäß seiner geäußerten Auffassung auch gemeingefährliche Geisteskrankheit und Geschäftsunfähigkeit bejaht, allein in der Ruhe der Anstalt klingt rasch die bloß reaktive Erregung ab, das Bild ändert sich völlig, die Diagnose wird verbessert, und die ergriffenen Maßregeln erweisen sich als undurchführbar. Für die Gerichte sind derartige Ausgänge mit den anschließenden Kritiken immer unerfreulich.

Man muß sich unbedingt von dem Gedanken freimachen, daß einmalige Anwendung von § 51 St.G.B. ohne weiteres dauernde Straffreiheit für den betreffenden Querulanten nach sich ziehe. Immer wieder ist bei neuer Begutachtung nachzuprüfen, ob der damalige Grad von Geistesstörung noch fortbesteht, ob was damals berechtigt und erforderlich war, heute noch angemessen ist, ob die damaligen Begleitumstände, die für die Beurteilung den Ausschlag gaben, ebenso für das neue Delikt von Bedeutung geblieben sind. Es sollte prinzipiell der Satz gelten, daß ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit bei Querulanten in der Regel ein vorübergehender ist, abhängig von den jeweiligen Umweltsverhältnissen, und durchaus nicht behaftet mit dem Charakter des Unabänderlichen. Manche Irrungen und Wirrungen, die auf diesem Gebiete gerichtsärztlicher Tätigkeit sich bemerkbar gemacht haben, rühren in letzter Linie daher, daß frühere Exkulpierungen zu großen Eindruck auf den späteren Gutachter ausüben, seine Überlegungen suggestiv in ganz bestimmte Richtungen drängen und seine auftauchenden Zweifel entkräften. Namentlich wenn vor Jahren eine anerkannte Autorität gesprochen hatte, scheut er sich instinktiv, eine abweichende Stellung einzunehmen.

Es ist das gute Recht der Verteidigung, jede einmal erfolgte Freisprechung aus § 51 zugunsten ihres Klienten anzuführen und mit lauter Emphase zu verlangen, daß ein ergangenes Rechtsurteil nicht unbeachtet bleibe. Allein es ist falsch, wenn der ärztliche Gutachter sich die gleichen Erwägungen zu eigen macht und nicht gründlich nachprüft, ob tatsächlich die Voraussetzungen, welche zu jener Freisprechung führten, noch heute in demselben Ausmaße vorhanden sind. So gut z. B. ein überstandener epileptischer Dämmerzustand oder pathologischer Rausch nie die Bedeutung besitzen, den betreffenden Kranken für alle Zukunft und für alle späteren Handlungen unverantwortlich erscheinen zu lassen, ebenso wenig ist es berechtigt, die einmalige ärztliche Beurteilung eines Querulanten als bindendes Sammelgutachten für alle kommenden Verfehlungen zu betrachten. Hier spukt oft in unserer forensisch-psychiatrischen Praxis noch allzusehr der abgeschiedene Geist vergangener klinischer Schulmeinungen herum und trübt den Blick für die Tatsachen, erschwert dem Richter die angemessene Behandlung von Querulanten ganz ungemein.

Wird einmal der neue Strafgesetzentwurf wirklich endlich geltendes Gesetz, dann dürften allerdings einige der hier gerügten Mißstände von selbst abbröckeln. Der Richter gewänne bei Annahme von Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit die wertvolle Möglichkeit, über eine Anstaltsunterbringung des Querulanten von sich aus zu verfügen. Es ist mir nach meinen Erfahrungen im Umgange mit Querulanten kaum zweifelhaft, daß manche von ihnen durch

diese Aussicht in der Wahl ihrer Abwehrmittel erheblich beeinflußt werden würden. Denn wie unsere Beispiele gezeigt haben, sind Intensität und Hartnäckigkeit des Querulierens nicht nur nach dem klinischen Bilde, sondern vor allem je nach der Beschaffenheit in der speziellen Charakterveranlagung außerordentlich verschieden. Zwar im ersten Sturme der Leidenschaft schweigen Kritik und die Stimme der Vorsicht, aber sehr bald stellen sich Phasen einer gewissen Selbstbesinnung ein, und gerade das Verhalten bei psychiatrischer Begutachtung, die Abmilderung früherer Behauptungen in der Unterhaltung mit dem Untersucher, das Streben, begangene Entgleisungen in harmloserem Lichte zu zeigen, ferner das häufige Zurückschrecken und Verstummen, wenn eine Entmündigung droht, lehren ganz unzweideutig, daß sogar der geistesgestörte Querulant trotz seiner Unzurechnungsfähigkeit sich einen kleinen Rest von Selbstbeherrschung zu bewahren vermag. An dieser Stelle pflegt ja auch der Hebel psychiatrischer Heilpädagogik im Falle einer Anstaltsbehandlung einzusetzen. Freilich wird der Erfolg ein um so günstigerer sein, je mehr es gelingt, durch gleichzeitige Sanierung der Umweltsverhältnisse die Gefahr neuer drohender Außenreize zu vermindern. Hier kann sich ein dankbares Arbeitsfeld für die soziale Gerichtshilfe im Zusammenwirken mit psychiatrischen Fürsorgestellen eröffnen. Die oben dargelegte, in ihren praktischen Konsequenzen so unendlich wichtige Auffassung, daß eine die freie Willensbestimmung ausschließende Geistesstörung von Querulanten häufig nur vorübergehender Natur ist, sei ebenfalls an einem kurzen Beispiele erläutert:

Fall 10.

Ludwig P., geboren 1872, Kaufmann. Großvater mütterlicherseits epileptisch, Vater geisteskranker Querulant, eine Schwester schwachsinnig. Er selbst soll stets schwächlich und nervös erregbar gewesen sein, wurde in früheren Jahren wegen Herzneurose und sexueller Neurasthenie behandelt. Während er zufriedenstellend lernte, war er reizbar, überheblich, von mangelhafter Kritik, leicht beeinflußbar, rechthaberisch und wichtigtuerisch. Unter dem Einflusse des geisteskranken Vaters und der ebenfalls an Querulantenwahn erkrankten Stiefmutter schrieb er in deren Prozeßangelegenheiten Eingaben an Gerichte und Minister, die von beleidigenden Verdächtigungen gegen die Richter strotzten: Rechtsbeugung, Urteilsfälschung, Schwindel, Betrug, Bestechung. Im eingeleiteten Strafverfahren wurde 1911 auf Grund seiner Beobachtung in einer psychiatrischen Universitätsklinik festgestellt, daß keine ausgesprochene Wahnbildung vorlag und die Intelligenz ausreichend erschien, daß aber P. als reizbarer Psychopath weitgehend während der Tat unter dem suggestiven Banne seiner querulantenwahnsinnigen Eltern gestanden und sich zum Sprachrohre ihrer Wahnideen gemacht hatte. Charakteristisch sei seine Neigung, sich bei den geringsten Anlässen in zornige Verstimmung hineinzusteigern unter Verlust der Selbstbeherrschung. Dauernde Unzurechnungsfähigkeit wurde ausdrücklich abgelehnt, dagegen der § 51 St.G.B. für die hier zur Last gelegten Verfehlungen zugebilligt. Die 1911 ausgesprochene Entmündigung wegen Geisteskrankheit mußte schon 1912 in die leichtere Form wegen Geistesschwäche umgewandelt und 1913 völlig aufgehoben werden. P. hielt sich darauf Jahre hindurch ruhig, heiratete, verzog und beschäftigte sich bald als Schuster, bald als Rechtskonsulent. Vom Militär ward er im Kriege sehr schnell wegen seiner mannigfachen nervösen Störungen freigegeben. Winter 1919/20 befand er sich freiwillig in einer Nervenheilstätte wegen Kopfschmerzen, Ohrensausen, Herzklopfen und Zwangsvorstellungen: Beim Anblicke eines Messers hatte er Angst, sich was anzutun, auf einer Brücke Angst, ins Wasser springen zu müssen. Er zeigte sich indessen verträglich, von guter Intelligenz und bot keine Erscheinungen von Geistesstörung. Da geriet er durch Mietstreitigkeiten seiner Ehefrau, die ein Häuschen hatte, erneut in Prozesse, die er mit alter Leidenschaftlichkeit aufnahm. Als 1925 ein ungünstiges Urteil erging und ihm das Armenrecht verweigert wurde, suchte er durch Beschwerden Wiederaufnahme zu erzwingen und behauptete, der voreingenommene Richter habe ihn und seine Ehefrau im Gerichtssaale „Lumpenpack" geschimpft. Obgleich alle Zeugenaussagen die Unwahrheit dieser Verdächtigung bewiesen, hielt er sie bei Vernehmungen ein Vierteljahr lang aufrecht, wollte die Beleidigung nicht nur gehört, sondern gleichzeitig an den Lippen des Richters abgelesen haben. Erst als Anklage erhoben wurde, lenkte er schnell ein, gab Irrtum zu und

berief sich auf seine frühere Exkulpierung. Als Geisteskranker leide er vielleicht an „Halluzinationen". Dieses Mal hatte er nicht unter fremdem Einfluß gestanden. Ein bloßer momentaner Affektausbruch kam ebenfalls nicht in Frage. Die Beschwerden waren sehr überlegt und mit raffinierter Bosheit abgefaßt, um die Handlungsweise des Richters in ein schlechtes Licht zu setzen. Das Gutachten lautete auf verminderte Zurechnungsfähigkeit mit Rücksicht auf die oben geschilderte psychopathische Veranlagung. Es wird von Interesse sein, wie sich dieser Fall weiter entwickelt. Nach der gesamten Vorgeschichte ist wohl die Basis gegeben, auf der noch ein ausgesprochener Querulantenwahn sich entwickeln könnte.

Gewiß lag hier die Sache insofern verhältnismäßig einfach, als bereits der Vorgutachter keinen fixierten Wahn angenommen und ausdrücklich eine dauernde Unzurechnungsfähigkeit abgelehnt hatte. Man ist jedoch auch in anderen Fällen, wo vor Jahren der Verdacht auf ein chronisches Leiden vertreten worden war, erneut selbständig zu prüfen verpflichtet, ob die damaligen Voraussetzungen zur Zeit noch zutreffen. Wer einfach den bequemen Schluß vorzieht, weil früher einmal chronische Wahnbildung mit Unzurechnungsfähigkeit angenommen worden ist, darum spricht die überwiegende Wahrscheinlichkeit auch heute für Fortbestehen von Unzurechnungsfähigkeit, der mag doch gelegentlich in unangenehmste Widersprüche und Schwierigkeiten hineinstolpern, ehe er es ahnt. Man lese z. B. Kittels lehrreiche Veröffentlichung über einen Querulanten, dessen Wahnexplosionen immer erst bei drohender Verurteilung losbrachen, daher für die Frage der Zurechnungsfähigkeit bei der Tat keine Bedeutung hatten, und der dennoch wiederholt als chronischer Verrückter aufgefaßt und zu Unrecht aus § 51 exkulpiert wurde, bis E. Schultze den Fall klärte. Ähnliche Beispiele von regelmäßigem Querulieren in Untersuchungshaft und Strafvollzug habe ich öfters gesehen. Hier führt die falsche Begutachtung als Paranoia zu den übelsten Konsequenzen.

Ebenso unzweckmäßig erweist sich jede durch den Sachverständigen verschuldete verfrühte Festlegung in einem Gerichtsurteil, als handle es sich bestimmt um eine unheilbar fortschreitende Verrücktheit, während der spätere Verlauf lehrt, daß nur episodische Wahnansätze bestanden. Das sind dann vor allem die berüchtigten Fälle, welche die öffentliche Meinung beunruhigen, wenn es in Presse und Parlament dringt, ein Mensch sei vor Jahren von Irrenärzten für einen unheilbaren Paranoiker erklärt worden, obgleich er hinterher in Beruf und öffentlichem Leben Brauchbares leistete. Niemals sollte man einseitig den Prüfstein der Einsichtslosigkeit anwenden bei der Beurteilung, ob ein Querulantenwahn Besserung erfahren hat. In der Tat kann die eigentliche Wahnbildung längst wieder verschwunden sein, und doch sträubt sich der rechthaberische Psychopath, offen einzugestehen, daß er sich bei allen seinen Anschuldigungen geirrt habe, oder gar, daß er je geistesgestört gewesen sein soll. Im praktischen Sinne kann hier sehr wohl Heilung bestehen, obgleich dem lehrbuchmäßigen Schema nicht genügt wird.

Eine weitere Forderung, die bei Besprechung der Begutachtungsaufgaben nicht vergessen werden darf, ist die des ärztlichen Nihil nocere. Wohlwollend soll die Begutachtung sein, natürlich nicht in dem Sinne, daß vorhandene Symptome verschwiegen oder der Schluß auf Geistesstörung durch allerlei Wendungen verschleiert wird. Das ist des Gutachters nicht würdig. Dennoch kann Unangenehmes schonend gesagt werden, mit Vermeidung unnötiger Kränkungen. Man hat immer damit zu rechnen, daß der Betreffende das Gutachten liest, und daß seine psychopathische Reizbarkeit durch geringschätzige Äußerungen sehr nachhaltig verwundet wird. Zum mindesten suche man die unvermeidlichen Pillen der Kritik durch Anerkennung vorhandener besserer Seiten

zu verzuckern und so zum Ausdruck zu bringen, daß man eine unvoreingenommene Würdigung der Persönlichkeit angestrebt hat. Ein erfahrener Sachverständiger wie E. Schultze hat gewünscht, es sollten die leicht mißverständlichen Bezeichnungen „Querulant" und „Querulantenwahn" überhaupt aus dem Wortschatze der Psychiatrie verschwinden. Mir scheint dieses Verlangen, das schon von Hoche abgelehnt ist, namentlich darum ein unmögliches zu sein, weil sich die Begriffe zugleich bei Ärzten und Juristen fest eingebürgert haben, indem sie ja treffend ein praktisch recht wichtiges Symptom hervorheben. Daß sie andererseits zu mannigfachen Meinungsverschiedenheiten Veranlassung gegeben haben und sich keineswegs mit irgendeiner gesetzmäßig verlaufenden klinischen Erkrankungsform decken, das wurde bereits oben zur Genüge ausgeführt. Indessen die Beibehaltung jener Bezeichnung im gerichtsärztlichen Sprachgebrauche hindert nicht, daß wir dem Rate E. Schultzes dahin folgen, sie tunlichst in dem Gutachten selbst zu vermeiden. Es ist gar keine Frage, daß für Laienohren die Benennung als „Querulant" etwas Wegwerfendes und Aufreizendes hat. Insofern dürfte sie für einen empfindsamen und anmaßenden Psychopathen unter Umständen eine die seelische Gesundheit schädigende Kränkung bedeuten, und andererseits bedarf der geübte Gutachter in der Regel jener Ausdrücke nicht, um seine wissenschaftliche Auffassung des Falles klar und verständlich darzulegen. Wer sich wohlwollend in die Persönlichkeit seines Klienten einfühlt, wird das, was er sagen muß, schon so zu fassen wissen, daß es nicht als boshafte Kränkung erscheint, daß vielmehr aus dem gesamten Gutachten die Absicht herausleuchtet, dem Begutachteten nach Möglichkeit gerecht zu werden. Für diese Absicht ist sogar der querulierende Psychopath oft noch empfänglich, wie es denn nicht selten geschieht, daß er sogar nach zwangsweiser Verbringung in eine Anstalt mit der Zeit in ein gewisses freundschaftliches Verhältnis zu seinen Ärzten tritt und ihnen hinterher eine dankbare Erinnerung trotz aller Meinungsverschiedenheiten bewahrt. Kittels Querulant erkannte nach Jahren lobend an, welche Mühe sich der Oberarzt mit ihm in der Anstalt gegeben habe.

Die Beobachtung, daß Anstaltsinternierung durch die erzwungene Beruhigung bessernd, ja heilend wirken kann, ist in unseren Fällen 7 und 8 überzeugend hervorgetreten; daß sie aber auch gelegentlich durch erbitternde Reizung Schaden stiftet, wurde im Falle 4 gezeigt. Es sei daher an dieser Stelle nochmals eindringlich betont, daß sie stets ein zweischneidiges Schwert bleibt. Man vermag wohl nie bestimmt vorauszusagen, wie der Querulantenwahnsinnige auf die ausgeübte Beschränkung reagieren wird, ob er nicht in die heftigsten Erregungen hineingetrieben wird, bis es ihm nach aufreibendem Kampfe gelingt, die verlorene Freiheit zurückzuerobern, oder er sich in fortschreitender Wahnbildung immer tiefer und tiefer verstrickt. Aus dieser Überlegung ist die Verpflichtung für den Arzt abzuleiten, die Notwendigkeit eines so ernsten Eingriffes erst gründlichst zu erwägen und ja nicht leichtherzig anzuraten, solange noch andere Mittel zur Verfügung stehen. Muß Anstaltsaufnahme erfolgen, dann gehört es in ganz besonderem Maße zu den Aufgaben der Anstaltsärzte, hier von dem üblichen Behandlungsschema abzuweichen und mit größter Sorgfalt und Geduld Psychotherapie zu treiben in der Richtung, daß alles Aufreizende vermieden, die alte Wunde nicht mehr aufgerissen, für ablenkende Beschäftigung Sorge getragen, in ausgiebigen und teilnahmsvollen Aussprachen Gelegenheit zum Abreagieren des krankhaften Affektes geboten wird. Schließlich sei man in der Frage der Entlassung nicht übervorsichtig. Frühzeitige

Beurlaubung, sobald eine gewisse Beruhigung eingesetzt hat, trägt in der Regel bessere Früchte als zauderndes Hinhalten, das den Verdacht erweckt, die Anstaltsleitung stehe mit den alten Widersachern im Bunde. Namentlich Siemerling hat diesen wichtigen Punkt von jeher betont.

Freilich ist der Querulant im allgemeinen kein angenehmer Patient. Durch Aufbäumen gegen die Hausordnung, Hetzen und Nörgeln, Hinausschmuggeln von Beschwerden macht er sich unbeliebt und zwingt bald zur Ergreifung beschränkender Maßregeln, die er nun einsichtslos als boshafte Quälereien empfindet. Hier immer den richtigen Behandlungsweg zu finden, mit vorsichtigen Kompromissen zu lavieren, sich nie zu zornigen Schritten drängen zu lassen, ist eine große Kunst und doch die Vorbedingung, soll die eingeschlagene Behandlung dem schwierigen Patienten gesundheitlichen Vorteil bringen. Gelegentlich erweist sich Versetzung in eine andere Anstalt wünschenswert, weil sich der Querulant in seinen eigensinnigen Widerstand zu stark verrannt hat. Auch dafür war unser Fall 4 ein lehrreiches Beispiel. Ferner ist der Wert einer Milieuänderung bei einer geplanten Entlassung oder Beurlaubung nicht zu übersehen. In unseren Fällen 7 und 8 dürfte gerade durch die gänzliche Entfernung aus der Konfliktszone ein Zurücktreten der im ersten Affekte überbewerteten Vorstellungskomplexe hinter den Belangen der Berufsarbeit ermöglicht worden sein. Es ist begreiflicherweise dringend erwünscht, daß jede schmerzhafte Erinnerung an die alten Kränkungen gerade in der ersten Zeit nach Rückkehr in die Freiheit vermieden wird. Daher der heilsame Einfluß eines Ortswechsels, den Siemerling stets hervorgehoben hat. Manchmal erkennt das der Patient selbst und scheut sich, in die alten Verhältnisse zurückzukehren, wie in unserem Falle 4. Nur indem er einen Strich durch die Vergangenheit macht, sich mit neuen Gesichtern umgibt, findet er die Kraft, sich einer geregelten Tätigkeit wieder hinzugeben.

In diesem Zusammenhange sei auf die praktisch wichtige Beobachtung hingewiesen, daß schon im ersten Stadium des Querulantenwahns und hier besonders die Möglichkeit, eine solche neue Atmosphäre zu schaffen, ganz überraschend günstig wirkt. Wiederholt haben wir an unserer Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkranke Gelegenheit gefunden, durch eine derartige, scheinbar banale Maßnahme die drohende Anstaltsbedürftigkeit weit hinauszuschieben oder sogar völlig überflüssig zu machen. Freilich handelte es sich nicht um die klassischen forensischen Fälle, in denen, wie wir ja sahen, die unvermeidlichen Bescheide auf die erhobenen Beschwerden, die Strafverfahren als Antwort auf krankhafte Beschuldigungen und Beleidigungen unentrinnbare Reize bedeuten, welche heute fast rettungslos zu einer Katastrophe treiben. In unseren günstigsten Fällen war es noch nicht zu gerichtlichem Austrag der Streitigkeiten mit einzelnen Verwaltungsbehörden gekommen, obgleich die überwertigen Ideen im Verlaufe fortgesetzter und heftiger Reibungen bereits den Charakter von Wahnvorstellungen angenommen hatten. Die nachstehende kurze Anführung eines einschlägigen Beispiels wird am besten zeigen, welche Bilder von Queruliersucht wir im Auge haben:

Fall 11.

Anna H., 60jährige Wartfrau, wegen Rheumatismus und Herzleidens invalide, glaubte sich vom Bezirksarmenvorsteher ungenügend unterstützt und absichtlich zurückgesetzt. Unter der Not der Inflationszeit verstieg sie sich mit ihren unablässigen Eingaben und Beschwerden bis zu gehässigen Verleumdungen und schwersten Ehrenkränkungen. Von der Behörde schroff zurückgewiesen und mit Anzeige wegen Beamtenbeleidigung bedroht, unterlag sie immer mehr den um

sich greifenden Beeinträchtigungsideen und Erinnerungstäuschungen. Sie hörte abfällige Bemerkungen von Passanten, wähnte sich von den Hausleuten auf Veranlassung des Wohlfahrtsamtes schikaniert und überwacht. Schon sprach sie von einem großen Komplott, gegen das sie um jeden Preis ihr Recht suchen müsse. In diesem Stadium ausgesprochener Wahnbildung von systematisierendem Charakter wurde sie uns vom Wohlfahrtsamte zur Begutachtung zugeschickt, ob nicht Anstaltsbedürftigkeit vorliege. Bei der Untersuchung fiel auf, daß sich die gesamte Wahnbildung allein um ihre dauernden Reibereien mit dem einen Armenvorsteher konzentrierte, von ihnen den Ausgang nahm, daß alle Belästigungen, die sie zu erfahren wähnte, von ihr selber stets auf diese eine Quelle zurückgeführt wurden. Es lag daher der Gedanke nahe, solchen wahnerzeugenden Reibungen ein Ende zu machen und darauf zu versuchen, beruhigend auf die exaltierte und rücksichtslos schimpfende Frau einzuwirken. Auf Grund des Befundes verneinten wir die Notwendigkeit zwangsweiser Verbringung in eine geschlossene Anstalt, schlugen aber der Behörde vor, es sollten der H. in Zukunft die ihr zustehenden Unterstützungen allein durch uns ausgezahlt werden, damit sie überhaupt nicht mehr mit ihren vermeintlichen Widersachern in Berührung gebracht werde. Gleichzeitig schenkten wir den Beschwerden der H. teilnahmsvolles Gehör, versprachen ihr unseren Schutz, sanierten durch Hausbesuche die recht traurigen Wohnungsverhältnisse, gewannen durch kleine Geschenke ihre Freundschaft. Das Wohlfahrtsamt ging verständnisvoll auf unseren Vorschlag ein, und der Erfolg der an sich recht einfachen Maßnahme war verblüffend: Der Affekt ebbte ab, mit der wachsenden Zufriedenheit über die neue Lage gingen die anfänglich noch häufigen wahnhaften Beobachtungen über Belästigungen durch Hausleute und Passanten immer mehr zurück. In längeren Aussprachen schwand die mißtrauische Reizbarkeit. Bereits nach wenigen Monaten wurden Beeinträchtigungsideen überhaupt nicht mehr geäußert. In neue Konflikte ist die H. nicht wieder geraten. Dieser befriedigende Zustand hat bis zu ihrem nach Jahr und Tag infolge ihrer körperlichen Erkrankung eingetretenen Tode vorgehalten.

Gerade derartige Beobachtungen, die mit dem bekannten Abklingen querulatorischer Wahnideen von Häftlingen bei Rückkehr in die Freiheit zu vergleichen sind, erscheinen in praktischer Hinsicht ganz außerordentlich bedeutungsvoll. Denn sie lehren schlagend, welch hohen Anteil, neben der psychopathischen Veranlagung, an dem Hervorbringen von Querulantenwahn schädigende Umweltsreize haben. Das ist bei Stellung der Voraussage ebenso zu beachten wie bei der Wahl der Behandlungsmethode. Natürlich soll nicht behauptet werden, Frau H. sei in wissenschaftlichem Sinne von ihrem Wahne geheilt worden. Eingehendes Nachfragen, ob sie noch an ihren alten Beeinträchtigungsideen festhielt, verbot sich aus therapeutischen Rücksichten. Gelegentlich zeigte es sich in späteren Unterhaltungen, daß sie noch ihren alten Widersacher haßte, ihm alle Schlechtigkeiten zutraute, und daß sie überzeugt war, schweres Unrecht durch ihn erduldet zu haben. Allein sie zog keine praktischen Folgerungen aus diesen nicht mehr stärker affektbetonten Vorstellungen, die gegenüber neuen Interessen allmählich zurücktraten. Sie schalt nicht mehr auf ihre Mitmenschen, erschien zufrieden und mit der Welt ausgesöhnt, und vor allem sie berichtete über keine neuen wahnhaften Beobachtungen. Kurz, sie hatte ihre gesellschaftsfeindliche Kampfstellung aufgegeben, war wieder sozial und einfügungsfähig geworden.

Ganz besonders schwierig ist die Frage der Entmündigung bei Querulantenwahnsinn. Hier gehen die Anschauungen am meisten auseinander. Zunächst ist die Fassung des § 6, 1 B.G.B. oft genug für erfolgreiche Durchführung des Verfahrens wenig geeignet, falls unter den Angelegenheiten, wie das in der Regel geschieht, die Gesamtheit der Angelegenheiten verstanden wird. Gar mancher Querulant, der die Gerichte erbittert bekämpft und durch seine maßlosen Beschimpfungen und Verdächtigungen gemeingefährlich wird, bleibt trotzdem imstande, seine beruflichen Geschäfte tadellos zu verwalten. Da entrollt sich dann leicht das sattsam bekannte ärgerliche Schauspiel, daß im Entmündigungsverfahren Gutachten gegen Gutachten stehen, weil die ärztlichen Sachverständigen nicht sowohl über die medizinische Seite des

Falles, vielmehr über die Auslegung des juristischen Begriffes „Angelegenheiten" nicht einig werden. Es erweckt zu leicht den Eindruck unbefriedigender Spitzfindigkeiten, wenn man sagt, der Querulierende werfe zwecklos Geld für seine Prozesse hinaus, schädige sein Ansehen, verstoße gegen seine bürgerlichen Pflichten, bringe sich einsichtslos in bedrohliche Konflikte, beeinträchtige somit seine wahren Interessen und erweise durch sein ganzes verkehrtes Gebaren Unfähigkeit zur Besorgung seiner wertvollsten Angelegenheiten. Denn die Gegenpartei kann vielleicht darauf pochen, daß sie nicht mehr ausgibt, als sie nach dem Stande ihrer Einnahmen verantworten darf, und wird stets betonen, daß für sie die Anerkennung ihres Rechtes und ihrer Entschädigungsansprüche höher wiegt als alle aus den Streitigkeiten entspringenden Nachteile. Sie hat mit dieser Auffassung in der Regel die öffentliche Meinung hinter sich, die ihren Reden und Aufklärungsschriften ein williges Ohr leiht und nicht begreift, wie man einen so klugen und zielbewußten Mann für geistesschwach oder geisteskrank erklären will.

Am einfachsten liegt die Sache immer dann, wenn sich die Beeinträchtigungsideen eines Querulanten nicht lediglich gegen das ihm ungünstige Urteil und die damit befaßten Personen richten, sondern weiter um sich greifen gegen alle, die mit ihm in Berührung kommen, sogar gegen die eigenen Angehörigen, wie z. B. in unserem Fall 4, oder wo eine Vernachlässigung beruflicher Aufgaben wahrscheinlich wird, wie zunächst in unserem Fall 6. Hier überall wird die Gesamtheit der Angelegenheiten berührt. Allein wenn der Querulierende seine ungebändigte Angriffslust im wesentlichen auf rechtliche Streitigkeiten und Zank mit den staatlichen Behörden beschränkt, wenn er darüber hinaus keine Verkehrtheiten begeht, so ist der Richter versucht anzunehmen, es handle sich nur um einen bestimmten, abgegrenzten Teil der Angelegenheiten, welcher Not leide, und es sei statt Entmündigung die Pflegschaft geboten. Bedauerlicherweise ist nach dem Wortlaute des § 1910 B.G.B. die Pflegschaft im Kampfe gegen den genuinen Querulanten für die Behörde ein Schwert ohne Griff, denn seine Einwillgung ist nicht von ihm zu erlangen, und es läßt sich wohl höchst selten behaupten, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich wäre. Bei Warneyer 1910, Nr. 309 ist ein Urteil des Reichsgerichtes abgedruckt, in welchem ausgeführt wird, Gesamtheit der Angelegenheiten bedeute nicht alles ohne Ausnahme. Es genüge, daß das ganze Vorstellungsleben von krankhaften Ideen beherrscht werde, so daß diese bei allen Äußerungen und Handlungen mitbestimmend seien; auch durch solche umfassende Einwirkung der Wahnvorstellungen werde die Fähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten im Sinne des § 6, 1 B.G.B. aufgehoben. Zweifellos verhilft dieses Urteil zu einer wertvollen Erweiterung des Rahmens und beseitigt Bedenken, die sich aus einzelnen beruflichen Leistungen des zu Entmündigenden herleiten. Indessen v. Endemann, dem obiges Zitat entlehnt wurde, stellt sogleich dahinter ein zweites Urteil desselben Senates des Reichsgerichtes (Warneyer 1910, Nr. 310), das Entmündigungsreife einer Querulantin verneinte, obgleich festgestellt war, daß ihre krankhaften Vorstellungen überall auf das Handeln Einfluß übten und die gesamten Lebensverhältnisse in Mitleidenschaft zogen. Aber ihre Streitsucht beschränke sich auf bestimmte Gebiete und beruhe hier auf richtigen Voraussetzungen! Das Beispiel lehrt, wie ängstlich die Rechtsprechung doch bemüht bleibt, von dem Begriffe „Gesamtheit der Angelegenheiten" hinsichtlich der Voraussetzung einer Entmündigung sich nicht allzuweit zu entfernen. Man wird also nur in besonders gelagerten Fällen ein Abgehen von dieser Richtlinie er-

warten dürfen. Fast immer ist der Gedanke maßgebend, dem Geisteskranken oder Geistesschwachen durch die Entmündigung einen „Schutz“ zu gewähren, also dem Querulanten Schutz gegen ihn schwer schädigende Konflikte mit der öffentlichen Ordnung.

Daß indessen dieser Schutzgedanke gerade dem Querulanten gegenüber versagt, darauf hat v. Endemann ausdrücklich aufmerksam gemacht. Das zuletzt zitierte Urteil des Reichsgerichts hat offenbar Wert auf den Umstand gelegt, daß eine Prozeßsucht selbst beim Geistesgestörten nicht immer durchweg unsinnig zu sein braucht, vielmehr stellenweise von verständlichen Überlegungen ausgehen mag. Auch v. Endemann hebt in dem von ihm studierten Falle v. Hausen hervor, daß in dem fürchterlichen Rattenkönig von unzähligen Rechtsstreitereien auch berechtigte Ansprüche und Beschwerden unterliefen, und tadelt, daß jenem vom Vormunde einmal tatsächlich Unrecht geschah, und daß das Vormundschaftsgericht die betreffende Beschwerde abwies. Ist es also schon gelegentlich objektiv fraglich, ob wirklich immer der Vormund die Interessen seines querulierenden Mündels besser schützt, als dieses ohne die Fessel der Vormundschaft fertig brächte, so hat vollends subjektiv der Querulant die schmerzliche Überzeugung, daß ihn die Entmündigung lediglich mundtot machen, nicht schützen will, und erblickt leicht im Vormund seinen ärgsten Feind, mit dem er in bitterste Fehde gerät. Es ist sicher keine bequeme Aufgabe, Vormund eines Querulanten zu sein. Der Sammelvormundschaften ausübende Beamte unserer Fürsorgestelle weiß davon ein Lied zu singen, und wir haben leider oftmals einsehen müssen, daß die bestgemeintesten Hilfsmaßnahmen durch die Widerspenstigkeit solchen Querulantenmündels zu nichte wurden. Dennoch ist dies keine Entschuldigung für die nicht ganz seltenen Fälle, wo der verärgerte Vormund den Querulanten seinerseits scharf anfaßt und kränkt oder ihn zappeln läßt und sich nicht mehr die Mühe nimmt, seinen ständigen Klagen und Beschwerden mit der erforderlichen Sorgfalt nachzugehen. Es ist ein Unding, wenn das Gericht einen beliebigen Privatmann zu so verantwortungsvollem und schwierigem Amte bestellt, statt jemanden, der nach Vorbildung und Beruf Verständnis für die Eigenart der Psychopathen besitzt. Am besten wären grundsätzlich die Sammelvormundschaften psychiatrischer Fürsorgestellen.

Ein weiterer beherzigenswerter Tadel v. Endemanns bezieht sich auf die zu lange ausgedehnte Entmündigung des v. Hausen, nachdem die heftigen Affekte seiner Streitsucht längst abgeklungen waren. Hier wird allerdings Querulanten gegenüber nur allzu oft schwer gesündigt. Man lese nochmals unseren Fall 7 und frage sich, warum ist jene Entmündigung wegen Geisteskrankheit nicht vor Jahren wieder aufgehoben worden? Kann der Vormund überhaupt fortlaufend an das Vormundschaftsgericht über sein Mündel berichtet haben? Wußte er das Geringste von seiner zweimaligen Eheschließung? Darf bei solcher Vernachlässigung die Fiktion aufrecht erhalten werden, die Entmündigung des Querulanten sei zu dessen „Schutz“ erfolgt? Muß nicht das überreizte Rechtsgefühl des mißtrauischen Psychopathen eine derart gehandhabte Vormundschaft direkt als juristischen Maulkorb empfinden? Wir hatten gesagt, daß im Falle 7 die Zurückhaltung des Vormundes medizinisch von Vorteil gewesen sei, mochte sie nun aus Taktgefühl oder wahrscheinlicher aus Gleichgültigkeit hergerührt haben. Ein ungeschickter, vielgeschäftiger Vormund hätte vermutlich aufreizend gewirkt. Allein den juristischen Voraussetzungen der Entmündigung entspricht trotzdem so lahmes Verhalten nicht, und es wäre

sicher heilsam, den Vormundschaftsgerichten einzuschärfen, sie möchten die Vormünder von Querulanten besonders sorgfältig überwachen und sie darauf hinweisen, daß sie, im Falle die Voraussetzungen der Entmündigung fortfallen, die Wiederaufhebung anregen sollen. In der Regel betreibt das freilich der Querulant von sich aus und zwar vorzeitig. Aber gerade, wenn er damit abgewiesen ward, darf das nicht bedeuten, daß er nun dauernd entmündigt bleiben soll. Immer wieder ist die Sachlage nachzuprüfen, und namentlich eine Umwandlung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit in diejenige wegen Geistesschwäche darf oft bald erfolgen. Sie leitet dann zweckmäßig mit der Zeit in volle Aufhebung über. Wird in dieser Weise vorgegangen, daß von Anfang an die Entmündigung nur als eine vorübergehende Notmaßregel für die Dauer der starken Affektreaktion angesehen wird, dann wird sie mehr Nutzen als Schaden stiften, aber auch nur dann!

In sehr vielen Fällen, das sei ausdrücklich betont, ist die Durchführung der Entmündigung überhaupt nicht nötig. Die bloße Einleitung des Verfahrens, ja die Androhung kann genügen, weichere Naturen zum Nachgeben zu bringen, wie in unseren Fällen 5 und 8. Unter Umständen kann die Sachlage gebieten, die Einleitung des Verfahrens mit Einsetzung einer vorläufigen Vormundschaft zu verbinden, um doch schließlich auf die Durchführung zu verzichten, weil sich Beruhigung geltend machte. Noch zweckmäßiger wäre es, könnte man wie bei Trinkern nach Ernennung des vorläufigen Vormundes das Verfahren probeweise aussetzen. Das wäre tatsächlich ein Schutz für den Querulanten während der Dauer seiner Erregung, ein heilpädagogischer Faktor und doch keine Fessel mit langdauernder Hemmung im Berufsleben wie bei Fall 6. Vor allem würde die gelegentlich zu beobachtende Verschlechterung infolge des erbitterten Aufbäumens wider die Vormundschaft vermieden.

Hinsichtlich der Frage, ob bei Durchführung der Entmündigung zunächst die schwerere Form wegen Geisteskrankheit vorzuziehen sei, ist zu antworten, daß da die Entscheidung von Fall zu Fall zu treffen ist. Prinzipielle Richtlinien sind meines Erachtens falsch. Bei so unheimlicher Steigerung der Affektausbrüche wie in Fall 4 wird sich anfangs die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nicht umgehen lassen. Ob diese schwerere Form auch im Falle 6 und 7 absolut notwendig war, erscheint schon fraglicher. Im allgemeinen dürfte sich die Beurteilung nach der Gefährlichkeit der begangenen Entgleisungen und dem Grade brutaler Energie, die der Kranke entwickelt, richten. Auch der Umfang der Wahnbildung, die Dauer der Krankheit und die Heilaussichten sind mit zu berücksichtigen. Dagegen vermag ich mich nicht denen anzuschließen, die raten, jeden Querulantenwahnsinnigen grundsätzlich für vollgeschäftsunfähig zu erklären, weil er die ihm gelassenen Rechte doch nur mißbrauche und den Vormund schikaniere. Das ist weder ein ärztlicher Gesichtspunkt, noch entspricht er der juristischen Forderung, daß die Entmündigung einen Schutz im eigenen Interesse des Querulanten bringen soll, sondern nähert sich zu sehr dem Wunsche, den Lästigen mundtot zu machen, und steht auf dem gleichen Brett, wie die gerügte Praxis mancher Vormünder und Vormundschaftsgerichte, die Wünsche der entmündigten Querulanten zu ignorieren. Man vermag sehr wohl sich der wahren Interessen solchen Mündels anzunehmen, ohne ihm darum jedes schrullige Schreiben zu beantworten.

Endemann gelangte in seinen Ausführungen über die Entmündigung von Querulanten zu der wichtigen Forderung, daß die Hoheit der staatlichen Rechtspflege gegen ihre maßlosen Angriffe und unaufhörlich quälenden unzähligen

Beschwerden geschützt werden müsse. Es handle sich um eine Entmündigung des sozial Unerträglichen zum Schutze der allgemeinen Ordnung. Wer sich als abnorme Persönlichkeit der unerläßlichen allgemein gültigen Norma agendi aus krankhaften Gründen nicht anzupassen vermöge, der müsse aus dem Kreise der selbstverantwortlich Handelnden ausgeschieden werden! Das ist allerdings ein sehr beachtenswerter und in solcher Schärfe meines Wissens früher noch nicht von juristischer Seite vorgebrachter Gesichtspunkt, der, wenn er allgemein durchdringt, die Stellung der Entmündigten wesentlich ändert. Der Psychiater wird ihm für manche Fälle zustimmen dürfen. Es verträgt sich das durchaus mit den oben gemachten Ausführungen: Der Staat tritt zum Schutze seiner angegriffenen Rechtspflege dem Querulanten entgegen. Ist dieser zurechnungsfähig, wird er für seine Angriffe bestraft. Ist er es nicht, wird er mit Entmündigung bedroht, das Verfahren eingeleitet und, falls erforderlich, durchgeführt, bis sich der Affekt des Querulanten gelegt, und man weiter keine Angriffe von ihm zu erwarten hat. Es ist ferner ein Gesichtspunkt, den der Querulant selber begreift, daß der Staat sich und seine Rechtspflege schützt, während es jenem oft wie Hohn klingt, wenn man ihn zu seinem eigenen Schutze zu entmündigen behauptet.

Frese meinte, es sei nicht abzusehen, was und wem die Entmündigung eines Querulanten nur wegen Geistesschwäche nützen sollte. Die in seinem gesundheitlichen Interesse liegende vollkommene Ausschaltung aus dem Rechtsleben werde nicht erreicht, und die ihn aufregenden Reibereien dauerten fort. Dem steht jedoch die Überlegung entgegen, daß ein noch berufsfähiger Querulant wie in unseren Fällen 4 und 6 durch die Entmündigung wegen Geisteskrankheit eine allzu große wirtschaftliche Hemmung erfährt. Frese vertritt eben durchaus die Auffassung, daß Stellung unter Vormundschaft allein im Interesse des zu Entmündigenden zu geschehen habe zur Abwendung einer Gefährdung seiner Person oder seines Vermögens. Daher sei es in erster Linie Aufgabe der nächsten Angehörigen, einen dahin lautenden Antrag zu stellen. Die Staatsanwaltschaft habe mehr aushilfsweise zu verfahren, wo die Angehörigen aus irgendwelchen Gründen versagten. Das Fürsorgebedürfnis sei zu verneinen, falls die Angelegenheiten sehr einfacher Art oder der Beistand zuverlässiger Angehöriger gesichert erscheine. Hingegen hätte die Staatsanwaltschaft nie im Interesse Dritter (Privatpersonen oder Behörden) den Antrag auf Entmündigung zu erheben. Wahrung des öffentlichen Interesses und polizeiliche Rücksichten kämen da gar nicht in Frage. Frese warnt ausdrücklich vor zu breiter Ausdehnung des Begriffes Gemeingefährlichkeit Querulanten gegenüber und bestreitet entschieden, daß Gemeingefährlichkeit eine hinreichende Voraussetzung der Entmündigung bilde. Allerdings geht er dabei teilweise von der veralteten und unhaltbaren Annahme aus, als ob jeder Querulantenwahn unheilbar und die Behandlung in einer geschlossenen Anstalt nutzlos, ja schädlich sein müsse. Unsere mitgeteilten Beispiele, zumal 7, 8 und 12, haben uns doch ein ganz anderes Bild ergeben.

Zuzustimmen ist Frese vom ärztlichen Standpunkt aus, wenn er die vermeintliche Antwortpflicht der Behörden auf jedes querulatorische Geschreibsel verwirft und als lächerlichen bürokratischen Zopf brandmarkt, durch den einem Querulanten gesundheitlich nur geschadet werde. Ob es freilich zutrifft, wenn er behauptet, jede Behörde habe von sich aus das Recht, einem unbelehrbaren Schreibwütigen weitere Antworten zu verweigern, das mögen die Juristen beantworten. Es stimmt nachdenklich, daß Frese selbst über eine Landgerichts-

entscheidung berichtet, die grundsätzlich auch dem Entmündigten das Recht auf Bescheidung zusprach, weil dieses Recht nicht an die Rechtswirksamkeit des Anbringens geknüpft wäre, sondern an die Tatsache, daß ein solches Anbringen vorläge. Auch Pelman hat eine ähnliche Entscheidung mitgeteilt, welche es für unzulässig erklärte, daß das Gericht die massenhaften, fast unleserlichen Beschwerden eines querulierenden Studenten einfach beiseite legte. Demnach erscheint es doch zweifelhaft, ob jener bürokratische Zopf ohne generelle Bestimmung von jeder beliebigen Behörde eigenmächtig abgeschnitten werden kann, ohne daß sie sich der Gefahr aussetzt, von höherer Stelle hinterher anders belehrt zu werden. Jedenfalls bleibt Frese auf seiner Überzeugung bestehen, daß der Staatsanwaltschaft verwehrt sei, sich der Interessen der Behörden gegenüber Querulanten anzunehmen und eine Entmündigung aus anderen Gesichtspunkten, als aus dem des eigenen Interesses des zu Entmündigenden zu betreiben. Nur dann sei die Entmündigung eines Querulanten angezeigt, wenn die krankhafte Störung solchen Grad erreicht habe, daß die freie Willensbestimmung nicht bloß in gewissen Beziehungen, sondern im allgemeinen in allen Beziehungen ausgeschlossen erscheine. Daher komme auch für Querulanten nur die Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Betracht. Das ist offenbar eine gänzlich andere Rechtsauffassung als die von v. Endemann vertretene, welche den oft ganz unerträglichen Belästigungen und Erschütterungen der Rechtspflege durch manche Querulanten größere Bedeutung beimißt. Eine eindeutige Entscheidung des Reichsgerichtes über die hochwichtige Prinzipienfrage, ob die Entmündigung von Querulanten nur zu ihrem Schutze oder auch zum Schutze der Hoheit staatlicher Rechtspflege zulässig sei, ist jedenfalls dringend geboten!

In diesem Zusammenhange muß übrigens betont werden, daß Frese die Gemeingefährlichkeit mancher brutaler Querulanten zweifellos unterschätzt. In der recht lesenswerten Abhandlung von Pelman sind mehrere erschreckende Beispiele von Totschlag und Mord verzeichnet, die von derartigen Kranken an verhaßten Gerichtspersonen verübt wurden. Gewiß sind das Ausnahmefälle, indessen sie mahnen doch, rachsüchtige Drohungen nicht zu leicht zu nehmen.

Aus unseren früheren Betrachtungen erhellt, daß auch der Psychiater heute auf Grund seiner Erfahrungen an den neuen Fürsorgestellen für Gemüts- und Nervenkranke den Standpunkt vertritt, es müsse dem wegen Querulantenwahn Entmündigten eine peinliche Wahrung seiner berechtigten Ansprüche gewährleistet, er mehr als bisher vor möglichen Rechtskränkungen geschützt werden, ferner es sollte immer die Frage, ob zwangsweise Anstaltsunterbringung notwendig ist, sorgsam geprüft, Frühentlassung angestrebt werden. Solche Forderungen decken sich in erfreulicher Weise mit den von v. Endemann aufgestellten. Doch gerade weil dem so ist, erscheint es am Platze, diesem Autor auf sein weiteres Verlangen nach einer klareren einheitlichen Rechtsordnung für zwangsweise Anstaltsaufnahme entgegenzuhalten, daß hier ein starres Schema wenig taugt, daß es sich weitgehend um gesundheitliche Erwägungen handelt, ob nach Art einer krankhaften Erregung Besserung durch die Abschließung zu erhoffen, und diese angezeigt ist. Wo lediglich Sicherungs-Rücksichten die Verwahrung veranlaßt haben, da hätte grundsätzlich immer die Entmündigung beantragt zu werden, sofern die Anstaltsleitung sich auf Anfrage gegen baldige Entlassung ausspricht. Fälle, wie unser 8., wo nach kurzer Zeit der beruhigte Kranke mit Einwilligung der Polizei die Anstalt verläßt, bedürfen natürlich nicht der Entmündigung. In diesem Zusammenhange sei nochmals darauf auf-

merksam gemacht, welche günstige gesundheitliche Wirkung im Falle 8 eben die von v. Endemann und Frese gescheute polizeiliche Einweisung und Anstaltskur auf Andreas Schm. gehabt haben, und wie dankbar er sich noch nach vielen Jahren der ärztlichen Bemühungen erinnerte. Heilsam war auch die entsprechende Maßregel im Falle 7, verbunden mit der Entmündigung. Nur hat dann hier die Entmündigung nicht rechtzeitig nach Bewährung in der Freiheit ihr Ende gefunden. Ein weiterer Fall, in welchem die Kombination beider Maßnahmen Nutzen brachte, sei wegen der grundsätzlichen Wichtigkeit der ganzen Frage an dieser Stelle mitgeteilt:

Fall 12.

Franz J., geboren 1871, stammt von wunderlichem Vater und hat krankhaft reizbare Schwester. Er selbst war guter Schüler, doch unstet, abenteuerlich, gelangte nie zu festem Beruf, war Lehrer, Missionar, Bankbeamter, Buchhalter usw. Von Jugend auf unwahr, rechthaberisch, eigensinnig, nervös erregbar. Wegen hysterischer Beschwerden in verschiedenen Sanatorien. Unfähigkeit zu geregelter Lebensführung, keine Ausdauer zur Arbeit. Sehr gewandtes, einschmeichelndes und scheinheiliges Auftreten. Entführte die Tochter eines verwitweten Richters und heiratete sie im Auslande trotz heftigsten Widerspruches ihres Vaters. Geriet bald in allerlei ärgerliche Streitigkeiten und Prozesse, konnte sich als Sprachlehrer nicht halten, kehrte nach Deutschland zurück. Hier wachsende Feindseligkeit gegen den Schwiegervater, von dem er höhere Unterstützungen verlangte, klagte auf Auszahlung eines kleinen Erbteils der Frau, das längst für deren Ausbildung und Erholungsreisen verbraucht war. Erbittert durch schroffe Abweisung, behauptete er, der Schwiegervater mache falsche Angaben, erstattete gegen ihn Anzeige wegen Betruges und Amtsunterschlagungen, schrieb massenhaft beleidigende und verleumderische Briefe, wollte die Frau zu entsprechenden Aussagen zwingen. Je aussichtsloser sein Kampf war, um so leidenschaftlicher führte er ihn, wandte sich an alle möglichen Instanzen, schrieb sogar an den Kaiser, die Gerichte entschieden parteiisch zugunsten des richterlichen Schwiegervaters, brachte Artikel in die Presse. Er bedrohte den Schwiegervater in geradezu erpresserischer Weise mit kompromittierenden Zeitungsannoncen, falls er nicht zahle. Allmählich überwarf er sich mit seiner ganzen Umgebung, weil sie ihm nicht recht gab. Er erstattete falsche Anzeigen nicht nur gegen den Schwiegervater, sondern auch gegen die Schwägerin, die zu vermitteln suchte, und gegen die eigene Ehefrau wegen Meineids, warf ihr Ehebruch vor und betrieb die Scheidung. Das in ihrer Obhut befindliche fünfjährige Kind entführte er gewaltsam, widersetzte sich der Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes, das zugunsten der Frau eingriff, beachtete Ladungen nicht. Es soll nicht auf alle Einzelheiten der verwickelten Rechtsstreitereien hier eingegangen werden. Schließlich wurde gegen ihn ein Verfahren wegen falscher Anschuldigung eingeleitet und die Verhaftung verfügt. Im Untersuchungsgefängnisse brach er sogleich mit hysterischen Erregungs- und Lähmungserscheinungen zusammen, behauptete, rückenmarkleidend und unheilbar krank zu sein, bestritt seine eigene Haftfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit. Auf Antrag des Gerichtsarztes kam er 1912 zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand in die Heilanstalt. Hier hielt er in vollem Umfange an seinen maßlosen Beschuldigungen fest, glaubte sich von allen Seiten verfolgt und bedroht. Er brachte zur Stütze seiner Ausführungen die tollsten Behauptungen vor, die teils auf Erinnerungstäuschungen beruhen mochten, teils aber wohl bewußt erfunden waren. Einsichtslos beteuerte er sein „Recht", zeigte gar kein Gefühl für die schweren Rechtskränkungen, die er durch seine gehässigen Verleumdungen anderen angetan hatte. Auch in der Anstalt war er dauernd geneigt, zu nörgeln, hetzen, streiten, indessen sich immer als den schuldlos Gekränkten hinzustellen und über die Anfeindungen seiner Umgebung zu beschweren. Neben solchen wahnhaften Beeinträchtigungsvorstellungen fiel eine widerliche Selbstüberhebung frömmelnder Art auf. Immer hatte er Bibelsprüche auf den Lippen und betonte, daß er ein von Gott ausgewähltes Wesen sei, das zu jenem in einem besonders engen Verhältnis stehe. Überall bemerkte er Zeichen und Winke Gottes, durch die er gelenkt würde. Er sprach davon, zur anderen Konfession überzutreten und katholischer Priester zu werden, obgleich er verheiratet war. Die Frau, die ihn treu besuchte, quälte er durch seine großen Ansprüche auf Eßzulagen. Das Gutachten lautete auf Paranoia qauerulatoria und Unzurechnungsfähigkeit nach § 51. Es folgten Einweisung in die Heilanstalt zur Behandlung wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit und Entmündigung wegen Geisteskrankheit im Sinne des § 6, 1 BGB. Auch in diesem Verfahren entwickelte er zahlreiche Verfolgungsideen gegen den Schwiegervater und die mit ihm verbündeten Gerichte. Man habe ihn seit Jahren verfolgt und in schweres Siechtum hineingehetzt, weil man ihn, den Frommen, nicht aufkommen lassen wollte. Die Hauptzeugen hätten falsch ausgesagt. Seine beleidigenden Briefe

habe er nur in der Abwehr geschrieben. Gegen den Entmündigungsrichter war er außerordentlich mißtrauisch, beschwerte sich nachher in besonderer Eingabe über dessen „konfessionelle Gehässigkeit".

Nach Überführung in die Bezirksirrenanstalt Oktober 1912 besserte sich sein Zustand rasch, die Erregung legte sich, und die wahnhaften Gedankengänge traten in gleichem Maße zurück. Schon Ende November 1912 konnte er versuchsweise entlassen werden. Jetzt verhielt er sich friedlich, lebte wieder mit der Ehefrau zusammen, verdiente durch Sprachstunden und Büroarbeiten seinen Unterhalt. 1913 beantragte er Wiederaufhebung der Entmündigung mit der Begründung, er könne als Entmündigter keine feste Anstellung erhalten. Zunächst wollte er Richter und Sachverständige als befangen ablehnen, dann ließ er sich willig untersuchen, schränkte seine früheren Behauptungen ganz wesentlich ein. Zwar kam er sich noch immer als gekränkt und ungerecht behandelt vor, doch war er bereit, die Sache ruhen zu lassen, vermied es, auf Einzelheiten einzugehen. Hinsichtlich der alten religiösen Wahnideen räumte er sogar ein, das seien krankhafte Vorstellungen gewesen, die sich ihm in seiner nervösen Erregung aufgedrängt hätten. Mißtrauisch lauernd und salbungsvoll blieb sein Auftreten, allein stärkere Ausbrüche kamen nicht mehr vor. 1914 wurde die Entmündigung aufgehoben, da der Kreis seiner Angelegenheiten ein sehr begrenzter war, und eine erhebliche Besserung mit Abklingen des früheren Affektes unverkennbar schien. J. trat dann bis 1925 unter die Betreuung unserer Fürsorgestelle, die ihm wiederholt neue Arbeit zu vermitteln hatte, wenn er durch Händelsucht oder Mangel an Ausdauer seine Stellen verlor. Mit der Ehefrau setzte es ständige Reibungen infolge seiner unerträglichen Launenhaftigkeit und egoistischen Rücksichtslosigkeit. Allgemein wurde von seiner Umgebung über seine Faulheit und heuchlerische Unwahrhaftigkeit geklagt. Dagegen wurden ausgesprochene Wahnideen nicht mehr bei ihm beobachtet. Eine fortschreitende chronische Geisteskrankheit, wie anfangs angenommen worden, lag nicht vor. 1926 spitzten sich die Konflikte mit der Ehefrau wieder zu.

J. ist der richtige Hereditarier im Sinne Schüles mit unharmonischer Veranlagung und starkem ethischen Defekt. Sehr auffallend sind neben der leidenschaftlichen Streitsucht die ausgeprägten hysterischen Züge und die heuchlerische Lügenhaftigkeit. Als echter Pseudologe belog J. sich und andere. Er redete sich ein, er habe pekuniäre Ansprüche an den ihm abgeneigten Schwiegervater, und sofort war er davon felsenfest überzeugt, suchte durch bewußte Lügen nachzuhelfen, um sein Wunschgebäude glaubhafter zu gestalten. Seine Ehefrau trachtete er zu falscher Aussage gegen den eigenen Vater zu bestimmen. Als ihm dies mißlang, richtete sich seine Wut vorübergehend auch gegen sie, und er zieh sie des Meineides und des Ehebruchs, ohne einen Schimmer von Beweisen dafür vorbringen zu können. Je mehr er in Bedrängnis geriet, um so heftiger steigerte sich seine psychopathische Erregung, um so rücksichtsloser beleidigte und verdächtigte er andere. In diesem Kampfe schossen deutliche Beeinträchtigungs- und Größenideen empor, verknüpften sich locker, aber wie zu einem beginnenden Systeme. Seine Verhaftung komplizierte das Bild durch eine hysterische Fluchtreaktion in die „Rückenmarkskrankheit". Dieser teilweise Rückzug war ein Ausfluß der innerlichen Feigheit bei äußerlich betonter Brutalität. Dennoch bewies die erste Anstaltsbeobachtung, wie stark damals die Reizbarkeit und die Explosivität noch waren, da J. sich nicht in die Hausordnung zu fügen vermochte, überall in ärgerliche Streitigkeiten sich verwickelte. Gänzlich anders war sein Gebaren nach eingetretener Beruhigung, als der Kampf durch Anstaltseinweisung und Entmündigung einen gewaltsamen Abschluß gefunden hatte. Nunmehr legte er eine erhebliche Selbstbeherrschung und eine gewisse Einsicht an den Tag. Seine unhaltbarsten Behauptungen ließ er fallen, ja räumte ihre Krankhaftigkeit ein und vermied sorgsam alle Angriffe auf die Gerichte. Seine unangenehme psychopathische Veranlagung machte sich hingegen fortdauernd recht bemerklich, launenhafte Verstimmungen, leichte Erregungen blieben an der Tagesordnung. Aber die Beobachtung eines ganzen Jahrzehntes hat nicht einmal wieder Anhaltspunkte für die Annahme von neuer Wahnbildung gewährt.

Angesichts der pseudologen Neigungen des J. wird man einwerfen dürfen, ob er nicht im Strafverfahren nach der Verhaftung absichtlich seinen Krankheitszustand übertrieben oder aber später heimlich vorhandene Wahnideen abgeleugnet habe. Bis zu einem gewissen Grade mögen solche bewußte Färbungen des Bildes stattgehabt haben. Allein reine Simulation oder Dissimulation kommen nicht in Frage. Echt war der bei erster Anstaltsaufnahme beobachtete querulatorische Affekt. Mit seinem Abebben ging auch in ganz charakteristischer Weise die paranoide Kampfeinstellung zurück, trat das Dominieren von Beeinträchtigungsvorstellungen und von Selbstüberschätzungsideen in den Hintergrund. Uns interessiert hier vor allem, wie kräftig sich die Heilwirkung der kombinierten Behandlung von Internierung und Entmündigung erwies: Der eben noch völlig ungebärdige, sich immer mehr in seinen querulatorischen Kampf mit allen üblichen Auswüchsen verrennende Psychopath wurde überraschend schnell durch solche Kaltstellung zur Selbstbesinnung gebracht. Von Stund an entwickelte sich die Besserung bis zum Grade einer jahrzehntelangen Heilung im praktischen Sinne. Zweifellos war es von Bedeutung, daß dieser Querulant kein Held war. Ihm fehlten der Starrsinn und die Kampflust des Falles 4. Indessen das ändert nichts am Resultate, daß unter Umständen, zumal bei ethisch defekten und verlogenen Individuen, mit denen kein Kompromiß zu treffen ist, und die ihre Umgebung in gemeingefährlicher Weise peinigen, energischstes Zupacken den seelischen Gesundheitszustand nicht schädigt, sondern verbessert. Man mag solches Vorgehen als eine Art ultima ratio betrachten und grundsätzlich zunächst sanftere Mittel anzuwenden vorziehen, aber man soll sich erinnern, daß im Kampfe gegen einen Querulanten, der keine Rücksichten nimmt, übertriebene Schonung eine verkehrte Humanität sein kann. Insofern dürften gelegentlich der Schutz des Staates und der gesundheitliche Schutz des Querulanten in gleichem Maße zur Einleitung der Entmündigung aufrufen.

Derartige Erfahrungen widersprechen dem auf Grund älterer psychiatrischer Lehren von Juristen wie Frese und v. Endemann verbreiteten Vorurteil, als sei Anstaltsbehandlung für Querulanten immer gesundheitlich schädlich und Entmündigung meist kein zum Schutze ihrer Person geeignetes Mittel. Gewiß soll eingeräumt werden, daß es auch Querulanten gibt, die unter dem Zwange einer Anstaltsinternierung allzu stark leiden und infolge des auf ihnen lastenden Druckes so erregt und seelisch zerrüttet werden, daß sie sich in eine ganz unsinnige Protesteinstellung verrennen, sich in immer heftigere Affektausbrüche hineinsteigern. Im Beispiel 4 lag etwas Derartiges vor, allerdings nur zeitweise. Nach Wechsel der Anstalt trat ganz wesentliche Beruhigung ein. Sonst bietet doch die Mehrzahl unserer Fälle in auffälliger Übereinstimmung ein ganz anderes Bild. Vielleicht hatte noch im Beispiele 7 zuerst die Protesteinstellung überwogen, dann trat sie zurück und mündete in weitgehende Heilung aus. In Fall 8, 9 und 10 war von schädlichen Folgen nichts zu merken. Dennoch ist zu verlangen, daß eine so einschneidende Anordnung nicht leichtherzig und vorschnell getroffen werde, vielmehr erst, wenn alle vorausgehenden Versuche der offenen Fürsorge gescheitert sind. Was diese unter Umständen zu leisten vermag, lehrt eindringlich unser Fall 11. Stets ist gewissenhafteste Prüfung der besonderen Individualität zu fordern. Wie mehrfach dargelegt wurde, können die Querulanten recht verschiedenartig veranlagte Menschen sein, die sich keineswegs zu einem einheitlichen Typ zusammenfassen und alle nach derselben Schablone behandeln lassen. Was dem einen schadet, mag dem andern nützen und umgekehrt. Durch diese Erkenntnis erhöht sich die Verantwortung des

Gutachters beträchtlich, indem von ihm sorgsamstes Eingehen auf die gesamten inneren und äußeren Verhältnisse erwartet werden muß.

Gerade paranoide Menschen mit mißtrauischer Reizbarkeit und peinigenden Beeinträchtigungsvorstellungen können nach den Erfahrungen unserer Fürsorgestelle oft überraschend gut bei verständnisvoller Betreuung in der Freiheit gehalten werden. Sie haben jetzt jemanden, dem sie ohne Gefahr schroffer Zurückweisung ihre übertriebenen Klagen und Beschwerden vortragen dürfen, der sie wohlwollend anhört, geduldig immer wieder ihren Fall mit ihnen bespricht, ihnen hilft, wo ihnen wirklich Unrecht geschieht, und sie andererseits von Unüberlegtheiten zurückhält. Die bloße Möglichkeit, von Zeit zu Zeit an der Fürsorgestelle das Ventil zu öffnen und ihrem überkochenden Ingrimm freien Lauf zu lassen, schützt sie vor bedenklicheren Explosionen. Alle hier mitgeteilten Beispiele betreffen Kranke, die sich früher oder später in den Räumen unserer Fürsorge eingefunden haben. Mit allen ließen sich Beziehungen knüpfen. Es wäre begrüßenswert, wenn sich die Gerichte gewöhnten, die sie bedrängenden Querulanten, ehe schärferes Vorgehen eingesetzt hätte, den psychiatrischen Fürsorgestellen zu melden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dann manchmal durch deren rechtzeitiges Eingreifen schlimmeren Ausartungen der Kranken vorgebeugt werden könnte.

Das sind noch zum Teil Zukunftswünsche, weil leider der Ausbau einer allgemeinen offenen Irrenfürsorge, wie die moderne soziale Psychiatrie ihn seit Jahren erstrebt, in Deutschland gar langsame und zaghafte Fortschritte macht. Immerhin darf als Endergebnis unserer Betrachtungen das für Ärzte wie Juristen gleich wichtige Ergebnis gebucht werden, daß die sich vollziehenden Wandlungen psychiatrischer Lehren über Querulanten und Querulantenwahn weittragende praktische Folgen in sich bergen.

Schlußsätze.

1. Der genuine Querulantenwahn ist von dem symptomatischen abzutrennen, der lediglich einen Sammelbegriff für ähnliche episodische Zustandsbilder im Verlaufe mannigfacher Geistesstörungen bedeutet.

2. Der genuine Querulantenwahn ist ausgezeichnet durch charakteristische Beeinträchtigungsideen, die sich nicht immer zu einem Wahnsystem verdichten, und stellt eine von schädigenden Umweltsreizen verursachte Affektreaktion bei angeborener psychopathischer Veranlagung dar. Entsprechend dieser Abhängigkeit der Entstehung und des Verlaufes von äußeren Faktoren besteht weitgehende Besserungs- ja Heilungsmöglichkeit. Da es sich öfters um eine Kette mehrfacher Affektreaktionen handelt, so ist bei der Begutachtung stets zwischen transitorischen Erregungsgipfeln und dem Dauerzustande zu unterscheiden.

3. Es gibt Grenzfälle, in denen nicht auf dauernde Unzurechnungsfähigkeit erkannt werden darf, und wo doch auf einzelne unter dem Einflusse wahnhafter Gedankengänge erfolgte Affekthandlungen jene Voraussetzung zutrifft. Dann hat zu anderen Zeiten die fachärztliche Beurteilung anders zu lauten.

4. Es muß vermieden werden, daß durch übereilte Verallgemeinerungen der ersten Gutachter und unberechtigte Annahme von Unheilbarkeit zu übertriebenen und unnötig verbitternden Maßregeln gegriffen wird. Schonendste Behandlung der krankhaft überempfindlichen Menschen, auch in der Wortung der Gutachten, ist anzustreben.

5. Gemäß der geänderten psychiatrischen Anschauung vom Wesen des Querulantenwahns ist auch eine neue juristische Stellungnahme zu dem Problem ihrer rechtlichen Behandlung dringend geboten. Namentlich müßte endgültige Klarheit darüber geschaffen werden, ob die Entmündigung eines geistesgestörten Querulanten nur zu seinem eigenen Schutze erfolgen darf, oder auch zum Schutze der Hoheit der staatlichen Rechtspflege, wie das v. Endemann will. Mit bloßer Nichtigkeitserklärung einzelner Willenserklärungen des gereizten Querulanten wird man nicht immer zum Ziele gelangen.

Literatur.

Aschaffenburg, Ein Beitrag zur Lehre vom Querulantenwahn. Zentralbl. f. Nervenheilk. 18. S. 57. — *Derselbe*, Querulanten und Pseudoquerulanten. Münch. med. Wochenschr. 1904. S. 776. — *Ballet*, Querulantenwahn. Zeitschr. f. Psychiatr. 54. S. 89. — *Becker*, Eine Querulantin. Friedr. Bl f. gerichtl. Med. 1905. S. 354. — *Birnbaum*, Die psychopathischen Verbrecher. Berlin 1914. — *Derselbe*, Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerierten. Halle 1908. — *Derselbe*, Pathologische Überwertigkeit und Wahnbildung. Monatsschrift f. Psychiatr. 37. S. 39. — *Derselbe*, Zur Paranoiafrage. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. 29. S. 305. — *Bleuler*, Affektivität, Suggestibilität, Paranoia. Halle 1906. — *Derselbe*, Lehrbuch der Psychiatrie. Berlin 1920. — *Bonhoeffer*, Beiträge zur Lehre von den degenerativen Psychosen. Halle 1907. — *Derselbe*, Wieweit kommen psychogene Krankheitszustände und Krankheitsprozesse vor, die nicht der Hysterie zuzurechnen sind? Zeitschr. f. Psychiatr. 68. S. 371. — *Buder*, Beitrag zur Lehre vom Querulantenwahnsinn. Zeitschr. f. Psychiatr. 68. S. 492. — *Bumke*, Psychologische Vorlesungen. Wiesbaden 1919. — *Derselbe*, Lehrbuch der Geisteskrankheiten. München 1924. — *Burckhardt*, Der historische Hans Kohlhase und Kleists Michael Kohlhaas. Leipzig 1864. — *Eisath*, Paranoia, Querulantenwahn und Paraphrenia. Zeitschrift f. d. ges. Neurol. 29. S. 12. — *v. Endemann*, Nachwort zur Veröffentlichung von Wetzel (s. dort!). — *Engelmann*, Ein typischer Fall von Querulantenwahnsinn. Zeitschr. f. Psychiatr. 73. S. 428. — *v. Feuerbach, A.*, Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Gießen 1829. Bd. 2. — *Foersterling*, Über die paranoiden Reaktionen in der Haft. Berlin 1923. — *Frese*, Der Querulant und seine Entmündigung. Jur.-psychiatr. Grenzfragen. 1909. — *Friedmann*, Beiträge zur Lehre von der Paranoia. Monatsschr. f. Psychiatr. 17. S. 467. *Fritsch*, Über den Querulantenwahnsinn. Jahrb. f. Psychiatr. 6. S. 47. — *Fürstner*, Epikritische Bemerkungen zu den Prozessen Jost und Hegelmaier. Dtsch. med. Wochenschr. 1894. S. 73. — *Gaupp*, Über paranoische Erkrankungen und abortive Paranoia. Zentralbl. f. Nervenheilk. 1910. S. 65. — *Derselbe*, Paranoia. Klin. Wochenschr. 1924. S. 1201. — *Derselbe*, Hypomanie und Querulantenwahn. Berlin 1910. — *Gerlach*, Querulantenwahn, Paranoia und Geistesschwäche. Zeitschr. f. Psychiatr. 52. S. 433. — *Gross*, Kasuistischer Beitrag zur klinischen und forensischen Beurteilung des Pseudoquerulantenwahns. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1905. Suppl. S. 107. — *Heilbronner*, Hysterie und Querulantenwahn. Zentralbl. f. Nervenheilk. 1907. S. 769. — *Hennemeyer*, Gutachten über einen Fall von Querulantenwahn. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 20. H. 2. 1900. — *Hitzig*, Über den Querulantenwahnsinn. Leipzig 1895. *Hoche*, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1909. — *v. Hoesslin*, Die paranoiden Erkrankungen. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. 18. S. 363. — *Hoppe*, Ein Fall von Querulantenwahn. Zeitschr. f. Psychiatr. 59. S. 271. — *Horn*, Differentialdiagnose zwischen gesunden und kranken Querulanten. Friedr. Bl. f. gerichtl. Med. 5. 1893. — *Hübner*, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn 1914. — *v. Ihering*, Der Kampf ums Recht. Wien 1891. 10. Aufl. — *John*, Hypomanie und Querulantenwahn. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1910. S. 58. — *Jolly, Ph.*, Gutachten über einen Fall von Querulantenwahnsinn. Friedr. Bl. f. gerichtl. Med. 1907. S. 441. — *Kehrer*, Der Fall Arnold. Zeitschr. f. d. ges. Neur. 74. S. 155. — *Derselbe*, Erotische Wahnbildungen usw. Arch. f. Psychiatr. 65. S. 315. — *Kittel*, Beitrag zur klinischen und forensischen Beurteilung querulatorischer Zustandsbilder. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1920. S. 233. — *Kleist*, Die Streitfrage der akuten Paranoia. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. 5. S. 366. — *Derselbe*, Involutionsparanoia. Zeitschr. f. Psychiatr. 70. S. 1. — *Köppen*, Querulantenwahnsinn in nosologischer und forensischer Beziehung. Arch. f. Psychiatr. 28. S. 221. — *Derselbe*, Querulantenwahn bei einem Entarteten. Charité Ann. 20. — *Derselbe*, Zur Lehre von der überwertigen Idee und über die Beziehungen derselben zum Querulantenwahnsinn. Zeitschr. f. Psychiatr. 51. S. 998. — *Kornfeld*, Querulierende Geisteskranke. Jahrb. f. Psychiatr. 1898. S. 289. — *Derselbe*, Querulantenwahn. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 17. S. 360. — *Kraepelin*, Psychiatrie. Leipzig. (Verschiedene Auflagen.) —

Derselbe, Die Abgrenzung der Paranoia. Zeitschr. f. Psychiatr. 50. S. 1080. — *Derselbe*, Über paranoide Erkrankungen. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. 11. S. 617. — *Kretschmer*, Der sensitive Beziehungswahn. Berlin 1918. — *Derselbe*, Medizinische Psychologie. Leipzig 1922. — *Leppmann*, Querulantenwahn und Zwangsvorstellungen. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1903. S. 281. — *Liebmann*, Über eine querulierende Familie. Zeitschr. f. Psychiatr. 51. S. 950. — *Loewy*, Beitrag zur Lehre vom Querulantenwahn. Zentralbl. f. Nervenheilk. 1910. S. 81. — *Maier*, Über katathyme Wahnbildung und Paranoia. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. 13. S. 555. — *Marx*, Gutachten über einen Fall von Querulantenwahn. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. F. 7. S. 233. — *Mendel, K.*, Über Querulantenwahn und Neurasthenia querulatoria bei Unfallverletzten. Neurol. Zentralbl. 21. S. 1140. — *Meyer, E.*, Zur Kenntnis des Querulantenwahns. Friedr. Bl. f. gerichtl. Med. 1903. — *Derselbe*, Beitrag zur Kenntnis des induzierten Irreseins und des Querulantenwahns. Arch. f. Psychiatr. 34. S. 181. — *Neisser*, Paranoia und Schwachsinn. Zeitschr. f. Psychiatr. 1897. S. 241. — *Pelmann*, Psychische Grenzzustände. Bonn 1909. — *Pfister*, Über Paranoia chronica querulatoria. Zeitschr. f. Psychiatr. 59. S. 589. — *Raecke*, Einiges über Querulantenwahn. Arch. f. Psych. 73. S. 186. — *Rüdin*, Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten. 1909. Habil. Schrift. — *Schnizer*, Die Paranoiafrage. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. Ref. Bd. 8. S. 313. — *Schüle*, Klinische Psychiatrie. Leipzig 1886. — *Derselbe*, Bemerkungen zum Hegelmaierprozeß. Württembg. Corr.-Bl. 64. — *Schultze, E*, Bemerkungen zur Paranoiafrage. Dtsch. med. Wochenschr. 1904. S. 89. — *Seelert*, Zur Pathologie des Querulantenwahns. Zeitschr. f. Psychiatr. 73. S. 303. — *Siefert*, Geistige Störungen der Strafhaft. Halle 1907. — *Siemerling*, Querulantenwahnsinn. Schmidtmanns Handb. d. gerichtl. Med. Bd. 3. Berlin 1906. — *Derselbe*, Der Querulantenwahnsinn. Lehrb. d. Psych. Jena. — *Specht*, Über den pathologischen Affekt in der Paranoia. 1901. Festschr. Erlangen. — *Derselbe*, Über die klinische Kardinalfrage der Paranoia. Zeitschr. f. Nervenheilk. 1908. S. 817. — *Derselbe*, Chronische Manie und Paranoia. Ibid. 1905. S. 590. — *Strassmann*, Rezidivierender Querulantenwahn. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1900. S. 26. — *Tecklenburg*, Beitrag zur Kasuistik des Querulantenwahnsinns. Münch. med. Wochenschr. 1899. Nr. 7. — *Thomsen*, Wahnbildung und Paranoia. Med. Klin. 1908. Nr. 35. — *Wernicke*, Zur klinischen Abgrenzung des Querulantenwahnsinns. Monatsschr. f. Psychiatr. 1897. Bd. 2. — *Derselbe*, Grundriß der Psychiatrie. Leipzig 1900. — *Wetzel*, Das Interesse des Staates im Kampfe mit dem Recht des Einzelnen. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. Bd. 12. H. 7. 1922. — *Weygandt*, Zur Paranoiafrage. Arch. f. Psychiatr. 47. S. 983. — *Wigert*, Studien über die paranoischen Psychosen. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. 1918. Bd. 40. S. 1. — *Wilmanns*, Über die Gefängnispsychosen. Halle 1908. — *Derselbe*, Zur klinischen Stellung der Paranoia. Zentralbl. f. Nervenheilk. 1910. S. 204.

Druck der Universitätsdruckerei H. Stürtz A.G., Würzburg.



